

## Das Wasserrecht des amerikanischen Westen mit Bezug auf Deutsch-Süd-West-Afrika.

In einem Neulande, in welchem ein Gewohnheitsrecht erst in der Entwicklung begriffen ist, muß ein Recht das Wohl des Gemeinwesens bezwecken, wofern das Land nicht in der Entwicklung stocken soll. Das Besitzrecht auf den Boden und das Wasser ist deshalb, soweit ein privater Rechtstitel nicht existiert, dem Staat zuzuschreiben. Dem Staat aber nur so weit, als er sich begrifflich deckt mit dem Gemeinwesen. Wo das nicht durchweg der Fall ist, wie in Kronkolonien und Schutzgebieten ohne hinreichende Selbstverwaltung, sind Vorschriften zu erlassen, die eine Schädigung des Gemeinwesens durch die Beamtenerschaft, sei es durch Verschwendung oder nicht, auf das Gesamtwohl ziehende Handlung verhindern.

In der Vergebung des Bodens von D. S. W. A. sind vom Reich wie vom Gouvernement so außerordentlich viele Fehler gemacht worden, besonders durch die Konzessionierung von Spekulations-Kompanien, daß es angezeigt scheint, vor Vergebung des Wassers ein Wasserrecht aufzustellen, damit sich beim Wasser nicht derselbe beklagenswerte Vorgang wiederholt wie beim Boden.

Da alle unsere afrikanischen Kolonien in ausgedehnten Gebietsteilen der künstlichen Bewässerung bedürfen, so ist das Wasserrecht von fundamentaler Wichtigkeit für das überseeische Deutschland.

Als die Schäden unkluger Landverschleuderung offenbar wurden, bildete sich die Land-Kommission; es wäre angebracht, daß sich nun eine Wasserrecht-Kommission konstituierte zum eingehenden Studium der Frage unter Zugrundelegung des Wasserrechts anderer Kulturländer, in denen Verrieselung Notwendigkeit ist, wie Ägypten und die ariden Teile Spaniens. Sehr viele Anhaltspunkte dürfte das in der Bildung begriffene Wasserrecht des westlichen Nordamerikas bieten, da der Geist der Bevölkerung und die soziale Lage der afrikanischen Ansiedler mit den Anschauungen und Rechtsempfinden der amerikanischen Pioniere viel ähnliches hat im Gegensatz zu den Zuständen in Ägypten und dem historisch gewordenen in Spanien.

Eine kurze Übersicht über das Wasserrecht der Weststaaten Amerikas, wie es sich durch richterliches Urteil in Präcedenzfällen erweitert hat, gibt V. M. Wilcox in seinem „Irrigation Farming“, dem ich einige Leitsätze entnehmen möchte unter Hinweis auf gewisse Verschiedenheiten, die hier im Schutzgebiet eine abweichende Behandlung empfehlenswert machen dürften.

1. Der oberste Grundsatz des amerikanischen Wasserrechts ist der, daß das Wasser natürlicher Wasseradern Besitz der Allgemeinheit ist, solange, bis es unter

der Bedingung, daß es zur Entwicklung des Landes verwandt wird, in Privateigentum übergeht.

2. In gewissen Fällen mag der Besitz von Boden und Wasser zusammenfallen, wofern der Grundeigentümer eben dieser Bedingung nachkommt. Prinzipiell aber sind Besitz des Bodens und des Wassers gesonderte Rechte.

3. Es steht im Belieben des Erwerbers des Wassers, wo er es verwenden will, ob an der Stelle der Gewinnung oder anderwärts.

4. Das Wasserrecht erlischt durch Verzicht. Werden hinlängliche Beweise beigebracht, daß das Wasserrecht nicht benutzt wird, so kommt das dem Verzicht gleich. Läßt der Erwerber die Zeit, die bei geordneter Wirtschaft zur Nutznießung des Wassers erforderlich wäre, verstreichen, so gilt das als Verzicht.

5. Die Absicht des Verzichts kann in verschiedener Weise erwiesen werden. Der Versuch einer mündlichen Übertragung oder Verkaufs ist als Verzicht zu betrachten.

6. Es ist wesentlich, daß das Wasserrecht nur unter der Bedingung der wirtschaftlichen Ausnutzung vergeben wird. Hat der erste Bewerber sein Recht verloren, so geht es an den zweiten Bewerber über, fehlt ein solcher, an den Staat.

7. Naturgemäß erlischt das Wasserrecht durch Mißbrauch.

8. Der Bau von Bewässerungswerken oder augenfälligen Anlagen genügt allein nicht, um der das Recht verleihenden Bedingung der wirtschaftlichen Ausnutzung nachzukommen. Die Gerichtshöfe haben durch eine Reihe von Entscheidungen den Begriff der „konstruktiven“ Aneignung festgestellt im Gegensatz zur tatsächlichen.

9. Krankheit und Kapitalmangel gelten nicht als Entschuldigung für ungeordnete Wirtschaft.

10. Die Wasseraneignung muß tatsächlich die Landeserschließung erstreben (benefizial) und darf an Umfang weder im Mißverhältnis zum Projekt noch irgendwie spekulativer Natur sein. Die Art, der Wert und die Ausdehnung der Bewässerungskulturen und ihr Wasserbedürfnis müssen ebenfalls berücksichtigt werden. Wasservergeudung bei den Anlagen und Leitungen sind auf das Schuld-Konto der Unternehmer zu schreiben.

11. Unter Wasseradern sind sowohl oberirdische Wasserläufe zu verstehen, wie auch jedes unterirdische Wasservorkommen.

Man sieht dieses Gewohnheitsrecht schützt weniger das Individuum, weit mehr das Leben spendende Wasser und dadurch die Interessen der Gemeinden. Es sind Gesetze, wie sie sich nur in einem Staatswesen entwickeln können, das Überfluß an unternehmenden Männern hat, die kalt über den Ruin vielleicht unverschuldeter Erfolgloser wegschreitet, um den wirtschaftlich Tätigsten und Tüchtigsten die Landeserschließung zu überlassen.

Ich möchte bemerken

zu 1. In Amerika erhält der erste Bewerber das Wasserrecht zugewiesen. Das hat sich erst im Lauf der Jahrzehnte so entwickelt. Anfangs war der Besitzer, der es sich aneignete, der den Bewässerungs-Kanal zog oder sonstwie das Wasser erschloß. Jetzt bedarf es zu jeder neuen Wasserentnahme der Bekanntgabe des Projekts und, wenn niemand gegen dasselbe etwas einwendet, und der Staats-Ingenieur das Wasser noch für verfügbar erklärt, so erhält der Bewerber den Besitztitel. Gebühren, abgesehen von solchen für die Formalitäten, werden nicht erhoben.



Gerade hierin dürfte eine Abweichung im Schutzgebiet angebracht sein. Es scheint an sich ungerade, daß der, welcher eine Landesmelioration vornehmen will, für dieses Recht auch noch bezahlen sollte. In Amerika wurden die vorteilhafteren Gelegenheiten für Bewässerungswerke bereits vor der Gesetzesfixierung ausgenutzt. Mit den jetzigen Neugründungen ist häufig ein nicht geringes Risiko verknüpft, und manche Wasser-Kompanie hat große Einbußen erlitten trotz der hervorragenden Entwicklung der Technik, die nun an Stellen rentable Wasserwerke schafft, wo noch vor zwanzig Jahren jede Möglichkeit fehlte. Man sollte im Schutzgebiet streng nach Angebot und Nachfrage gehn. Bewirbt sich jemand um ein Wasserrecht, so sollte man öffentlich einen Versteigerungstag ausschreiben. Hat der Bewerber keine Mitbieter, so erhält er das Recht kostenlos. Da es aber im Schutzgebiet überaus wertvolle Wasserrechte gibt, so dürfte dieser Fall nur selten eintreten. Es ist bei Landkäufen von den Eingeborenen vorgekommen, daß die obrigkeitliche Genehmigung ohne triftigen Grund Jahre lang auf sich warten ließ, was natürlich wirtschaftlich sehr üble Folgen haben kann, nicht nur für den Einzelnen, sondern für jeden, dem als Lieferant oder als Arbeitnehmer am wirtschaftlichen Wohl des Bewerbers liegt. Um Individuum und Publikum vor der Säumigkeit der Beamtenschaft zu schützen, wäre deshalb zu bestimmen, daß, falls die gesetzliche Frist nach der Anmeldung ohne Festsetzung des Versteigerungstermins verstrichen ist, der Bewerber legitimer Besitzer des nachgesuchten Rechtes ist und daß, wenn dritte sich dadurch benachteiligt fühlen, sie Ersatzanspruch an den Fiskus haben. Jedenfalls ist jeder freihändige Verkauf von Wasser und Boden von Seiten der Regierung als ungesetzlich zu erklären. Das Beamtentum der Kolonie hat sich nicht das Vertrauen der Zivilbevölkerung in dem Maße erworben, als daß freier Verkauf statthaft erschiene.

zu 2. Die Trennung von Besitz an Boden und Wasser hat anscheinend mancherlei mißliches. Aber sie erschwert träge Spekulation, und welchen Fluch die Land Spekulation über das Schutzgebiet gebracht hat, das hat Assessor Gerstenhauer in der Zeitschrift für Kolonial-Politik zc. eingehend dargelegt. Als Übergangsbestimmung wäre zu geben, daß bisher erschlossenes Wasser dem früheren Eigner gehört. Wenn nun jemand seine Farm brach liegen läßt und kein Wasser öffnet, so müßte jedem andern der Erwerb des Wasserrechts zustehn und bei der Größe der Farmen und des Landbesitzes, die vielfach ein Leiten des Wassers über die Grenzen hinaus verbieten, müßte dem Wassererschließer ein Nutzungsrecht auf ein benötigtes Bodenstück zuzubilligen sein, für das er dem Besitzer nur eine Entschädigung in Höhe des gemeinen Wertes vor der Wassererschließung zu zahlen hätte. Dies könnte in Anwendung kommen nicht nur für Acker- und Gartenbau, sondern auch für Viehzucht. Wenn nun der Grundbesitzer nachweist, daß er genug Wasser zu Tränkzwecken für den Viehstapel, den die Farm zu tragen vermag, erschlossen hat, es aber trotzdem nicht benutzt oder benutzen läßt, so entsteht die Frage, ob auch dann der neue Wassererschließer das Nutzungsrecht der Weide erhält. Auch ist Viehstapel, den eine Farm zu tragen vermag, ein relativer bei zunehmender Landesentwicklung sich ausdehnender Begriff, sobald er landesüblich wird durch künstlichen Futterbau die Not der Trockenzeit verschwinden zu lassen.

zu 3. Nach preussischem Recht muß entnommenes Wasser in das gleiche Gewässer zurückgeleitet werden. Falls bestehende Interessen anderer dadurch nicht gestört werden, wird in Ländern mit Bewässerungs-Kulturen wohl durch Tunnel-

bauten, die die Wasserscheide durchbrechen, das Wasser in ein anderes Stromgebiet gleitet. Solche Anlagen bestehen auf Jamaica zur Verrieselung von Zuder-Plantagen und in Utah.

zu 4. Es kommt nicht allein darauf an, die Bewässerungswerke nach landläufigem Dafürhalten rechtzeitig zu vollenden, das Wasser muß auch tatsächlich in Benutzung genommen werden. Hat z. B. eine Wasser-Kompanie eine mächtige Stau-Anlage errichtet, übernimmt aber weder die Bewässerungsbewirtschaftung des theoretisch gewonnenen Riesellandes in eigener Regie und findet auch keine Pächter zu den von ihr angelegten Pachtjähen, so kommt sie ihres bei Übernahme des Wasserrechts eingegangenen Wasserrechts nicht nach. Wasserwerke müssen eben unter dem Gesichtspunkt gebaut werden, daß sie sofort nach Vollenbung rentabel erscheinen, nicht aber erst nach spekulativem Warten auf das durch die Landesentwicklung bewirkte Anziehen des Wasserzinses.

zu 5. Die Bestimmungen über die Definition von Verzicht auf das Wasserrecht können nicht hart genug sein, um jede ungesunde Spekulation zu verhindern. Durch träge Land Spekulation hat das Schutzgebiet so üble Erfahrungen gemacht, daß bei Begebung des Wasserrechts jede Möglichkeit zu vermeiden ist, daß der Bewerber um das Recht und der Unternehmer nicht die gleiche Person ist.

zu 7. Ein Mißbrauch des Wasserrechts würde in ungesetzlicher Verwendung oder in Schädigung anderer liegen. In Kalifornien ist es z. B. verboten, Wasser unter hohem Druck gegen Felswände zu schleudern zum Lösen goldhaltigen Gesteins, teils wegen der Gefährdung der Fischbrut.

zu 8. Eine Land-Kompanie im Namaland war bei der Genehmigung ihrer Konzession durch das Gouvernement die Verpflichtung eingegangen, das Hinterland durch einen Bahnbau von der Küste aus zu erschließen. Sie streute auch wirklich durch einige Fährchen am Transportwege entlang, auf häufig unmöglicher Bahnroute, als Beweis, daß die Trace schon abgesteckt sei, den Beamten Sand in die Augen. Naturgemäß ist die Aufsicht über Innehaltung der von den Bewerbern eingegangenen Bedingungen nicht jährlich wechselnden Beamten, sondern an der Landesentwicklung tatsächlich interessierten Eingeseffenen anzuvertrauen mit eingehender Sachkenntnis. Besonders schwierig ist die Entscheidung über pflichtmäßige Nutzung des Wasserrechts bei unterirdischen Adern und wechselnd mit der Entwicklung der Technik. Mag es heute lohnen bis aus einer Tiefe von dreihundert Fuß zu pumpen, so ist es vielleicht durch Verbilligung der Pumpen, der Kraftstationen, der Transportkosten, der Feuerungsmaterialien, der Motoren in zehn Jahren lohnend, aus sechshundert Fuß zu pumpen.

zu 10. Hat jemand das Recht auf eine bestimmte Kubikmeterzahl erworben, so kann es sich herausstellen, daß das mehr ist, als er zur Bewässerung seines Areals bedarf, indem der Boden bei steigendem Grundwasser sich mit Wasser sättigt. Es ergibt sich daraus die Verpflichtung, entweder ein größeres Areal zu bewässern oder die überschüssige Wassermenge abzugeben. Es muß rationell mit dem Wasser wirtschaftet werden, so daß weder die Grundstücke des Nachbarn versumpfen oder versalzen, noch das eigene. Die Wassergaben haben in den Grenzen der von den Kulturen geforderten Menge zu bleiben. Es ist ein rationelles Bewässerungssystem unter möglichster Vermeidung unnützer Verdunstung anzuwenden.

zu 11. An dauernden oberirdischen Wasseradern besitzt das Schutzgebiet den Kunene und den Dranien, beide von unschätzbarem Wert. Bei allen andern Flüssen



muß der Wasserentnahme in großem Maßstabe die Stauung vorausgehen. Die Wasserführung wechselt in den einzelnen Regenzeiten außerordentlich zwischen Null während ganzer Jahre und sehr beträchtlichen Werten. Die Bestimmung der Wassermenge, die einem Bewerber zuzuteilen ist, hat deshalb Schwierigkeiten. Wird sie als gewisse Menge in gewisser Zeit festgesetzt, so mag in einem Jahr der Staudamm trocken bleiben. Will nun der Berechtigte die ihm zustehende Wassermenge des Vorjahres im zweiten Jahr auffangen oder im dritten, so wird die Anlage entsprechend kostspieliger. Natürlich entwertet die Eigentümlichkeit der strichweisen Regen das Flutwasserrecht beträchtlich. In einem Jahr fängt ein Stauberchtigter alles Wasser des Flusses auf, aber vielleicht nicht so viel als ihm zusteht. Muß er flussabwärts Berechtigten, die gar nichts auffangen, Wasser abgeben? Ist er dazu überhaupt noch im Stande? Den tiefer liegenden Damm würde das Flutwasser nur in unangenehmem Schwall erreicht haben. Durch ein noch so weites Rohr aus der Stauanlage ablaufend versiecht es im Sande, bevor es sein Ziel erreicht. Im folgenden Jahre geht ein Wolkenbruch nieder, der den oberen Damm wegweist, obwohl er zur Aufnahme der Summe der Durchschnittswassermenge von drei Jahren errichtet war, und nach Ansicht des inspizierenden Staats-Ingenieurs hinreichenden Auslauf hätte. Durch diesen Dammbbruch wird auch der tiefer liegende Damm weggespült, der sonst vielleicht gehalten hätte. Ist nun der höher im Flusstal sitzende dem andern schadenersatzpflichtig? Und in welchem Betrage? nur für das Stauwerk und die Anlage? oder auch für die Ernte? die Ernte von einem, drei oder sechs Jahren? Anders ist es mit Quellen und Grundwasser, wenn auch bei diesen große Schwankungen in regellosen Perioden vorkommen. Es kommt nun darauf an, wie eine Gerechtsame auf Grundwasser umschrieben wird. Man kann das Wasser in einem gewissen Bering nach Menge und Zeit vergeben oder bis zu bestimmter Pumptiefe oder man kann das Zuflußgebiet einer gewissen Ader zuschlagen. In jedem Falle wird es zu Meinungsverschiedenheiten kommen und zu einer Anzahl von Prozessen. Um dieselben nach Möglichkeit von vornherein zu beschränken, dürfte eingehendes Studium der umfangreichen einschlägigen Akten der Gerichtshöfe von Utah, Kalifornien, Colorado und der übrigen Bewässerungsstaaten angebracht sein, um Reibungspunkte tunlichst zu vermeiden und ein dem Volksempfinden angepaßtes Wasserrecht aufzustellen. In Utah wurden anfangs Streitigkeiten in Wasserfragen durch die Kirchenältesten beigelegt und auf Utahs Wohnheitsrecht basiert mit geringen Abweichungen auch das Wasserrecht der umliegenden Staaten. So ist der idealistische Zug in der Rechtsprechung erklärlich, der als oberste Richtschnur das Gemeinwohl nimmt und streng auf Einhaltung der Bedingung, daß das Wasserrecht zur Landeswohlfahrt verwandt wird, achtet. Man könnte nun glauben, daß bei dieser Häufung von Schwierigkeiten in Süd-West-Afrika die Bewässerungs-Kulturen nur geringe Fortschritte machen würden. Jedoch die sehr hohen Gewinne, die bei richtiger Anlage winken, sind ein starker Ansporn.

Die jährlichen Kosten, um einen Hektar mit einem halben Meter Tiefe Nieselwasser zu versehen, gibt Wilcox im Durchschnitt an für Pumpwerke, getrieben von Dampfmaschinen oder elektrischen Zentralen aus, auf 21 Mark. Die teuerste Bewässerung ist aus Talsperren, sie stellt sich auf 88 Mark. Wozu noch bei Furchenbewässerung wie auch beim vorigen Punkt die Ausgaben für Gräben und Furchen treten, die allerdings mit dem Pflug und Maschinen billig herzustellen sind, da ja nur letztere, die Furchen, jährlich erneuert zu werden brauchen. Weit billiger als

die Furchenbewässerung stellt sich das Kontur-System, von dem Wilcoy sagt, daß es in Kalifornien en vogue ist. Es besteht darin, daß man größere Flächen allseitig mit Deichen umzieht, jene voll Wasser laufen läßt und, sobald dieses eingezogen ist, den Grund ackert. Derartige Bassins hat man in Kalifornien bis zu dreißig Hektar Größe. In Süd-Afrika ist eine Vereinfachung dieses Kontur-Systems in der Weise bräuchlich, daß man das Becken an einer Stelle anlegt, wo nach drei Seiten bereits eine Böschung von Natur besteht, man also nur an einer Seite einen Damm zu ziehen braucht. Diese Dämme nennt der Boer am Kaf Rivier in der Kap-Kolonie Saatdämme. Auch leitet man nicht durch künstliche Kanäle Wasser in diese Bassins, sondern überläßt die Füllung dem Fluß selbst, indem man quer durch sein Bett von Hügel zu Hügel Damm hinter Damm zieht und darauf achtet, daß hinter dem Hügel hinreichender Auslauf auf etwas erhöhtem Niveau besteht, daß nie die gewünschte Stauhöhe, die einen Dammbbruch verhindert, überschritten wird. Dieses System verursacht nur einmalige Anlagekosten, von Reparaturen, die ja bei jedem System notwendig sind, abgesehen, keine laufenden Ausgaben. Die Anlageausgabe gibt bei Konturen bis zu fünf Hektar Größe Wilcoy auf 30 Mark an pro Hektar. Die jährliche Verzinsung zu 7% ist rund 2 Mark. Rechnet man zu den übrigen System die Kosten für jährliche Erneuerung der Bewässerungsfurchen mit 10 Mark einschließlich der Kosten des Leitens, so stellen sich die Kosten der Wasserbeschaffung durch Talsperren, Dampfpumpen und Saatdämme wie 98 zu 31 zu 2 Mark. Es ist also einleuchtend, welches System das wohlfeilste ist. Wilcoy schätzt den Wert eines Hektars Niesellandes auf vierhundert Mark. Bei jeder Bewässerungsart bleibt also eine beträchtliche Gewinnchance, bei den erstausgeführten Systemen allerdings nur bei hochwertigen Früchten. Im Schutzgebiet haben wir bereits „Konturen“ von mehr als je hundert Hektar Fläche. Daraus folgt, wie geeignet das Land für billige Bewässerung ist.

Ein Wasserrecht in westamerikanischem Geiste würde der Entwicklung der Bewässerungs-Kulturen sehr förderlich sein. Denn will man den mächtigen Anreiz zur Arbeit, der im Privateigentum liegt, der Wassererschließung bewahren, so muß man kapitalistische Auswüchse erschweren, um freiländlerischen und ähnlichen Bestrebungen die Angriffspunkte zu entziehen, da diese leicht zu der toten Trägheit führen könnten, wie ihn der Gemeindebesitz am Ucker in Rußland zeitigt. Man vergleiche den Kulturzustand der regenarmen Flachländer westlich des Mississippi und ihre schnell fortschreitende Bewässerungstechnik mit den häufigen Hungersnöten im östlichen russischen Schwarzerde-Gürtel, Gebiete auffallend ähnlicher Klima- und Bodenbeschaffenheit, und man wird bei all dem Elend, das der jede Melioration hintanhaltende Kommunismus verursacht, nicht zweifeln, daß wichtiger als die Natur eines Landes der Geist ist, mit dem es verwaltet wird.

Ferdinand Gessert-Znachab.



## Anmerkungen

### zur neuesten kolonialstaatsrechtlichen Literatur.

Seit Ende 1905 sind mehrere Schriften, die sich mit dem deutschen Kolonialstaatsrechte befassen, erschienen. Es sind dies: 1. Florack, die Schutzgebiete, ihre Organisation und Verwaltung (1905); 2. Seiß, Grundsätze über Aufstellung und Bewirtschaftung des Etats der deutschen Schutzgebiete (1905); 3. Schwörbel, die staats- und völkerrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete (1906).\*) Solche Schriften wird ein jeder, dessen Aufgabe es ist, deutsches Kolonialrecht zu lehren, mit Freuden begrüßen, in der Hoffnung, daß sie ihn in dem Verständnis dieser Rechtsmaterie fördern werden. Dieselbe ist ja — selbst in ihrem am häufigsten bearbeiteten Teile, dem staatsrechtlichen — so reich an Problemen, daß es auf der Seite des Lehrenden der Überwindung erheblicher Bedenken bedarf, das Kolonialrecht vorzutragen, ehe eine noch tiefer gehende wissenschaftliche Verarbeitung des Stoffes stattgefunden hat. — Es möge mir erlaubt sein, im Anschlusse an die genannten Schriften einige mehr oder weniger wichtige Fragen zu behandeln, welche die Verfasser sei es nicht berührt, sei es in einer Weise behandelt haben, daß ich der Lösung nicht zustimmen kann. Da es sich hier lediglich gewissermaßen um Ergänzungen handelt, so darf hinsichtlich der Literatur auf das von Florack und Schwörbel gewissenhaft beigebrachte Material verwiesen werden.

I. Die Begriffe Kolonie und Mutterland. Florack setzt sich mit dem oft umstrittenen Begriffe der Kolonie auseinander (S. 5 ff.) Indessen erscheinen mir hier die Ergebnisse nicht genügend präzise und eine neue Bestimmung ist nicht überflüssig. Einer Feststellung bedarf noch der Begriff Mutterland.

a) Die Kolonie. Um zu einem Begriffe der Kolonie zu gelangen, muß man zunächst sehen, ob nicht das positive Recht der Kolonialstaaten die Antwort auf alle Fragen gibt. Das englische Recht nennt Kolonien diejenigen Gebiete, welche dem Kolonialstaatssekretär unterstehen. Damit ist dann Indien aus der Zahl der Kolonien ausgeschieden, da es ja einer anderen Behörde, dem Staatssekretär für Indien untergeordnet ist. Trotz dieser Bestimmung des positiven englischen Staatsrechtes wird man unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse Indien stets als Kolonie ansehen.\*\*\*) Das französische Staatsrecht rechnet von den überseeischen Besitzungen Algier nicht zu den Kolonien, sondern zum Mutterlande. Aber auch hier stimmt das positive Recht mit der allgemeinen Rechtsüberzeugung wohl kaum überein.\*\*\*) Das deutsche Recht endlich hat überhaupt die Bezeichnung Kolonie nicht

\*) Besprechung dieser Werke in der Deutschen Kolonialzeitung 1906 S. 38, 66, 106 und S. 150 ff des Ibd. Jahrganges dieser Zeitschrift.

\*\*) Schwörbel S. 31 Abs. 2.

\*\*\*) Schwörbel S. 33 a. E.

für die überseeischen Gebiete, sondern nennt dieselben Schutzgebiete. Es wird aber heutzutage kaum noch jemand sich bemühen, jene Länder als Kolonien anzusehen. So liegt es aber zu Tage, daß das positive Recht vielfach nicht mit der allgemeinen Anschauung übereinstimmt, und so kann es für eine wissenschaftliche Begriffsbestimmung nicht allein ausschlaggebend sein.

Es sind nun meines Erachtens die folgenden drei Punkte, welche wesentlich sind.

1. Kolonien sind Gebiete. Vielfach werden Kolonien als Ansiedelungen oder Niederlassungen des kolonisierenden Volkes bezeichnet. Diese Ansicht hebt aber nicht das Wesentliche hervor. Zwar im ethnographischen oder wirtschaftlichen Sinne hat die Ansiedelung für den Begriff der Kolonie ausschlaggebende Bedeutung, nicht aber im Rechtsinne. Anders ist es beim Staate. Er hat zur notwendigen Grundlage Land und Leute, denn nur wo Menschen sind, ist es möglich, daß der Staat in Erscheinung tritt, dessen notwendiges Kriterium eine Staatsgewalt ist. Die letztere ist aber nicht denkbar ohne Menschen. Nun ist es aber nicht erforderlich, daß überall im Staate die beiden Voraussetzungen erfüllt sind. Wenn innerhalb der Grenzen des Staatsgebietes ein unbewohnter Bezirk vorhanden ist, so wird er durch das Fehlen der Bevölkerung nicht zum staatenlosen Gebiete. Das Gleiche gilt auch für die Kolonien, ihr Gebiet ist Staatsgebiet und dadurch, daß in ihnen eine angesiedelte Bevölkerung fehlt, hört es nicht auf, Staatsgebiet zu sein. So ist das Vorhandensein der Bevölkerung überhaupt, wie auch einer europäischen Ansiedlerbevölkerung rechtlich unerheblich.

2. Kolonien sind Gebiete eines Staates. Das will heißen, sie sind nicht ganz oder halb unabhängige staatliche Gebilde, sondern Teile oder Provinzen eines Staates. Hierin liegt der Gegensatz zu der Kolonie im ethnographischen Sinne, der Ansiedelung von Angehörigen eines Volkes außerhalb des Mutterlandes. Für ihre Existenz ist der rechtliche Zusammenhang mit dem heimathlichen Staate unwesentlich. Ferner besteht ein Gegensatz gegenüber dem Glied eines Bundesstaates, einer Real- oder Personalunion, sowie einem Protektorate. Das Glied eines Bundesstaates besitzt selbst eine Staatsgewalt, die ihre Kompetenz nicht auf andere Teile des Bundesgebietes erstreckt. Außerdem ist dann noch die gemeinsame Bundesstaatsgewalt vorhanden. So liegt die Sache bei den Kolonien aber nicht. Es besteht nicht etwa für die Kolonie eine ausschließliche Staatsgewalt und eine ebensolche auch für das Mutterland und schließlich noch eine für beide gemeinsame, sondern es gibt nur eine einzige Staatsgewalt für Mutterland und Kolonie. Darum ist das Verhältnis dieser beiden letzteren auch keine Real- oder Personalunion, bei der ja für jedes Mitglied der Gesamtheit ideell eine gesonderte Staatsgewalt besteht. Es bilden dann schließlich noch einen Gegensatz die Protektorate. Sie sind rechtlich fremde Staaten mit einer eigenen Staatsgewalt. Wenn diese auch infolge völkerrechtlicher Verträge in vielen Beziehungen durch den schützenden Staat ausgeübt wird, so besteht doch keine Identität zwischen der Staatsgewalt des schützenden und des geschützten Staates; es ist fremde Staatsgewalt, die des Protektoratsstaates, welche der erstere vertretungsweise ausübt, nicht eigene. Da tatsächlich in Protektoraten vielfach die Zustände nicht viel von denen in wirklichen Kolonien abweichen, auch das Protektorat in einigen Fällen als die Vorstufe der Kolonie angesehen wird, so wird es ja auch häufig mit unter den Begriff der Kolonie gefaßt, indessen ist das Interesse einer klaren Definition eine solche Benennung besser zu vermeiden.



Es besteht dann noch die Frage, als was die Interessensphären aufzufassen sind. Florack\*) und auch Albert Born\*\*) erkennen keinen Unterschied zwischen ihnen und den eigentlichen Kolonien an. Wie unzutreffend diese Auffassung ist, erkennt man bei folgender Überlegung sofort. Wenn innerhalb des durch völkerrechtlichen Vertrag abgegrenzten, von der Kolonialmacht aber noch nicht okkupierten Interessengebietes etwa sich ein bedeutenderer Eingeborenenstaat befinden sollte, so würde nach Florack auch dessen Gebiet Kolonie sein, d. h. da auch Florack diesen Begriff in dem hier angenommenen Sinne im Gegensatz zum Protektorate auffaßt,\*\*\*) in einem staatsrechtlichen Verhältnisse zum Mutterlande stehen. Wenn nun aber die Kolonialmacht in das betreffende Gebiet vordringt, erachtet sie es vielleicht politisch garnicht für angebracht, die einheimische Gewalt zu beseitigen, sondern begnügt sich mit der Begründung eines Protektorates. So wäre der merkwürdige Zustand vorhanden, daß vor der Entfaltung der Gewalt des Kolonialstaates das Abhängigkeitsverhältnis rechtlich ein viel engeres gewesen ist als nachher — jedenfalls ein höchst eigenartiges Ergebnis. Es muß der Florackschen Ansicht gegenüber an der herrschenden festgehalten werden. Die Verträge über die Interessensphären begründen lediglich zwischen den Kontrahenten ein ausschließliches Okkupationsrecht für den einen Teil. Ob das abgegrenzte Gebiet dann wirklich Kolonie wird, das hängt von dem Vorgehen des Berechtigten ab. Er kann es zur Kolonie machen, er kann in ihm Protektorate begründen, er kann es auch noch unberührt lassen, wie z. B. die deutsche Regierung das Land der Ovambo in Südwestafrika. Wenn man mit Florack sagen wollte: „Wo ein Staat die ausschließliche Möglichkeit hat, seine Souveränität zu entfalten, da ist er souverän,“ und da der Kolonialstaat diese Möglichkeit in den Interessensphären hat, so sind diese Kolonie, dann würde man von dem Staate auch die Erfüllung aller Verpflichtungen fordern müssen, welche das Korrelat seiner Souveränität sind. Insbesondere auch würde er anderen Staaten gegenüber verbunden sein, seinen infolge derselben bestehenden Pflichten nachzukommen, so z. B. würde vielleicht bei einem Kriege, welchen die Portugiesen gegen die Ovambo in Süd-Angola führen, die deutsche Regierung die Grenze bewachen und die übertretenden Ovambo entwaffnen müssen. Es ist wohl nicht wahrscheinlich, daß Florack der deutschen Regierung derartige Pflichten auferlegen wollte.

3. Kolonien sind Gebiete eines Staates, welche mit dem Mutterlande nur ausnahmsweise ein einheitliches Rechtsgebiet bilden. Den beiden bisher gefundenen Merkmalen wird hier das dritte hinzugefügt und damit die Definition vollständig. Dies dritte Moment deutet auf eine Scheidung der Kolonie vom Mutterlande hin. Der letztere Begriff wird später unter b zu erläutern sein. Fassen wir die Trennung zunächst räumlich. Sie kann eine erhebliche sein, so besonders bei den überseeischen Kolonien. Aber die geographische Trennung ist nicht notwendig, sie ist nicht vorhanden bei den sogenannten Grenzkolonien. Wenn hier trotz fehlender räumlicher Scheidung ein Gebiet doch als Kolonie eines Staates bezeichnet wird, so kann die mehr oder weniger große Entfernung vom Mutterlande

\*) Florack S. 7.

\*\*) A. Born in der Besprechung des Florackschen Buches, Dtsch. Kolonialzeitung 1906 S. 66.

\*\*\*) Florack S. 6 Abs. 3.

kein rechtlich erhebliches Begriffsmerkmal sein. Sogar wenn man nur überseeische Besitzungen als Kolonien bezeichnen will, versagt es. So ist z. B. Hawaii ein Territorium der Vereinigten Staaten, d. h. ein Teil des Mutterlandes, also nach amerikanischem Staatsrechte und auch nach der wissenschaftlichen Definition keine Kolonie; dagegen sind die französischen Besitzungen in Westafrika, die dem Mutterlande näher liegen als Hawaii dem amerikanischen Festlande, Kolonien. Nicht auf dem geographischen, sondern nur auf dem rechtlichen Gebiete muß man die Unterscheidungsmerkmale für die Kolonie suchen.

Die rechtliche Bedeutung des Staatsgebietes liegt unter anderem darin, daß seine Grenzen die räumlichen Schranken für die völkerrechtlich stets rechtmäßige Betätigung der Staatsgewalt sind. Betätigt sie sich außerhalb der Grenzen, dann kann sie in den Machtbereich eines anderen Staates eingreifen und diesen verletzen. Wenn sie aber im eigenen Kolonialgebiete wirksam wird, dann begeht sie keine Verletzung, sie übt ihre Befugnisse rechtmäßig aus. Insofern stehen sich also Mutterland und Kolonie gleich. Auf einem Gebiete aber schränken die Grenzen des Mutterlandes und die der Kolonie die Wirkung der Staatsgewalt in gewisser Beziehung ein, nämlich auf dem Gebiete der Rechtschaffung, der Gesetzgebung im materiellen Sinne. Wenn etwa im deutschen Reiche ein Gerichtsverfassungsgesetz erlassen wird, so hat es Geltung für das ganze Mutterland. Wenn es z. B. für Bayern nicht gelten sollte, so bedürfte es einer besonderen, die Geltung ausschließenden Bestimmung. Ganz anders ist es mit den Kolonien. Für sie würde das Gesetz keine Kraft haben, sondern die Grenzen des Mutterlandes würden auch die seiner Geltung sein. Es greift in die Kolonien ebenso wenig über, wie in das Gebiet eines fremden Staates. Dies ist ein allgemein gültiger, wenn auch wohl nirgends gesetzlich fixierter Satz. Dem entspricht es auch, wenn völkerrechtliche Verträge grundsätzlich nur für das Mutterland Geltung haben.\*) Um die Wirkung von Gesetzen und Verträgen auch auf die Kolonien zu erstrecken, bedarf es besonderer Bestimmungen, während, wie gesagt, solche besonderen Normen für einen Gebietsteil des Mutterlandes nur dann notwendig sind, wenn für ihn die Geltung jener Gesetze und Verträge ausgeschlossen sein soll. Das Wesentliche, was durch diesen Stand der Dinge zum Ausdruck kommt, ist, daß man es bei Kolonie und Mutterland mit zwei Gebilden zu tun hat, deren Rechtsordnung in der Regel nicht die gleiche sein kann, während bei den einzelnen Teilen des Mutterlandes die Regel ist, daß Rechtseinheit für sie besteht. Die Rechtsverschiedenheit zwischen Mutterland und Kolonie ist aber das natürliche Ergebnis von Tatsachen, die auf politischen, wirtschaftlichen, religiösen und anderen Gründen beruhen. Meist sind die Unterschiede, welche auf diesen Gebieten zwischen den Verhältnissen des Mutterlandes und den entsprechenden der Kolonien bestehen, so groß, daß an eine überwiegend gleichartige Rechtsordnung für beide nicht zu denken ist. Mit steigender Anpassung der beiderseitigen Zustände kann natürlich auch mehr und mehr eine Rechtsübereinstimmung geschaffen werden, bis schließlich die Rechtseinheit die Regel, die Rechtsverschiedenheit die Ausnahme ist. Dann werden Mutterland und Kolonie zum vorwiegend einheitlichen Rechtsgebiete, die Kolonie als solche hört auf, sie wird als gleichartiger Teil in das mutterländische Staatsgebiet einbezogen. Ein derartiges Einfügen in den Mutterstaat wird am ersten natürlich da vor sich gehen können, wo die Anpassungsmöglichkeit die größte

\*) Schwörbel S. 21.



ist, d. h. bei den Grenzkolonien. Bedeutend schwieriger, wenn nicht ausgeschlossen, ist die Assimilation da, wo Kolonie und Mutterland durch die See getrennt sind.

b) Das Mutterland. Wie ist das Mutterland im Rechtsinne zu bestimmen? Das Wort Mutterland drückt aus, daß zwischen einem Gemeinwesen und einem anderen ein Verhältnis wie zwischen Mutter und Kind besteht, d. h. daß das eine seine Existenz dem andern verdankt. Das Inzulentreten einer Kolonie steht ja vielfach in Verbindung damit, daß Angehörige eines Staates sich in einem fremden Gebiete niederlassen. Durch diese letztere Tatsache allein entsteht aber an sich noch keine Kolonie im Rechts-, sondern nur eine solche im ethnographischen Sinne. Und auch nur im letzteren Sinne wird ein Land durch den Besiedelungsvorgang zum Mutterlande. Im Rechtsinne aber kann ein Land Mutterland sein, ohne daß von ihm eine Besiedelung ausgegangen ist. So erhielt England diese Eigenschaft gegenüber dem fast ausschließlich von Franzosen besiedelten Kanada, als dieses Land von Frankreich abgetreten wurde. Man muß von der ethnographischen Seite bei der Bestimmung des Begriffes Mutterland also ganz absehen. Von rechtlicher Bedeutung ist allein Folgendes. Es wurde festgestellt, daß Kolonie und Mutterland zwar derselben Staatsgewalt unterstehen, daß sie aber grundsätzlich getrennte Rechtsgebiete bilden. Die Tatsache, daß ein jedes von ihnen ein solches gesondertes Gebiet ist, genügt nun nicht, um das Mutterland gegenüber der Kolonie zu charakterisieren. Vielmehr besteht hierin die Gleichheit zwischen beiden. Der einzige Unterschied rechtlicher Natur ist der, daß im Mutterlande die höchsten Organe der Staatsgewalt, auch diejenigen, welche für die Kolonien bestimmt sind, von Rechtswegen ihren Sitz haben, während dies in der Kolonie nicht der Fall ist. Aus der Residenz dieser Organe im Mutterlande ergibt sich in der Regel auch eine tatsächliche Überordnung, gewissermaßen eine Autorität des letzteren über die Kolonie insofern als die im Mutterlande vorhandenen Interessen leichter die Möglichkeit haben, politisch die höchsten Staatsorgane in ihrem Sinne zu beeinflussen, während die kolonialen Interessen in dieser Beziehung ungünstiger gestellt sind. Wenn man diese tatsächliche Übermacht der mutterländischen Interessen in Betracht zieht, dann kann man die Kolonien als Dependenz, Pertinenz oder Nebenländer bezeichnen. Rechtlich aber besteht kein Unterschied, die Kolonien, und so auch die deutschen Schutzgebiete sind nicht Länder zweiter Klasse, sondern ebenfogut Hauptländer wie das Mutterland.

Das Mutterland bestimmen wir nach allem im Gegensatz zur Kolonie als dasjenige grundsätzlich einheitliche Rechtsgebiet eines Staates, in welchem die höchsten Staatsorgane rechtlich ihren Sitz haben.

II. Der Bundesrat als Vertreter des Reichsfouveräns bis zum Erlasse des Schutzgebietsgesetzes. Sowohl Schwörbel\*) wie Florack\*\*) erörtern noch einmal die Frage, wem vor dem Inkrafttreten des § 1 Sch. G. G. die Souveränität in den Schutzgebieten zukam. Sie gelangen beide zu dem richtigen Resultate, daß quoad jus sie dem Reichsfouverän, also der Gesamtheit der verbündeten Regierungen zustand. Richtig sagen ferner beide, daß quoad exercitium der Kaiser keinerlei Berechtigung besaß und daß er zu den von ihm in den Schutzgebieten vorgenommenen Handlungen einer Ermächtigung seitens des Reichsfouveräns

\*) Schwörbel S. 12.

\*\*) Florack S. 23 ff.

bedurfte. Dagegen behaupten sie, auch übereinstimmend, daß der Bundesrat in dieser Angelegenheit der legitimierte Vertreter des Reichssoveräns gewesen sei. Ich bin dieser, allerdings von den bedeutendsten Autoritäten geteilten Ansicht bereits beiläufig entgegengetreten.\*) möchte aber hier die Gelegenheit ergreifen, meine Anschauung noch eingehender zu begründen.

Ich stelle mich zunächst auf den Boden der gegnerischen Ansicht und sehe den Bundesrat auch als einzig berechtigten Vertreter des Reichssoveräns bei der Ausübung der Kolonialstaatsgewalt an. Dann würde dem Bundesrate damit die Ausübung der gesamten Staatstätigkeit in den deutschen Kolonien zugefallen sein. Auch im Reiche ist er Vertreter des Souveräns, aber hier sind seine Vertretungsbefugnisse weit geringere. Die Funktionen der Staatstätigkeit sind an mehrere Organe verteilt.\*\*\*) So hat der Kaiser weit umfassende Regierungsrechte, so wird eine Rechtsprechung durch das Reichsgericht ausgeübt, und in all diesen Angelegenheiten ist der Bundesrat nicht Stellvertreter des Souveräns, sondern einzig und allein jene anderen Organe. Wenn nun in den Schutzgebieten seine Vertretungsbefugnisse so viel weiter gehende waren, wo fand sich die gesetzliche Basis zu dieser erweiterten Macht? Wenn im Reiche eine allgemeine gesetzliche Vermutung für die Zuständigkeit des Bundesrates gegeben wäre, so könnte man sagen, daß, wenn, wie in den Schutzgebieten, die sonstigen Reichsorgane keinerlei Zuständigkeit besitzen, kraft der grundsätzlich für ihn zu vermutenden Kompetenz, der Bundesrat die Staatsgewalt dort im vollen Umfange auszuüben berechtigt wäre. Nun ist zu seinen Gunsten aber keineswegs eine solche Vermutung gegeben, sondern seine Zuständigkeit beruht auf einzelnen Gesetzesvorschriften. So besteht also ein Gegensatz zwischen seiner generellen Vertretungsbefugnis in den Kolonien und der bloß speziellen im Reiche. Diejenigen Rechtsnormen, welche im Reiche seine Stellung bestimmen, sind nach allem für die Schutzgebiete nicht maßgebend, sondern bedeutungslos. Zu dieser Folgerung gelangt man schon, wenn man von der Ansicht ausgeht, der Bundesrat sei gesetzlich der Vertreter des Reichssoveräns gewesen. Und dies Ergebnis stimmt ja auch mit der wohl von keiner Seite bestrittenen Tatsache überein, daß die Reichsgesetze, insbesondere die Reichsverfassung für die Schutzgebiete nicht geltendes Recht sind.\*\*\*) So läßt sich für eine allgemeine Vertretungsbefugnis des Bundesrates in Schutzgebieten auf keine Weise eine gesetzliche Basis finden. Kein Gesetz hat ihn zum allgemeinen Vertreter des Reichssoveräns bestellt, wäre er regierend tätig geworden, so hätte er das ohne eine gesetzliche Legitimation getan. Diese Lage teilte er aber mit dem Kaiser. Beide standen ohne ein gesetzliches Vertretungsrecht da. Daß nun aber die herrschende Meinung ein Recht des Bundesrates hat anerkennen wollen, läßt sich psychologisch vielleicht folgendermaßen erklären. Nach Erwerbung der Schutzgebiete war das Tätigwerden der Staatsgewalt eine Notwendigkeit. Welches unter den Reichsorganen sollte den selbst zum Handeln unfähigen Kollektivsoverän hierbei vertreten? Nur der Bundesrat oder der Kaiser konnten in Frage kommen. Wenn man nun die Rechtsstellung dieser beiden Organe im Reiche miteinander verglich, so konnte man nicht umhin zu bemerken, daß der

\*) Kolonialregierung und Kolonialgesetzgebung in Jahrg. VII S. 363 Abf. 2 a. E. und 365 Abf. 1 a. E. dieser Zeitschrift.

\*\*\*) Laband, Reichsstaatsrecht § 29.

\*\*\*\*) Florack, S. 17.



Kaiser zwar Vertreter des Souveräns ist, daß er aber in seinen Funktionen rechtlich nur teilweise an die Mitwirkung des Souveräns gebunden, im übrigen aber bei seinen Entschlüssen frei ist. Dagegen ist der Bundesrat eng an die Weisungen des Souveräns gefesselt. Während also der Kaiser etwa wie der gesetzliche Vertreter eines Minderjährigen auch gegen den Willen des Vertretenen gültig für diesen handeln kann, hat der Bundesrat mehr die Stellung eines gewillkürten Vertreters, der von den Entschlüssen des Vertretenen abhängt. Da also unter diesen Umständen der Bundesrat jederzeit den wirklichen Willen des Reichssouveräns wiedergibt, während das bei dem Kaiser nicht der Fall zu sein braucht, so erschien er theoretisch als das zur Vertretung in erster Linie berufene Organ, wenn der Herrscherwille des Souveräns gegenüber den Schutzgebieten ausgeübt werden sollte. Und was auf Grund dieser Erwägung als das Zweckmäßigste erscheinen mußte, wurde dann als geltendes Recht angesehen. Da aber dieses angebliche Stellvertretungsrecht des Bundesrates in der Praxis dann doch nicht als brauchbar erschien, so wurde es beseitigt und das kaiserliche an seine Stelle gesetzt. Die maßgebenden Kreise waren dabei aber davon überzeugt, daß sie eine Änderung des bestehenden Rechtes vornahmen.\*) Die Auffassung war aber eine irrige. Tatsächlich hat bis zum Erlasse des Sch. G. G. kein formell gesetzlich zur Vertretung des Reichssouveräns bei der Ausübung der Schutzgewalt berechtigtes Organ bestanden.

III. Die Zuständigkeit des Reichsgerichts in Schutzgebietssachen erster Instanz. Florack gibt S. 57 ff. eine Übersicht der Gerichtsverfassung und führt bei der einschlägigen Literatur auch Seelbach, Grundzüge der Rechtspflege in den deutschen Kolonien (1904) an. An dieser Stelle wäre es angebracht gewesen, auf die von Seelbach vertretene und, meines Wissens, noch nicht gewürdigte Meinung einzugehen, daß das Reichsgericht eine Zuständigkeit für die Schutzgebiete in denjenigen Strafsachen besitze, in denen es nach G. B. G. § 136 Abs. 1 Satz 1 in erster Instanz zuständig ist. Das von Florack Unterlassene soll hier nachgeholt werden.

Gemäß § 6 Ziffer 6 Sch. G. G. kann der Kaiser die nach dem R. G. G. begründete Zuständigkeit des Reichsgerichts einem Konsulargerichte oder einem Gerichtshofe in einem Schutzgebiete übertragen und dies ist ja durch § 8 Abs. 1 der Kaiserlichen Verordnung v. 9. November 1900 geschehen. Damit ist in allen Fällen, in denen das Reichsgericht auf Grund des R. G. G. zuständig ist, für die Schutzgebiete die Zuständigkeit der höheren Kolonialgerichtshöfe begründet. Seelbach scheint nun aber die Bestimmungen von § 6 Ziffer 6 Sch. G. G. und § 8 der Kaiserl. V. nur auf diejenigen Anlegenheiten zu beziehen, für die gemäß § 14 R. G. G. das Reichsgericht als Berufungs- und Beschwerdeinstanz zuständig ist, dagegen nicht auf die Fälle, in denen eine erstinstanzliche Zuständigkeit des Reichsgerichtes begründet ist, und daher sieht er das Reichsgericht in den Sachen des § 136 Abs. 1 Satz 1 G. B. G. auch für die Schutzgebiete als kompetent an. Die Seelbachsche Auffassung hat am Gesetzestexte aber keinen Anhalt. Auch von den Behörden wird sie wohl kaum geteilt werden. Im Reichsmarineamte ist 1901 eine Ausgabe des Sch. G. G. nebst seinen Ergänzungsgesetzen zusammengestellt worden. S. 19 ist § 55 R. G. G. abgedruckt, welcher unter anderem besagt, daß wenn der Konjul

\*) Sten. Ber. des Reichst. 6. Leg. Per. 2. Sess. S. 2028.

von dem Verdachte eines zur Zuständigkeit des Reichsgerichtes gehörenden Verbrechens Kenntnis hat, er gewisse Maßregeln treffen soll. Hier handelt es sich nur um solche Fälle, in denen das Reichsgericht in erster Instanz zuständig ist. Zu § 55 R. G. G. wird nun in der genannten Ausgabe des Sch. G. G. bemerkt: „Bezüglich der Zuständigkeit in Reichsgerichtssachen in den Schutzgebieten vergl. § 6 Nr. 6 des Sch. G. G. und § 8 der kaiserlichen Verordnung betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten.“ Es wird also auf die Bestimmungen verwiesen, kraft deren die höheren Kolonialgerichte an die Stelle des Reichsgerichtes treten. — Nach allem ist die Seelbach'sche Ansicht zu verwerfen.

Wenn Seelbach der Ansicht ist, daß die bezeichneten Gerichte das Reichsgericht nur in seiner Rolle als Berufungs- und Beschwerdegericht ersetzen, so hat er übrigens seine Anschauung nicht durchgeführt, wenn er nur für die Fälle des § 136 Abs. 1 Satz 1 G. V. G. das Reichsgericht zuständig sein lassen will.\*) Er überieht § 3 Sch. G. G. in Verbindung mit § 71 R. G. G., wonach für Ansprüche aus dem R. G. betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen vom 20. Mai 1898 (R. G. Bl. S. 345) das Reichsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist. Seelbach müßte diese Vorschrift auch für die Schutzgebiete gelten lassen. Auch hier muß man sich aber, wie das auch die erwähnte Ausgabe des Sch. G. G. (S. 22) tut, für die höheren Kolonialgerichte entscheiden.

Im Anschlusse an diesen letzten Punkt ist noch die Frage zu erörtern, ob die Obergerichte und das Konsulargericht in Schanghai an Stelle des Reichsgerichtes kompetent sind für Ansprüche aus dem R. G. betr. die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft vom 14. Juli 1904 (R. G. Bl. S. 321). Den genannten Gerichten ist ja „die nach dem Gesetze über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 begründete Zuständigkeit“ übertragen worden. Ist nun in dem vorliegenden Falle die Zuständigkeit des Reichsgerichtes auch durch das Konsulargerichtsbarkeitsgesetz begründet? Dem würde so sein, wenn das R. G. v. 4. Juli 1904 kraft des R. G. G. in den Konsulargerichtsbezirken Geltung hätte. Diese Geltung bejaht Meischmann,\*\*\*) indem er das Gesetz unter die dem Strafrechte angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze, sowie unter die Vorschriften dieser Gesetze über das Verfahren und die Kosten in Strafsachen (R. G. G. § 19 Ziffer 2) einordnet, die ja auch in den Schutzgebieten eingeführt sind (Sch. G. G. § 2). Bei den höchsten Reichsbehörden sind nun aber anscheinend Zweifel darüber aufgetaucht, ob man das R. G. v. 4. Juli 1904 als unter § 19 Ziffer 2 R. G. G. fallend und demgemäß als in den Kolonien geltend ansehen darf. Wenn sich nun auch die Behörden im bejahenden Sinne ausgesprochen haben,\*\*\*) so muß doch berücksichtigt werden, daß auf der anderen Seite nicht unerhebliche Bedenken geltend gemacht werden können und zwar besonders, wenn man § 71 R. G. G. in Betracht zieht, welcher lautet: „Das Gesetz, betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 345) findet mit folgenden Maßgaben Anwendung. — An die Stelle der Staatsanwaltschaft des Landgerichtes tritt der Konsul. Die im § 5 Abs. 3 vorgesehene Ausschlussfrist be-

\*) Seibach S. 50.

\*\*) Deutsche Juristenzeitung 1905 S. 1037.

\*\*\*) Runderl. der Kol. Abt. v. 3. Dez. 1904 (Deutsche Kol. Gesetzgebung VIII, 258).



trägt sechs Monate. Für die Ansprüche auf Entschädigung ist das Reichsgericht in erster und letzter Instanz zuständig.“ Man kann diesen Paragraphen verschieden auffassen, nämlich entweder so, daß man sagt, das R. G. v. 20. Mai 1898 wird durch § 71 in den Konsulargerichtsbezirken eingeführt und zugleich abgeändert, oder aber man faßt es so auf, daß das auf Grund anderweitiger Bestimmungen des R. G. G. bereits geltende Gesetz bloß abgeändert wird. Im ersteren Falle würde der Gesetzgeber eine durch § 19 R. G. G. begründete Geltung verneinen, der Inhalt des R. G. v. 20. Mai 1898 würde durch § 19 R. G. G. nicht betroffen und es würde dann insofern auch nicht durch § 2 Sch. G. G. in den deutschen Kolonien eingeführt. Wenn das R. G. G. in § 71 diese Tendenz hätte, dann würde man auch sagen müssen, das R. G. v. 14. Juli 1904, welches wohl zweifellos dem vom 20. Mai 1898 seinem Wesen nach völlig gleichartig ist, fällt mit seinen Vorschriften nicht unter § 19 R. G. G. und wenn es trotzdem Geltung besitzt, so hat es sie nicht durch das R. G. G. und insofgedessen gilt es nicht auf Grund § 19 R. G. G. in den Schutzgebieten. Indessen wird man mit Fleischmann die Normen der beiden Reichsgesetze als unter den Begriff strafprozessualischer Vorschriften fallend ansehen müssen. Demgemäß ist § 71 R. G. G. lediglich als eine Änderung, nicht auch als eine Einführung des R. G. v. 20. Mai 1898 anzusehen. Dementsprechend findet auch auf das R. G. vom 14. Juli 1904 der § 19 R. G. G. Anwendung. Wird aber dadurch dieses ganze Gesetz in Kraft gesetzt? Ich muß diese Frage verneinen, indem ich behaupte, daß sein § 11 nicht durch § 19 R. G. G. mitbetroffen wird. Er lautet: „In den zur Zuständigkeit der Konsulargerichte gehörigen Sachen findet dieses Gesetz mit folgenden Maßgaben Anwendung: An die Stelle der Staatsanwaltschaft des Landgerichts tritt der Konsul. Für die Ansprüche auf Entschädigung ist das Reichsgericht in erster und letzter Instanz zuständig.“ § 19 R. G. G. führt nur Vorschriften von Reichsgesetzen ein, welche für das Mutterland, d. h. das Reich oder gewisse preussische Landesteile gelten, nicht etwa solche, welche nur außerhalb desselben Kraft haben, wie z. B. das Sch. G. G. Der § 11 des R. G. v. 14. Juli 1904 gilt nun aber, wie aus seinem Inhalt ohne weiteres erhellt, nicht für das Mutterland, und so wird er denn auch nicht durch § 19 R. G. G. eingeführt. Seine Geltung beruht vielmehr darauf, daß er unmittelbar für die Konsulargerichtsbezirke erlassen ist, während die §§ 1—10 und 12 nur mittelbar durch § 19 R. G. G. Kraft haben. Eine derartige Zerreißung des Gesetzes nach seinem Geltungsgrunde ist nicht etwa unzulässig, denn durch § 19 R. G. G. werden ja nicht ganze Gesetze, sondern nur Vorschriften von Gesetzen eingeführt.\*) Da aber § 11 des R. G. vom 14. Juli 1904 nicht unter § 19 oder einen anderen Paragraphen des R. G. G. fällt, der in den Schutzgebieten eingeführt ist, so hat er keine Geltung für diese erlangt. Dagegen haben die sonstigen Bestimmungen Kraft, so z. B. § 9, aus dem sich die Zuständigkeit des Reichsgerichtes bei Entschädigungsansprüchen aus Straffachen ergibt, in denen das Reichsgericht in erster Instanz zuständig ist. Soweit es sich nicht um Angelegenheit dieser letzteren Art handelt, fehlt — wegen mangelnder Geltung des § 11 — für die Schutzgebiete eine zur Verwirklichung des Entschädigungsanspruches zuständige Instanz. Im Falle des, wie gesagt, für die Kolonien gültigen § 9 würde § 8 der Kais.

\*) Vgl. mein Deutsches Kolonialgewerberecht (1906) Seite 6 f.

Verordnung Platz greifen und die Obergerichte sowie das Konsulargericht in Schanghai an die Stelle des Reichsgerichtes treten, im Übrigen aber nicht, da wegen Nichtgeltens des § 11 weder durch das R. G. G. noch überhaupt eine ursprüngliche reichsgerichtliche Kompetenz begründet worden ist.

IV. Das Mutterland und die Schutzgebiete, sowie die Schutzgebiete unter sich als Einheiten. Es soll hier einmal betrachtet werden, in wie weit die Schutzgebiete, sei es mit dem Mutterlande, sei es für sich insgesamt, sei es auch in Gruppen Einheiten bilden.

Zunächst ist festzustellen, daß das Mutterland mit den Schutzgebieten eine staats- und völkerrechtliche Einheit bildet, so daß weder die Schutzgebiete noch das Mutterland hier für sich ein geschlossenes Ganzes darstellen.\*) In völkerrechtlicher Beziehung besteht grundsätzlich wie schon hervorgehoben (oben Ia 3), nur dann keine Einheit, wenn es sich um die Schließung von Verträgen handelt.

Es fragt sich weiter, ob die Schutzgebiete insofern für sich eine Einheit bilden, als die höchsten Staatsorgane für sie gemeinsame sind, während für das Reich andere Organe vorhanden sind. Im Mutterlande ist die Ausübung der Souveränitätsrechte auf den Kaiser und den Bundesrat verteilt. Anders ist es für die Schutzgebiete, in denen allen nach § 1 Sch. G. G. allein der Kaiser den Souverän vertritt. Hier besteht also keine volle Gemeinsamkeit zwischen dem Mutterlande und der Gesamtheit der Kolonien. Dagegen besteht eine solche, soweit es sich um die zur formellen Gesetzgebung befugten Organe handelt; Bundesrat, Reichstag und Kaiser sind zuständig. Eine Einheit ist dann auch in dem zur völkerrechtlichen Vertretung berechtigten Organe, dem Kaiser, vorhanden. Für das Reich ergibt seine Zuständigkeit sich aus Art. 11 R. V. Die herrschende Meinung sieht diesen Artikel auch als maßgebend für die Vertretung der Schutzgebiete an.\*\*). Ich muß dieser Anschauung widersprechen. Art. 11 bestimmt die kaiserliche Vertretungsbefugnis nach Innen, d. h. er legitimiert den Kaiser gegenüber dem Reichsouverän wie den sonstigen Reichsorganen, er bildet in erster Linie einen Satz des innerstaatlichen deutschen Rechtes. Als Teil der Reichsverfassung hat er aber keine Geltung in den Schutzgebieten. Wenn der Kaiser nach innerstaatlichem Rechte auch für die Schutzgebiete Vertreter des Souveräns ist, so ist er das nicht nach Art. 11 R. V., sondern auf Grund von § 1 Sch. G. G., der ihn zur Ausübung der gesamten Staatsgewalt ermächtigt. Wer diese Befugnis besitzt, ist als Staatshaupt grundsätzlich auch als zur völkerrechtlichen Vertretung befugt anzusehen. So ist nach der inneren Seite hin die völkerrechtliche Vertretung für Mutterland und Schutzgebiete auf formell verschiedener Basis geordnet. Der materielle Erfolg ist aber in beiden Fällen der gleiche: der Kaiser ist der völkerrechtliche Vertreter und so erscheint nach außen die Vertretung als eine einheitliche.

Eine Einheit bilden in der Organisation der allgemeinen Verwaltung Mutterland und Kolonien dann noch insofern, als die höchste Verwaltungsinstanz die gleiche ist, nämlich der Reichskanzler. Unter dieser Stelle hört dann aber die Einheitlichkeit nicht nur zwischen dem Reiche und den Schutzgebieten auf, sondern auch die letztern selbst bilden organisatorisch kein Ganzes. Die afrika-

\*) Schwörbel S. 20 ff.

\*\*) Vgl. nur Florak S. 26.



nischen und die Südseebesitzungen unterstehen als Gesamtheit der Kolonialabteilung, Kiautschou dagegen dem Reichsmarineamte. Eine rechtliche Zusammenfassung mehrerer der Kolonialabteilung unterstehender Schutzgebiete findet nicht statt, jedoch besteht eine Unterunion hinsichtlich des Gouvernements von Neu-Guinea einerseits und desjenigen des Gebietes der Karolinen-, Palau-, Marianen-, Marshall-, Brown- und Providenceinseln andererseits. Die beiden Schutzgebiete werden dadurch aber nicht zu einem einheitlichen Organismus, ideell hat ein jedes von ihnen sein besonderes Gouvernement. Wie an anderer Stelle nachgewiesen worden ist\*), zeigt sich jedoch in der dortigen Gesetzgebung die Tendenz, das Ganze als eine rechtliche Einheit aufzufassen.

Eine gemeinsame Spitze fehlt noch völlig der Gerichtsorganisation. Die höchsten Instanzen dehnen ihre Zuständigkeit nur auf je ein Schutzgebiet aus. Auch bei ihnen kommen Unionen der eben gekennzeichneten Art vor, und zwar in der Weise, daß das Obergericht für Kamerun gleichzeitig dieselbe Rolle für Togo hat, sowie dasjenige für Neu-Guinea ebenfalls für die mit diesem Schutzgebiete vereinten Inselgruppen zuständig ist.

Die Einheitlichkeit fehlt, abgesehen von dem kaiserlichen Oberbefehle, auf dem Gebiete der militärischen Organisation, da nur für die eigentlichen Schutztruppen gemeinsam die Kolonialabteilung bezw. das Oberkommando zuständig ist, während die Besatzung von Kiautschou dem Reichsmarineamte untersteht.

Für die Finanzverwaltung ist eine gemeinsame Stelle in der Kontrollinstanz vorhanden, nämlich insofern als der Rechnungshof des Deutschen Reiches mit der Kontrolle aller Schutzgebietsrechnungen beauftragt wird. Bei der Zentralstelle für das Rassenwesen tritt dann wieder eine Scheidung ein, da die afrikanischen und die Südseegebiete bisher der Legationskasse des Auswärtigen Amtes, Kiautschou wieder der Marineverwaltung unterstellt ist.\*) — Es ist ein zum Finanzwesen gehöriger Punkt, welcher von Seitz nirgendwo erwähnt wird, der aber der Beachtung wert ist. In den letzten Jahren, z. B. im Jahre 1906 lautet die Feststellung des Haushaltsetats für die Schutzgebiete folgendermaßen: „Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushalts-Stat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1906 wird in Einnahme und Ausgabe auf 128379929 Mark festgesetzt.“ (R. G. Bl. S. 512). Nach diesem Wortlaute hat es den Anschein, als bildeten die gesamten Schutzgebiete eine Wirtschaftseinheit in der Weise, daß die Einnahmen solche der Gesamtheit und die Ausgaben ebenfalls solche der Gesamtheit wären. Die Feststellung des Etatsgesetzes ist aber inkorrekt. Ein Gesamtetat für alle Schutzgebiete konnte bisher schon deshalb nicht bestehen, weil auf die Marshallinseln, und früher auch auf Neu-Guinea gemäß § 7 des R. Ges. v. 30. März 1892 die Vorschriften über das Staatsgesetz keine Anwendung fanden. Weiter aber entspricht die Feststellung eines Gesamtetats auch nachdem nunmehr das R. G. v. 30. März 1892 für alle Schutzgebiete in Kraft getreten ist, den wirklichen Verhältnissen nicht, denn nicht die Schutzgebiete als Gesamtheit, sondern nur ein jedes für sich bildet ein Wirtschaftsganzes.\*\*\*) Früher ist bei der Staatsaufstellung diesem Zustande auch Rechnung getragen worden. Das

\*) Vgl. mein Deutsches Kolonialgewerberecht (1906) S. 32 f.

\*\*) Seitz S. 34.

\*\*\*) Seitz S. 8 f.

Etatgesetz ist von 1892 bis 1899 so gefaßt worden, daß es z. B. hieß: „Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Etat der Schutzgebiete für das Etatsjahr 1892/93 wird in Einnahme und Ausgabe, wie folgt festgesetzt: 1. für das Schutzgebiet von Kamerun auf 566 000 Mark, 2. für das Schutzgebiet von Togo auf 116 000 Mark, 3. für das südwestafrikanische Schutzgebiet auf 297 000 Mark.“\*) Eine derartige Formulierung entsprach dem wirklichen rechtlichen und wirtschaftlichen Zustande, wenn auch eine solche Zusammenfassung nicht völlig korrekt war, sondern richtiger Weise für jedes Schutzgebiet ein besonderes Etatgesetz hätte verfaßt werden müssen. Indessen erscheint diese abkürzende Redaktion wohl nicht als unzulässig. Seit 1900 ist man aber in der Zusammenfassung weiter gegangen, indem aus den Summen der Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Schutzgebiete durch Zusammenzählen am Ende des Haushaltsetats wieder eine Gesamtsumme gebildet und dann diese in das Etatgesetz, wie gezeigt, eingefügt wird. Dadurch wird dann der Anschein erweckt, als bildeten die Schutzgebiete finanzrechtlich eine Einheit. Als rechtlich erheblich kann die im Etatgesetze angegebene Summe nicht angesehen werden, sondern Bedeutung kommt einzig und allein den acht einzelnen Summen der Einnahmen und Ausgaben eines jeden Schutzgebietes zu, die sich aus dem dem Etatgesetze als Anlage beigefügten Stats-Haushaltsetat ergeben. Die jetzige Fassung des Etatgesetzes gibt jedenfalls zu Irrtümern Anlaß.

H. Edler v. Hoffmann.

---

\*) N. G. Bl. 1892 S. 370; nach demselben Prinzipie 1893 (S. 123), 1894 (S. 306), 1895 (S. 208), 1896 (S. 87), 1897 (S. 73), 1898 (S. 140), 1899 (S. 174).



## Der kleine Unternehmer und der Kakaobau in unsern tropischen Kolonien.

Man war bisher zumeist der Ansicht, in unsern tropischen Kolonien hätten nur große kapitalkräftige Pflanzungsunternehmen Aussicht zu reussieren. Vieles schien auch dafür zu sprechen. Das meist ungesunde Klima läßt kein allzulanges Verbleiben des Europäers zu, dazu kommen die teuren Reisen und hohen Lebensmittel, wie überhaupt Warenpreise und als Hauptgrund die allgemeine Unkenntnis der einschlägigen Kulturen. Auch die großen Pflanzungsunternehmen laborierten an all dem sehr, namentlich an dem Mangel erfahrener Pflanzler. Mit wie wenig an all dem sehr, namentlich an dem Mangel erfahrener Pflanzler. Mit wie wenig Kenntnis und mit welch unpassendem Beamtenmaterial die größten Unternehmen an ihre schwierige Aufgabe herantreten, ist kaum zu glauben. Infolge all dieser Mängel sind auch rechte Erfolge noch nicht zu verzeichnen. Dabei hat sich aber doch ein Stamm guter Pflanzler herausgebildet, der heute seine Kulturen und den Weg zur Rentabilität kennt. Dieser Pflanzlerstamm kann einmal den Grundstock bilden für eine erfolgreiche Kleinbesiedelung unserer tropischen Kolonien, indem nach und nach einzelne disponible Kräfte für große Bezirke als Lehrer und Berater von der Regierung angestellt würden, vielleicht auch von einer größeren Ansiedler-Korporation selbst oder von beiden Teilen zusammen.

Die erfolgversprechendste Kultur für den Europäer in unsern tropischen Kolonien ist der Kakaobau. Den Kaffeebau ließ man meist, in Folge zu niedriger Preise für das geerntete Produkt, wieder fallen. Dasselbe Schicksal hatte der Tabaksbau. Andere Kulturen, wie die der Kokospalmen und Gummibäume erfordern zu große Flächen und bis zur Ertragsfähigkeit zu lange Zeit. Baumwolle, Zuckerrohr, Zitronellegras, Pfeffer, Gewürznelken usw. eignen sich nur als Eingeborenenkulturen, da sie bei den höheren Lebensansprüchen der Weißen ebenfalls zu wenig bringen. Der Kakao hat, bei verhältnismäßig leichter Bearbeitung und einfacher Erntebereitung noch immer Preise gebracht und wird sie bei dem steigenden Konsum auch weiter bringen, die auch einem kleinen Unternehmer bei sachgemäßer und sparsamer Bewirtschaftung sehr gute Einnahmen sichern. Unsere geeignetsten Kolonien dafür dürften, Samoa und Neu-Guinea und zwar von letzterer Kolonie der Archipel mit Neu-Pommern, Neu-Mecklenburg und Neu-Hannover sein. Kamerun hat das ungesundeste Klima und die niedrigsten Kakaopreise, dabei ist das an der Küste für Kakaobau geeignete Land ausschließlich an große Gesellschaften vergeben. Erst, wenn die Urwaldzone Kameruns einmal durch die geplante Bahn erschlossen sein wird, ist dort auch eine Kleinbesiedelung möglich, aber immer in sanitärer Hinsicht schwieriger als in den beiden vorgenannten Kolonien. Alle Gouverneure, das Kolonialwirtschaftliche Komitee, der Kolonialverein wie alle Kolonialfreunde stehen heute einer Kleinbesiedelung sympatisch gegenüber. Es ist auch der einzige Weg,

das rechte Leben und den rechten Zug in eine Kolonie zu bringen, nur muß es richtig angefangen werden.

Behntausend Kakaobäume, wohlgepflanzt und gepflegt können ihren Mann erhalten und zu leidlichem Wohlstand führen, vorausgesetzt, daß die Anlagekosten und persönlichen Ansprüche entsprechend mäßige sind. Mit zwanzigttausend Mark ist solch kleine Pflanzung anzulegen und bis zur Tragfähigkeit zu erhalten, wenn der Unternehmer während dieser Zeit sich aufs Äußerste einzuschränken, überhaupt zu seinem Vorteil zu rechnen versteht. Er muß sich von Konserven und teuren Getränken unabhängig zu machen wissen und einige Jahre mit einem Haus aus Buschmaterial vorlieb nehmen. Es lassen sich so ganz wohnliche Häuser bauen. Der Ansiedler muß mit seinen Angehörigen, wenn er solche hat, nur seinem Zweck leben und genau nach den Weisungen des Bezirks-Pflanzers, falls er selbst keine Kenntnisse im Kakaobau hat, arbeiten, dann wird er auch das gesteckte Ziel erreichen.

Für solch kleine Pflanzung genügen 15 bis 20 farbige Arbeiter, die sich z. B. in Neu-Guinea auf zirka 4000 Mark pro Jahr stellen. Alle feineren Arbeiten, wie Aussaaten, Verpflanzen der jungen Bäumchen, Beschneiden usw. kann der Besitzer bei solch kleinem Betriebe selbst verrichten, dann hat er auch die absolute Sicherheit, daß es gut geschehen ist. Innerhalb zwei Jahren können mit der angegebenen Zahl Leute diese 10000 Bäume gepflanzt werden und genügen auch für spätere Erhaltung des Angepflanzten. Im Alter von drei Jahren bringt der Kakao in Neu-Guinea schon eine kleine Ernte, die sich in dem nächsten Jahr sehr steigert und mit fünf Jahren schon ganz bedeutend ist. Unter zwei Mark Einnahme pro Baum stellt sich bei den für Südseekakao gezahlten Preisen eine gesunde fünfjährige Anpflanzung gewiß nicht. Das sind bei 10000 Bäumen 20000 Mark im Jahr, denen etwa 8000 Mark Ausgaben entgegenstehen. Bei mäßigerem Anlagekapital und mäßigeren Ansprüchen würden für die Lebensführung einer Familie auch schon 5000 Bäume für die ersten fünf Jahre genügen. Später erzielte Überschüsse können ja überhaupt zum Vergrößern der Pflanzung, soweit es das Besitztum erlaubt, verwandt werden.

Die vorteilhafteste Pflanzweite auf gutem Boden und bei für Kakao vorgehenden guten Lebensbedingungen ist 4×5 m. Der Hektar faßt somit 500 Bäume. Das sind bei kleinster, hier ins Auge gefaßter Pflanzung, bei 5000 Bäumen 10 Hektar Land. Ist Saatgut oder Pflanzmaterial zu haben, so pflanze man als Sonnen- und Brisenchutz Heroen oder Kicksien, die beide z. B. im Archipel Neu-Guineas gut gedeihen. Man vermeide es, wenn möglich, für den angegebenen Zweck ein sonst nutzloses Gehölz zu verwenden. Den wertvollsten Gummi gibt *Hevea brasiliensis* und sicher auch sehr reichlich, wenn man diesen Baum sich möglichst ausbilden läßt, bevor man ihn anzapft. Als Schattenbaum zwischen den Kakao gepflanzt, kann man das abwarten, man braucht ihn erst einmal anzuzapfen, wenn der Kakao müde wird, d. h. keine vollen Erträge mehr gibt, was unter 20 Jahren wohl kaum eintritt.

Schwierig ist momentan in Neu-Guinea die Samenbeschaffung vorgenannter Gummibäume überhaupt, auch für Kakao. Die einzigen und ersten Pflanzungen sind im Besitz der Neu-Guinea Kompagnie. Zweifellos wird aber diese Gesellschaft in einigen Jahren gern im Interesse der Kolonie Saatgut, wenigstens in Kakao, abgeben. Für gute Saat kann ganz gern ein Preis gezahlt werden, der den Verkauf von Saatgut vorteilhafter gestaltet, als den des präparierten Produktes.



In Samoa und Kamerun ist kein Mangel an Saatgut. Samoa ist auch die gesündeste unserer Tropenkolonien, hat aber teurere Arbeiter- und Landverhältnisse, was größere Anlagekapitalien bedingt. In Kamerun muß erst die geplante Eisenbahn gebaut werden. Auch Ostafrika hat im Innern gewiß manche für Kakaobau geeignete Ländereien, diese müssen nur erst gefunden und durch Eisenbahn mit der Küste verbunden werden, um sie für Kleinsiedelung nutzbar machen zu können. So zeigt jede Kolonie ihre Schwierigkeiten. Samoa und Neu-Guinea weisen für den besprochenen Zweck die günstigsten Bedingungen auf, in Neu-Guinea muß man nur und das ist die Schwierigkeit dort, in Rücksicht auf die Samenbeschaffung noch einige Jahre warten. Neu-Guinea hat noch viel verfügbares, gutes Land vulkanischer Verwitterung. Die Niederschläge, zumal im Archipel, sind reichliche und über das Jahr gut verteilt. Die insulare Beschaffenheit garantiert überall die Nähe der Küste und leidlichen Gesundheitszustand der Weißen. Mancher hält da ganz gut 8, 10 und noch mehr Jahre ununterbrochenen Aufenthalts aus. Die Nähe Australiens ermöglicht im Notfall kurze und verhältnismäßig billige Erholungsreisen.

Sache der Regierung müßte es sein, verfügbare, für Kakaobau geeignete Ländereien aufzusuchen, zu parzellieren und durch gute Verkehrswege mit der Küste und den nächsten Anlageplätzen zu verbinden. An einzelne kleine Unternehmer dürften nicht weniger als 25 und nicht mehr als 50 ha und nur immer aneinanderschließend vergeben werden. Dadurch wird die Besiedelung eines geeigneten Landstrichs vorteilhaft für die Unternehmer, wie aus folgenden Ausführungen zu ersehen ist, konzentriert. Die Ansiedler eines oder mehrerer nahe beieinander liegender Bezirke müssen sich zu einem Verein zusammenschließen und ein Vereinswarenlager errichten, dessen Verwaltung bei entsprechender Provision einem geeigneten Mitglied übertragen wird. Nur in Höhe der Gesamtkosten dürfen Preisaufschläge auf die Waren erhoben werden. So kommen die Ansiedler in die Lage, direkt in den Erzeugungsländern gut und billigt einzukaufen und zu den erreichbar niedrigsten Preisen vom Warenlager beziehen zu können. Ein gewählter Aufsichtsrat überwacht den Geschäftsgang. Der Verein wirbt ferner für alle nach Bedarf die Arbeiter an, indem er dafür Unternehmer beauftragt, bei kommenden Erträgen dafür, wie es z. B. in Neu-Guinea nötig sein wird, vielleicht ein Schiff erwirbt. Er baut ein Vereinshaus, wo die Zusammenkünfte abgehalten werden und neuankommende Mitglieder bis zu ihrer möglichen Übersiedelung nach dem eigenen Besitztum wohnen können. Bei eintretender Ertragsfähigkeit wird von Vereinswegen eine einzige entsprechend große Bezirks-, Gähr- und Trockenanlage errichtet und der Aufsicht des Bezirkspflanzers unterstellt. So wird man ein möglichst gutes und einheitliches Produkt erzielen und damit auch einen einheitlich guten Preis.

Der Gewichtsverlust vom frischen zum getrockneten Kakao wird genau festgestellt und dann einfach das Gewicht des frischen vom einzelnen Unternehmer eingebrachten Kakao für diesen notiert, um dann beim erfolgten Verkauf des gemeinsamen Produktes verrechnet zu werden. Ein solcher Bezirksverein ist dann auch in der Lage, seine Produkte selbst zu verschiffen, indem er sich im Verkaufshafen einen Agenten erwählt, der den Verkauf vermittelt. So werden jedem Ansiedler auch die höchsten Preise für sein Produkt gesichert.

Die Krankenpflege für Weiße und Schwarze kann ebenfalls von Vereinswegen vorteilhaft geregelt werden durch Erbauen von Bezirkskrankenhäusern, Einrichtung

einer Apotheke und Anstellung von Pflegern aus gemeinsamen Mitteln, wie so manches andere noch.

Der Bezirkspflanzer muß verpflichtet werden, immer alle Pflanzungen der Reihe nach zu besuchen und auf alles aufmerksam zu machen, was für die Kulturen und die laufenden Arbeiten irgend von Belang ist. Bei wichtigen Anlässen muß er seiner Meinung durch Zirkulare oder durch mündlichen Vortrag in einzuberufenden Versammlungen Ausdruck geben und hat er in gewissen Zeitabständen Bericht an das Gouvernement und an das Kolonialwirtschaftliche Komitee über den Stand der Pflanzungen zu erstatten. In Behandlung der Arbeiter, Errichtung notwendiger Bauten, in Anzucht von Gemüsen, Erdfrüchten, Fruchtbäumen und Sträuchern, sowie in Geflügel- und Kleinviehzucht muß er ebenfalls Anweisung und praktische Winke zu geben verstehen.

Der Bezirkspflanzer ist also der Hauptfaktor für eine erfolgreiche Kleinbesiedlung. Hätte man in Samoa diese Einrichtung von vornherein getroffen, wäre mancher Geldverlust, manche Enttäuschung und nachfolgende Mutlosigkeit gespart worden. Der äußerst schätzenswerte Rat des Herrn Prof. Wohltmann nach stattgefundenen Besichtigungen und Untersuchungen hat die Arbeiten dort in die richtigen Bahnen geleitet und die Kultur des Kakaos gesichert. Trotzdem fände aber ein für Upolu anzustellender Fachmann sicher noch genügend Arbeit und die Pflanzer würden durch das stete zur Handhaben eines richtigen Rates und Winkes noch sicherer das gesteckte Ziel erreichen. Nur, wenn ein Fachmann stets zur Hand sein kann, werden Schäden und Verluste möglichst ganz vermieden werden können.

Für jeden, der nicht mit Lust, Liebe und großem Interesse als Angestellter der Pflanzungs-gesellschaften bei seiner Sache ist, ist das Leben ein ödes, freudloses und wie viele gibt's, die ohne jedes Interesse für ihre Arbeit nur bestrebt sind, bei möglichst wenig Arbeit, ihre Kontraktzeit abzudienen. Nur wenige in bevorzugter Stellung können heiraten und eventuell ihre Frauen mit in die Kolonie nehmen. Das Fehlen von Familienanschluß und des Verkehrs mit deutschen Frauen macht das Leben zu einem eintönigen, farblosen. Durch Kleinsiedelung in Bezirken kommt eng nachbartliches Familienleben, ein die Sitten verbessernder Verkehr mit deutschen Frauen in die Kolonien. Jeder Ansiedler ist selbst Herr auf dem Boden, dem er seine Arbeit widmet, er hat ein eignes Dach über dem Kopfe. An interessanter Arbeit fehlt's ihm nicht, wenn er ernstlich vorwärts kommen will und den vollen Dank für seine Bemühungen erntet er selbst durch gute kommende Erträge der von ihm selbst geschaffenen Pflanzung. Es wird sich ein ähnlich schönes Leben und Zusammenhalten entwickeln, wie in den reindutschen Kolonien Südamerikas.

Aus diesen Bezirks-siedelungen werden mit der Zeit, wenn richtig geleitet, größere kapital-kraftige Gemeinden entstehen, die sich noch manche kommunale Einrichtung, wie Anstellung eines Arztes, Errichtung von Schule und Kirche usw. gestatten können. Nachdem die Anwesen zu guten Erträgen geführt sind, wird mancher auch mit den Seinen die wohlverdiente Erholungsreise in die Heimat oder in näher gelegene bessere Klimate antreten können. Mancher kann voraussichtlich in späteren Jahren von der aus der Pflanzung erzielten Rente ganz in der Heimat leben.

Der Verein muß verpflichtet sein, bei längerer Krankheit und daraus entspringender Abwesenheit eines Besitzers, die Arbeiten auf dessen Pflanzung gut weiterzuführen, ebenso in Sterbefällen bis zum Antritt eines Erben oder eines für die Erben erfolgten guten Verkaufes. Selbstverständlich ist der Verein für alle aus



seinem Einspringen für ihn erwachsenen Kosten schadlos zu halten. So braucht keiner bange zu sein um sein Besitztum. Er kann sich bei solcher Einrichtung ziemlich geborgen und sicher fühlen, aber all das ist nur bei der vorgeschlagenen Konzentrierung der Ansiedlungen möglich. Auch event. Überfälle der Eingeborenen können besser abgeschlagen oder überhaupt verhindert werden. Darum braucht man sich, namentlich in Neu-Guinea, nicht mehr zu sorgen, wenn man nur die nötige Vorsicht zeigt. Der Eingeborene Neu-Guineas greift nur an, wenn er ganz sicher ist, daß ihm selbst nichts dabei passiert. Im Übrigen ist die Regierung in allen Kolonien bestrebt, durch Errichten von Polizei- und Militärstationen für einen ausgiebigen Schutz der Weißen zu sorgen.

Vorliegendes ist nicht geschrieben, um falsche Illusionen zu wecken. Es soll nicht die Veranlassung sein, daß nun der oder jener Kleinkapitalist aufs Geratewohl in eine unserer Kolonien geht. Man erkundige sich erst bei den betreffenden Gouvernements oder beim Kolonialwirtschaftlichen Komitee, ob diese Vorschläge dort Billigung fanden und ob die Grundbedingungen für eine solche Besiedelung in dafür geeigneten Landstrichen geschaffen sind, als Parzellierung des Landes, Anstellung eines Bezirksfachmannes, sowie Sicherheit der Samenbeschaffung. Man nehme Kenntnis von der Lage des Bezirks, der vorhandenen oder zu errichtenden Verkehrswege, der Reiseroute nebst Preisen für Passagen und Frachten. Nur, wenn man über alle einschlägigen Fragen genau informiert und festen Willens ist, alle Strapazen des ungewohnten Klimas und der meist so ganz anderen als gewohnten Lebensweise auf sich zu nehmen, dann unternehme man es. Man denke auch daran, daß durch elementare Ereignisse und eintretende schwere Infektionskrankheiten die Kulturen zerstört werden können. Ein gewisses Risiko steht jeder Unternehmer aus, auch der in der Heimat. Bei jedem Unternehmen heißt es etwas wagen. Zum Glück sind große elementare Ereignisse, mit Ausnahme einzelner in der Südsee aufgetretener Orkane, in deutschen Kolonien seit deren Besitznahme nicht zu verzeichnen, auch die bekannt gewordenen Katastrophen lassen sich meist erfolgreich bekämpfen.

Allerdings ist nur jüngeren oder im kräftigsten Lebensalter stehenden Personen zur Ansiedlung in unsern tropischen Kolonien zu raten und darf dieselbe keine ganz dauernde sein. Ein Klimawechsel in gewissen Zeitabständen wird sich wohl bei den meisten als nötig erweisen. Die Erträge aus der Kultur müssen das ermöglichen und da ist die Kakaokultur die einzige, die solche Aussichten bietet. Ausgeschlossen ist es immerhin nicht, daß sich in unseren Kolonien auch einmal ein Stamm Weißer für dauernden Aufenthalt herausbildet, genau wie im tropischen Südamerika.

Schreiber dieses ist nicht blos Durchreisender unserer Kolonien. Er hat sich in zehnjähriger Tätigkeit im Kakaobau Kameruns und Neu-Guineas, zumeist in leitender Stellung betätigt und bringt Vorliegendes mit dem Wunsche an die Öffentlichkeit, allen interessierten Kreisen für eine künftige, zweckentsprechende Kleinbesiedelung Anregung zu geben und hierfür die Wege zu weisen, die möglicherweise zu guten Erfolgen für die Unternehmer und zum Aufblühen der geeigneten Kolonien führen können.

## Das Recht am Grund und Boden im Schutzgebiet von Deutsch-Neu-Guinea.

(Ein Beitrag zugleich zur dortigen Eingeborenenpolitik.)

Unser heimisches Bodenrecht ist, wie unser Recht an beweglichen Sachen, aufgebaut auf dem Gedanken der freien Verfügungsmacht des Individuums. Der § 903 B. G. B. gewährleistet dem Eigentümer eines Grundstückes grade so, wie dem Eigentümer einer beweglichen Sache, die Befugnis, frei und unter Ausschließung jedes anderen tatsächlich und rechtlich über sein Eigen zu verfügen. Das ist auch der Standpunkt der anderen modernen Rechte. Das gesamte Wirtschaftsleben der Gegenwart baut sich geradezu auf der freien Verfügungsbefugnis des Einzelnen auch über den Grund und Boden auf. Es wäre ohne diese gar nicht denkbar. kaum sind bislang Ansätze einer Rechtsumbildung im Sinne einer Beschränkung dieser freien Verfügungsmacht, im Sinne einer engeren Bindung des Grundbesitzes zu erkennen. Vielleicht haben wir die ersten Reime einer solchen andersgearteten Entwicklung in der preussischen Rentengutzgesetzgebung, insbesondere in den Ansiedelungsgütern, vor uns: hier behält sich der preussische Fiskus nämlich regelmäßig ein dingliches Wiederkaufsrecht zu festgelegtem Preise vor (vgl. die Begr. z. Entw. des Preuß. A. G. z. B. G. B. zu Art. 29, S. 43 ff.)

Anderes, wie das materielle, weist das formelle Bodenrecht in den einzelnen Kulturstaaten tiefgehende Verschiedenheiten auf. Die Frage, wie, in welcher Form man ein Grundstück erwirbt, veräußert oder belastet, ist bald so, bald so geregelt. Hier nimmt unser heimisches Bodenrecht nun eine ganz eigenartige Stellung ein: es läßt eine rechtliche Verfügung über ein Grundstück erst durch Eintragung der Rechtsänderung in das hierzu bestimmte amtliche Register, das „Grundbuch“, rechtswirksam werden. Durch diese Formvorschrift wird unser Grundstücksverkehr auf die feste Basis eines amtlichen Verzeichnisses gestellt. Unser „Grundbuch“ ergibt das einzelne Grundstück, individualisiert durch den Hinweis auf die nach amtlicher Vermessung angelegte Flurkarte, ergibt dessen jeweilige Eigentümer und sonstige Berechtigte. Auf diese Angaben darf sich der Erwerber unbedingt verlassen: sie haben „öffentlichen Glauben“, d. h., wer im Vertrauen auf sie Rechte erwirbt, wird nach Maßgabe dieser Angaben berechtigt, auch wenn sie falsch sind; die Rechtslage, wie sie sich aus dem Grundbuch ergibt, gilt zu Gunsten des gutgläubigen Erwerbers als zurecht bestehend (§ 892 B. G. B.). Für Versehen der Grundbuchbeamten haftet der Staat (§ 12 G. B. D.). — Diese Gestaltung unseres formalen heimischen Immobilienrechtes nun — seine Zentralisation in der Hand einer staatlichen Behörde unter Gewährleistung des Staates — gibt unserem Grundstücksverkehr unbedingt sichere und klare Rechtsverhältnisse. Auf dieser festen Grundlage konnte sich der stolze Bau unseres Immobilienkreditwesens erheben, konnten sich unsere Land-



schaften und Hypothekenbanken entwickeln und das befruchtende Kapital über die Bauplätze unserer Großstädte, über die Felder und Heiden unserer Provinzen leiten. Ohne das „Grundbuch“ und seine unbedingte Sicherheit wäre eine derartige Organisation des Kreditwesens und damit eine derartige Nutzbarmachung des mobilen Kapitals für die Zwecke der Landesmelioration undenkbar. Erst der bequeme, billige und weitgehende Immobiliarkredit, wie ihn das Grundbuch ermöglicht, hat unseren städtischen, wie auch unseren ländlichen Grundbesitz in die Lage versetzt, den mannigfach wechselnden und sich häufenden wirtschaftlichen Bedürfnissen der Neuzeit mit ihren oft recht bedeutenden Anforderungen an Kapitalaufwand prompt gerecht werden zu können, hat die rasche Entwicklung ganzer Stadtteile in unseren Großstädten, den schnellen und glatten Übergang unserer Landwirtschaft zu intensiveren Betriebsformen möglich gemacht. Aus Gedankengängen, wie dem vorliegenden, heraus wird es verständlich, wenn von denkenden Ausländern unsere wirtschaftlichen Erfolge nicht selten vorzugsweise auf die Überlegenheit unserer Organisationsformen zurückgeführt werden. Denn in der Tat verleiht jedenfalls diese straffe Zentralisation des Grundstücksverkehrs in der Hand öffentlicher Behörden, das „Grundbuchsystem“, unserem Wirtschaftsleben fortdauernd eine Fülle von Elastizität und Festigkeit, macht es geeigneter zur Ausnutzung günstiger, widerstandsfähiger gegen ungünstige Wirtschaftskonjunkturen. Die Kosten und Schwierigkeiten der ersten Anlegung des Grundbuchs, die Aufwendungen also für die amtliche Vermessung und die gründliche Klärung der Rechtsverhältnisse kommen gegenüber diesen gewaltigen wirtschaftlichen Vorteilen kaum in Betracht.

Es ist nun dieses unser eigenartiges formales Bodenrecht, unser „Grundbuchsystem“, keineswegs dauernd auf unsere heimatlichen Verhältnisse beschränkt geblieben. Im Januar 1858 votierte der erste „Landtag“ der jungen Kolonie Südaustralien den auf gleicher Grundlage, wie unser Grundbuchsystem basierenden Real Property Act, der seither unter dem Namen The Torrens Act — nach seinem Urheber, dem Steuerbeamten H. R. Torrens — auch weiterhin bekannt geworden ist. Es hat sich diese Gesetzgebung hier derart bewährt, daß sie mit geringfügigen Änderungen nach und nach auch von den anderen fünf australischen Staaten übernommen worden ist (vgl. J. E. Hogg, The Australian Torrens system, London 1905, Clowes & sons). — Als für unsere Zwecke besonders interessant und lehrreich mag hier seinen Platz finden, was der Australier A. W. Jose in seiner History of Australasia (Sydney, Angus & Robertson, 2. Aufl. 1901) über dieses Gesetz und seine Wirkungen berichtet:

Bis dahin, sagt er daselbst S. 204/205, wurden Grundstücke — wie heute noch in England — durch Übergabe gewisser Urkunden, sogen. title deeds, übertragen. In England müssen nun vor jedem Grundstückserwerb Rechtskundige sorgsam eine große Anzahl dieser, zuweilen einige hundert Jahre zurückreichenden Urkunden nachprüfen, um festzustellen, ob der Veräußerer in der Tat der wahre Eigentümer des Grundstückes und in der Lage ist, es ohne irgendwelche Bedingungen und Beschränkungen zu verkaufen. Für Australien jedoch, wo noch vor 110 Jahren das ganze Land ohne einen Eigentümer gewesen ist, erschien es töricht, dies lästige System zu verewigen. Alles im Privatbesitz befindliche Land hatte man hier ja z. B. von der Regierung erworben, welche den größten Teil des Bodens noch in den Händen hatte. Es war demgemäß verhältnismäßig leicht, herauszufinden,

wer der rechtmäßige Eigentümer des Grundstückes war, und ihn an öffentlicher Stelle registrieren zu lassen, um für die Zukunft einen Irrtum auszuschließen. Dies war der Grundgedanke des „Torrens Act“, den die anderen Kolonien seither von Südaustralien übernommen haben. Jeder, dem ein Grundstück gehörte, konnte es nach gehöriger öffentlicher Bekanntmachung in dem Land Registrar's Office als ihm gehörig eintragen lassen. Hiernach verbürgte es ihm die Regierung als sein Eigen. Wenn er es an irgend jemanden verkaufte, so wurde der Verkauf ebenfalls beurkundet und dem Erwerber das Eigentum verbürgt. Wenn er es verpfändete oder eine Vereinbarung traf, die ihn an dem Verkauf hinderte, so mußte auch dies in das Register eingetragen werden. Dort, wo der Boden auf Grund von „Torrens Title“ besessen wird, kann sich deshalb ein jeder über die Eigentumsverhältnisse völlig sicher unterrichten, indem er sich an die Registerbehörde wendet, während er sonst einen Rechtskundigen in Anspruch nehmen müßte, der sich erst durch eine Menge alter und verwirrender Urkunden hindurchzulesen hätte. —

Inwieweit konnte dieses unser heimisches Bodenrecht nun mit seiner freien materiellen Verfügungsmacht einerseits und seinem streng formalen Grundbuchsystem andererseits bei der Regelung der Bodenverhältnisse auch in unseren Schutzgebieten, in Neuguinea, Anwendung finden? Inwieweit ist dessen Übertragung auf die dortigen Verhältnisse möglich und tunlich?

Unser heimisches Wirtschaftsleben, unsere moderne Geldwirtschaft hat, worauf wir bereits oben hinwiesen, die freie ausschließliche Verfügungsmacht des Individuums auch über den Grund und Boden zur Voraussetzung, ist ohne diese nicht denkbar. Demgemäß ist die Übertragung dieser freien Verfügungsmacht des Einzelnen, und folglich auch die Übertragung unseres Bodenrechts nach Neuguinea zweifellos insoweit geboten, als dort modernwirtschaftliche Betriebe festen Fuß fassen sollen. Dies aber wird notwendigerweise überall dort der Fall sein, wo Europäer sich wirtschaftlich betätigen, Bodenwirtschaft betreiben. — Nun steht in Neuguinea aber auch die Eingeborenenbevölkerung von altersher in gewissen wirtschaftlichen Beziehungen zum Boden: sie nährt sich fast ausschließlich von den Früchten ihrer Pflanzungen. Diese Bodenbeziehungen sind völlig eigenartiger Natur, von unseren Wirtschafts- und Rechtsgebilden gänzlich verschieden. Sie gipfeln nicht, wie diese, im Individuum und dessen Zwecken, sondern in der Sippen- und Stammesgemeinschaft. Gemeinschaftlich wird die Pflanzstätte im Urwalde ausgesucht, gemeinschaftlich wird gerodet, gepflanzt, gejätet, geerntet. Es hieße nun, diese Gemeinschaftsverhältnisse auseinanderreißen, wollte man unser Bodenrecht, unsere scharfgeprägten Individualrechte auch auf sie anwenden. Soweit man sie erhalten zu müssen glaubt, wird man vielmehr notwendig auch das Bodenverhältnis der Eingeborenenbevölkerung seiner Eigenart entsprechend, also nach dem bisherigen Herkommen zu behandeln haben.

Diese Gemeinschaftsverhältnisse müssen der Eingeborenenbevölkerung nun in der Tat erhalten bleiben, weil diese selbst nur derart erhalten werden kann, deren Erhaltung aber für das Schutzgebiet geradezu eine unbedingte Notwendigkeit ist. — Im Gegensatz zu Nordamerika und Australien ist Neuguinea als Tropenland auf farbige Arbeit angewiesen. Ein „weißes Neuguinea“, eine Besiedlung des Schutzgebietes durch Europäer ist ausgeschlossen. Malaria, Dysenterie und das ganze



Heer der Tropenkrankheiten bedrohen den weißen Ansiedler, machen ihm körperliche Anstrengungen für die Dauer unmöglich, degenerieren die Rasse in wenigen Geschlechterfolgen. Als farbige Bevölkerung kommt aber für das Schutzgebiet lediglich keine Eingeborenenbevölkerung in Frage. Die Einführung anderer Farbiger in größerer Masse bleibt praktisch außer Betracht. Hinsichtlich der Chinesen und Japaner stünden dem ernste Bedenken politischer Natur entgegen. Hinsichtlich der Javanen aber haben sich die von der Niederländischen Regierung gemachten Schwierigkeiten bislang noch stets als unüberwindlich erwiesen. Es ist deshalb ein besonders glücklicher Umstand, daß das Schutzgebiet in den Melanesen und Papuas eine an Feldbau und somit an regelmäßige Arbeit gewöhnte Bevölkerung besitzt. Diese ist nun dem Schutzgebiet, wie bereits oben angedeutet, nur zu erhalten, wenn man sie in ihren eigenartigen Gemeinschaftsbeziehungen zum Boden, in ihrem bisherigen Bodenrecht schützt. Es bildet dieses eigenartige Bodenverhältnis die notwendige Grundlage ihres wirtschaftlichen und sozialen Daseins. Die Eingeborenenbevölkerung kennt gar keine andere Möglichkeit, ihren Bedarf zu produzieren, gar keine andere Form, den Boden zu bestellen, als diesen Sippenzusammenschluß. Für die Handhabung unserer Wirtschaftsformen, unserer freien individuellen Verfügungsmacht, unserer Verkehrsrechte, kurz für unsere Wirtschafts- und Produktionsorganisation ist sie bei weitem noch nicht reif. Dem Eingeborenen unser Individualrecht aufzudrängen, wäre deshalb praktisch geradezu gleichbedeutend mit dessen Entrechnung, Proletarisierung und Vernichtung. —

Für Neuguinea erfordert die — in dem tropischen Klima des Schutzgebietes ihre Begründung findende — Notwendigkeit des dauernden Nebeneinander der beiden Rassen somit zwingend auch ein Nebeneinander der beiden Wirtschaftsformen, der beiden Bodenrechte. Dies hat unser Gesetzgeber in der Tat auch richtig erkannt. Er hat seine Aufgabe durch entsprechende Anwendung des sich durch unsere gesamte Kolonialgesetzgebung hindurchziehenden Grundsatzes der „angestammten persönlichen Rechte“ gelöst: der Europäer lebt mit seinem Grundstück nach seinem Recht, der Eingeborene nach dem seinigen. Lediglich für die Europäer und ihre Grundstücke soll unser heimisches Bodenrecht gelten, die Beziehungen der Eingeborenenbevölkerung zum Boden sind von der Geltung ausdrücklich ausgenommen. Es fehlt hier an einer besonderen Gesetzgebung, es ist mithin hinsichtlich ihrer bei den bisherigen Gewohnheiten verblieben (vgl. § 3 Schgg. in Verb. mit § 21 R. G. G. und §§ 1, 6 Nr. 2 Kais. Ver. v. 21. XI. 02. — Kol.-Ges.-Geb. Bd. V Nr. 128 und Nr. 48, sowie Bd. VI Nr. 2; — früher § 3 Nr. 6 Schgg. (in der alten Fassung) in Verb. mit §§ 1 und 4 Kais. Ver. v. 20. VII. 87. — Kol.-Ges.-Geb. Bd. 1 Nr. 15 und Nr. 183). — Allerdings hat die praktische Durchführung dieses Gedankens der gesonderten Rechte noch ihre gewaltigen Schwierigkeiten. Diese liegen vor allem in einer richtigen Beantwortung der Frage, welches Land denn nun im gegebenen Falle als „Europäerland“, welches als „Eingeborenenland“ und welches schließlich etwa als bisher außerhalb aller Rechtsbeziehungen stehend, als „herrenloses Land“ angesehen werden soll. Es handelt sich hier um die Lösung der beiden Probleme, einmal, nach welchen Gesichtspunkten der derzeitige Rechtszustand des Grund und Bodens, ob Eingeborenen-, herrenloses oder Europäerland, beurteilt werden soll, und ferner, unter welchen Voraussetzungen und Formen eine Statusänderung, also ein Übergang von Eingeborenenland oder herrenlosem Lande in das Eigentum eines Europäers möglich sein soll. Hier bedurfte es notwendig besonderer Bestimmungen.

Das gesamte Recht am Grund und Boden in Neuguinea zerfällt somit in ein Recht der Europäergrundstücke, ein Recht der Eingeborenengrundstücke, sowie schließlich in Bestimmungen darüber, welchen von beiden Kategorien das einzelne Grundstück zuzuzählen ist. —

Wir betrachten zunächst die Rechtsverhältnisse an den Grundstücken der Europäer.

## I.

### Grundstücke im Europäerrecht.

Zur Wahrung seiner wirtschaftlichen Interessen hat das deutsche Reich seiner Zeit Kolonien erworben, hat es auch von Neuguinea Besitz ergriffen. Deutsche Kaufleute, die Hamburger Geschäftshäuser Hertzheim & Cie. und Caesar Godeffroy, an dessen Stelle dann — i. J. 1879 — die „Handels- und Plantagen-Gesellschaft der Südsee“ getreten war, hatten den Südseehandel organisiert und in ihre Hände gebracht. —

Lange Zeit, bis weit in die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts hinein, hatte niemand die Inselwelt Neuguineas der wirtschaftlichen Ausbeutung, der politischen Besitzergreifung für wert erachtet. Unbekannt und unbeachtet schlummerte die Südsee. Walfischfänger, später auch von Australien nach Hongkong gehende Kohlenschiffe liefen wohl hin und wieder seine Häfen an, um sich mit Trinkwasser oder frischem Fleisch zu versehen. Doch weder Gummis, noch Kautschuk, noch Nupalmkerne lockten sie zum Versuch einer Niederlassung, zu gewinnbringendem Handel. Und selbst wenn die Urwälder Schätze dieser Art geborgen hätten, so würde es an der Möglichkeit gefehlt haben, sie im Wege des Handels auszubeuten. Die Eingeborenenbevölkerung zerfällt in unzählige, kleine, sich bekämpfende Stämme und Horden. An weitgreifenden Handelsbeziehungen in das Innere, an einem „Hinterlande“ fehlt es hier völlig. Einzig und allein die Kokosnusspalme bietet in dem getrockneten Nupf Kern, in der Kopra, ein — verhältnismäßig geringwertiges, doch immerhin in größeren Mengen die Ausfuhr lohnendes — Handelsgut. Zu seiner Gewinnung bedarf es nicht des Eindringens in das Innere: die Kokosnusspalme gedeiht im Gegenteil nur im Küstengebiet. Doch nur an einzelnen wenigen Stellen lohnen größere Bestände eine planmäßige Ausbeute. Insbesondere kommt auf dem nummehr deutschen Teile der Hauptinsel, auf Kaiser Wilhelmsland, einzig und allein Seleu, Berlinhafen, für Koprahandel in Frage. —

Das Bedürfnis nach Menschenware, nach billigen Arbeitskräften war es, welches zuerst — im Anfang der sechziger Jahre — den Blick auf Neu-Guinea lenkte. Es war die Zeit des nordamerikanischen Bürgerkrieges. Die Häfen der Südstaaten waren jahrelang blockiert, die Ausfuhr von Baumwolle stockte, die Preise stiegen auf schwindelnde Höhe, fast alle Spinnereien in Europa mußten feiern, Tausende von Arbeitern in Manchester, in Lancashire verloren ihre Beschäftigung, ihr Brod. Fieberhaft arbeitete man in England daran, die gefährliche Stockung zu beseitigen, sich anderswoher die Rohprodukte zu verschaffen. Auch in der jungen, Neu-Guinea benachbarten Kolonie Queensland schossen zu jener Zeit zahlreiche Baumwollpflanzungen aus der Erde. Es fehlte an Arbeits Händen. Damals nun wurde der heutige Bismarckarchipel und die Salomonsgruppe vorzugsweise die Stätten des berühmten labour trade's, der Arbeiteranwerbung. Zahlreiche Eingeborene wurden dort auf die Anwerbeschiffe gelockt und gegen ihren



Willen in die Fremde entführt. Tiefes Mißtrauen und allgemeiner Rachedurst gegen jeden weißen Mann war das naturgemäße Ergebnis. Noch heute hat die Verwaltung vielfach mit den Folgen dieser Übergriffe zu rechnen. Und dennoch hat diese Arbeiteranwerbung mit allen ihren Gewalttätigkeiten und ihrem Leid nicht zum wenigsten den Anstoß zur Erschließung Neu-Guineas gegeben. In Queensland wurden die entführten Eingeborenen im Allgemeinen nicht schlecht behandelt. Das Pflücken der Baumwolle von den Sträuchern — ihre Hauptbeschäftigung — ist die denkbar leichteste Arbeit. Da man bei der Plantagenarbeit auf das Tageslicht angewiesen ist, mußte man ihnen schon aus diesem Grunde eine ca. zwölfstündige ununterbrochene Ruhepause gönnen. Übergriffe und Mißhandlungen kamen verhältnismäßig selten vor. Das Bewußtsein, daß eine den Plantagenbesitzern feindliche starke Arbeiterpartei derartige Mißstände alsbald in ihrem Interesse ausbeuten würde, sorgte für eine scharfe Unterdrückung. Tausende von Kanakern lernten in dieser Weise europäisches Kulturleben, europäische Arbeitsweise, europäische Wirtschaft- und Rechtsformen, europäische Sprache — wenn auch nur das internationale Kauderwelsch der Südsee, das Küstenenglisch — kennen. Diese Leute nun waren, in ihre Heimat zurückgekehrt, die gegebenen Mittler zwischen Schwarz und Weiß. Andererseits war hierdurch wenigstens das Inselgebiet des Bismarckarchipels und der Salomonsinseln etwas bekannter geworden. Unternehmende Händler versuchten nunmehr auch die Ausbeutung der dortigen Kokosnußbestände. Hierzu bedurfte es aber dauernderer Niederlassungen, um die Kopra in den zum lohnenden Transport nötigen Quantitäten zu sammeln. So finden wir denn gegen Ende der sechziger Jahre in der Tat allenthalben im Schutzgebiet europäische Händler. Gegen Glasperlen, Messer, Kattun, Tabak und dergl. tauschten sie außer Kopra bei Gelegenheit auch noch Perlschalen, Schildpatt, Trepang und Karitäten aller Art von den Eingeborenen ein: ein armseliges, unsicheres, genuß- und müheloses Dasein! — Die wenigsten dieser Händler blieben nun für die Dauer selbständig. Auch dort, wo sie den Handel auf eigene Rechnung und Gefahr begonnen hatten, kamen sie allmählich notwendig in finanzielle Abhängigkeit von ihren Abnehmern, einzelnen kapitalkräftigeren Firmen, wurden mit der Zeit deren Agenten. Denn zu einem selbständigen Handelsbetrieb bedurfte man damals in Neu-Guinea ganz bedeutender Kapitalien. Noch vermittelte kein Postdampfer den Verkehr des Inselgebietes mit Singapore, Hongkong und Sydnch. Auch das Charters fremder Schiffe war damals ungleich schwieriger, ja so gut wie ausgeschlossen. Wer selbständig Handel trieb, konnte für die Dauer ohne eigene Schiffe nicht bestehen. So konzentrierte sich denn der Handel allmählich in den Händen einiger weniger Firmen, hauptsächlich aber in den Händen der beiden oben genannten Hamburger Geschäftshäuser. — Bald jedoch war dieser Umsatz an den enggezogenen Grenzen seiner Ausdehnungsfähigkeit angelangt. Die wirtschaftliche Entwicklung drohte zu stagnieren. Die Anwerbung nach Queensland war inzwischen — seit 1868 — streng geregelt und schließlich sogar gänzlich unterbunden worden: die Arbeiterpartei hatte dort die Fäden der Gesetzgebung in die Hand bekommen. Da war es die Halbblutamoanerin Emma Elisabeth Forsyth, geb. Coe, die der Entwicklung Neuguineas neue Bahnen erschloß: Anfang der achtziger Jahre legte sie dort zu Kalam, auf der Gazellehalbinsel, die erste Plantage an, Baumwolle und Kokosnuß. Der Belgier Mouton, einer der wenigen Überlebenden des unglücklichen Marquis de Rays'schen Ansiedlungsunternehmens des Jahres 1879, und bald auch andere folgten ihrem Beispiel. Es

stehten diese Leute ihr im Handel verdientes Geld in die Pflanzungen. Trotz einzelner, nicht ausbleibender Rückschläge blühten diese Plantagen langsam und allmählich auf. Als dann gegen den Jahreswechsel 1884/85 das Deutsche Reich von Neu-Guinea Besitz ergriff, geschah dies in der Absicht, die Kolonie in erster Linie zu einem Siedlungs- und Plantagenland zu entwickeln (vgl. das Statut der Neu-Guineakompagnie i. d. Nachrichten über Kaiser-Wilhelmsland Jg. 86 S. 31). Und in der Tat: der fruchtbare, fast menschenleere Boden, die durch die große Küstenausdehnung mit ihren vielen Buchten und vorgelagerten Eilanden gegebene leichte Zugänglichkeit machen Neu-Guinea wohl zu unserer aussichtsreichsten Plantagenkolonie. —

Neu-Guinea ist also, nachdem die Arbeiteranwerbung Queenslands hierzu den ersten Anstoß gegeben, der Weltwirtschaft allein durch seinen Koprashandel erschlossen worden. Dieser gab Europäern die Möglichkeit, sich eine Existenz zu gründen, sich in ihrer Weise wirtschaftlich dauernd zu betätigen. Auch heute noch speist der Koprashandel ganz vorzugsweise das dortige Erwerbsleben: ohne die ständigen Einnahmen aus ihrem nebenher betriebenen Koprashandel würden bei weitem die meisten Pflanzungsunternehmungen liquidieren müssen. Die Gegenden, in denen eine solche Finanzierung anzulegender Pflanzungen mangels hinreichender Eingeborenenpalmenbestände nicht möglich ist — so insbesondere, wie oben erwähnt, ganz Kaiser Wilhelmsland mit einziger Ausnahme von Seleo — sind in der Entwicklung ganz wesentlich zurückgeblieben gegenüber den Plätzen mit ausgedehnteren Eingeborenenpalmenbeständen, wie sie sich insbesondere an der Nordküste der Gazellehalbinsel vorfinden. Doch ist dieser Koprashandel, wie gesagt, schon seit Jahren an der äußersten Grenze seiner Ausdehnungsfähigkeit angelangt. Der Jahresbericht 1903/04 glaubt sogar einen Rückgang der Handelskopra für das Berichtsjahr 1903 feststellen zu müssen (vgl. S. 93 das.). Die im Schutzgebiet vorhandenen Kokosnußbestände werden, wo sich deren Ausbeutung lohnt, bereits verwertet. Um aber die Eingeborenen dazu zu bringen, ihre Palmenbestände zwecks Absatzes der zu ziehenden Früchte nach dem Vorgange der Europäer planvoll zu mehren, wird es noch Jahre ruhiger gesicherter Entwicklung, Jahre der Einwirkung unserer Wirtschaftszustände, des europäischen Beispiels, europäischer Plantagenanlagen bedürfen. Der Anfang dieser Eingeborenenenergieziehung ist allerdings an einzelnen Stellen schon heute gemacht: in der Nähe von Herbertshöhe trifft man bereits zur Zeit einzelne, kleinere, von Eingeborenen nach Europäerart bepflanzte Grundstücke an. Die nächsten Entwicklungsmöglichkeiten des Schutzgebietes liegen jedoch, wie die Verhältnisse zur Zeit gestaltet sind, im Eigenbetrieb der Europäer, im Plantagenbau. Die plantagenmäßig behaute Fläche in Neuguinea wächst mit geradezu außerordentlicher Geschwindigkeit. Sie betrug im Bismarck-

	davon Kokosnüsse	hiervon bereits tragend
ha	ha	ha
1900/01 ca. 2800	ca 1 900	?
1901/02 4626	4 524	?
1902/03 6645	6 463	673
1903/04 8198	7 458	1600
1904/05 8522	7 593	1600



Die gesamte Kopraausfuhr betrug:

	kg	
1900/01:	?	= 577 187 Mk.
1901/02:	?	= 988 611 "
1902/03:	2866 785	= 707 703 "
1903/04:	3293 554	= 694 430 "
1904/05:	4225 369	= 968 378 "

Die Plantagenunternehmungen Neu-Guinea's sind naturgemäß nach kaufmännischen Gesichtspunkten geleitete Großbetriebe; sie bezwecken, unter möglichster Ausnutzung der durch die jeweilige Konjunktur gebotenen Chancen in absehbarer Zeit möglichst hohe Gewinne zu erzielen. Abhängige — möglichst durch Gewinnbeteiligung interessierte — weiße Beamte und festgelohnte farbige Arbeiter stellen sich in den Dienst eines fremden Kapitals, fremder Interessen. Alle diese Beziehungen spielen sich auf rein geschäftlicher Grundlage ab. Gesicherte klare Rechtsverhältnisse sind hier Voraussetzung für ein erträgliches, erfolgreiches Zusammenwirken. Besonders aber bedarf es dieser Sicherheit und Klarheit auch für das interessierte und zu interessierende Kapital hinsichtlich der Beziehungen zum wichtigsten Produktionsfaktor, zum Grund und Boden. Nur auf Grund sichergestellter und seinen Interessen Rechnung tragender Bodenbeziehungen ist dieses naturgemäß für die Beteiligung an derartigen Unternehmungen zu gewinnen.

Die möglichste Übertragung unseres heimischen Bodenrechts, also unserer freien Verfügungsmacht war hier also, wie schon oben erwähnt, durchaus geboten. In Frage konnte lediglich kommen, ob man diese freie Verfügungsmacht als eine zeitlich unbeschränkte, als „Eigentum“, zulassen wollte, oder nur als eine zeitlich beschränkte. Entscheidend konnte hier lediglich der praktische Gesichtspunkt sein, ob das Angebot des minderen, also des zeitlich beschränkten Rechts, zur Anziehung des Kapitals genügt hätte. Dies hat der Gesetzgeber nicht angenommen; er hat vielmehr geglaubt, den Unternehmern die Verfügungsmacht als eine zeitlich unbeschränkte gewähren, also unseren Eigentumsbegriff nach Neu-Guinea übertragen zu müssen. Und dies jedenfalls aus guten Gründen. Nur in dieser Weise konnte man in der Tat hoffen, Geld und Menschen anzulocken. Die Zeiten, wo religiöse oder politische Gegensätze Tausende der besten, kapitalkräftigsten Elemente aus Europa über die Meere trieben — so ja noch in den Jahren nach 48 —, sind vorüber. Für die große Masse der heutigen Auswanderer ist der Beweggrund ein rein materieller. Sie wollen sich verbessern. Nur der Traum von raschem und reichem Gewinn, wenn nicht das Goldfieber, so die Erwartung sprunghaft emporschnellender Bodenrente oder sonstigen schnellen Verdienstes, die Hoffnung also, dereinst als Rentner seine Tage in der fernen nordischen Heimat beschließen zu können, vermag es, den Unternehmer, das Kapital in unbekannte, unererschlossene Gegenden zu locken, vermag den Menschen zu langjähriger harter Arbeit, zu mühevollen Entbehrungen, zum Kampf mit gefährlichem Klima und noch gefährlicheren Menschen zu treiben. Das lehren uns alle größeren Kolonisationen des vergangenen Jahrhunderts, lehrt uns die Besiedlung Kaliforniens, Australiens, Südafrikas. Damit muß der Gesetzgeber also rechnen. Auch Neu-Guinea kann zur Zeit des Sporns einer gewissen Bodenspekulation nicht entbehren; schwerlich würde im deutschen Reich genügend Kapital

sich bereit finden lassen, den Urwaldboden urbar zu machen, um ihn nach einigen Jahrzehnten der Allgemeinheit wieder zurückzugeben. (Vgl. auch Anton in der Ztschr. für Sozialwissenschaft VI. Jg. 1903 S. 729). — —

Der Gesetzgeber hat nun in der Tat grundsätzlich sowohl unser materielles, als auch unser formales Bodenrecht, unser Grundbuchsystem, nach Neu-Guinea übertragen.

Er spricht dem Europäer zunächst materiellrechtlich ein „Eigentum“ am Boden im Sinne unseres bürgerlichen Rechtes zu. Er gewährleistet ihm hiermit die Befugnis, über den Boden, den er — anzuerkennendermaßen — erworben hat, tatsächlich und rechtlich für alle Zeit frei zu verfügen. Ein gleiches rechtliches Band, ein gleiches staatlich gewährleistetetes volles und dauerndes Herrschaftsverhältnis, ein gleiches „Eigentum“, wie bei uns in Deutschland soll den Europäer auch dort mit seinem Grundstücke verbinden, soll ihm seine wirtschaftliche Existenz ermöglichen, sie fördern. Und doch ist diese Verfügungsmacht, dieses „Eigentum“ nicht schlechthin identisch mit unserem heimischen Eigentumsbegriff, — kann es auch gar nicht sein. Das Grundeigentum in Neu-Guinea umfaßt und gewährleistet nicht dieselben Machtbefugnisse, wie das heimische. Die Entziehung des Grundeigens, die Enteignung ist dort unserem Rechte gegenüber erleichtert. Dieses läßt die Enteignung nur bei Unternehmungen zu, deren Ausführung eine solche erforderlich macht. Das dortige Recht läßt sie außerdem, entsprechend dem bereits bei der ersten Einführung ausdrücklich gemachten Vorbehalt (vgl. § 13 Kais. Ver. v. 20. VII. 87, Kol. ges. geb. I Nr. 183), in gewissem Umfange auch zum Zwecke der Wiedereinsetzung Eingeborener zu. — Wir werden auf diese allerdings ganz singuläre Vorschrift weiter unten wieder zurückzukommen haben. — Unser Recht statuiert ferner die „volle Entschädigungspflicht“ zu Gunsten des Enteigneten. Jenes beschränkt diese Entschädigungspflicht u. a. insofern, als der Eigentümer sich eine etwaige Wertserhöhung des Restgrundstücks durch das Unternehmen auf die Entschädigung anrechnen lassen muß. (Vgl. hierzu Preuß. Ges. v. 11. VI. 74, Art. 109 E. G. z. B. G. B., sowie Kais. Ver. v. 14. II. 03 — Kol. ges. geb. VII Nr. 17). — Dem europäischen Eigentümer in Neu-Guinea stehen aber ferner auch nicht die gleichen Rechtsgarantien zur Seite, wie in der Heimat. Nur das Gesetz kann bei uns das Eigentum in seinem Inhalte verändern, die Machtbefugnisse des Eigentümers also mindern. In Neu-Guinea genügt hierzu schon eine Kaiserliche Verordnung (vgl. Ges. v. 7. VII. 87 R. G. Bl. S. 307). Unser Eigentümer kann des Weiteren, wenn er sein Recht beeinträchtigt glaubt, jederzeit unsere „unabhängigen, nur dem Gesetz unterworfenen Gerichte“ anrufen und ein Urteil unabhängiger und unparteiischer Männer erwirken, die ihre Rechtskenntnis durch die vorgeschriebenen Prüfungen erwiesen haben. Die Rechtsprechung Neu-Guineas liegt in den Händen abhängiger Beamter, die bei größeren Sachen Laienbeisitzer zuzuziehen haben. Erst in den letzten Jahren hat man sich wenigstens grundsätzlich dazu entschlossen, eine letzte Instanz in der Heimat zu schaffen, also doch auch wohl mit deren Rechtsgarantien. —

Dieses „Bodeneigentum des Europäers“ bedarf auch in Neu-Guinea der Eintragung ins Grundbuch. Doch auch das „Grundbuchsystem“ hat hier gewisse Modifikationen erfahren.



Unser heimisches Grundbuch beruht auf dem Kataster, auf den von altersher überkommenen Grund- und Gebäudesteuerbüchern, in letzter Linie also, wie schon oben kurz erwähnt, auf der Landesaufnahme, der nach amtlicher Vermessung angelegten, notwendig alle Grundstücke enthaltenden Flurkarte. Nach diesen amtlichen Verzeichnissen der Steuerbehörden werden die tatsächlichen Angaben des Grundbuchs fortdauernd berichtet; alljährlich hat das Katasteramt dem Grundbuchamt zu diesem Zwecke ein Verzeichnis aller Veränderungen im Jahre, den „Flurbuchsanhang“ zugehen zu lassen. (Vgl. § 2 Abs. 2 G. B. D., Art. 2 Rgl. Preuß. Ver. v. 13. XI. 99 G. S. S. 519 ff, und § 29 Just. min. verf. v. 20. XI. 99 Just. min. bl. S. 349 ff.) In Neu-Guineas Urwäldern fehlt es naturgemäß an solchen Grundlagen, giebt es weder Kataster noch Landesaufnahmen. Wenn nun trotzdem § 1 der Ausführungsbestimmungen vom 22. VII. 04 — Kol. bl. 1904 S. 631 ff. — kurzer Hand bestimmt:

Das amtliche Verzeichnis (§ 2 Abs. 2 G. B. D.) wird von dem zuständigen Grundbuchamt für jeden Grundbuchbezirk nach dem anliegenden Muster geführt,

und wenn dieses Muster sich in den vier Rubriken erschöpft:

- a. Kurze Beschreibung der Lage nach Landschaft und Grenze,
- b. Fläche,
- c. Eigentümer,
- d. Bemerkungen. —

so mag diese Regelung nach dem Wortlaute des § 2 Abs. 2 G. B. D. als genügend erscheinen: den Zweck dieser Bestimmung, daß nämlich jedes einzelne in das Grundbuch aufzunehmende Grundstück in seiner Individualität gegenüber allen anderen Grundstücken sichergestellt werde, erreicht sie naturgemäß nicht. — Es würde nun auch in der Tat recht unpraktisch sein, den gesamten Grund und Boden Neu-Guineas nach unserem heimischen Vorbilde vermessen und festlegen zu wollen, nur um dadurch einen teilweise recht geringen Bruchteil des vermessenen Bodens, nämlich die Europäergrundstücke, sicher zu individualisieren. Dieser beschränkte Zweck erfordert keineswegs eine solche Gesamtvermessung. Die gegebene Form der Individualisierung ist hier vielmehr die ad hoc erfolgende Einzelvermessung des in das Grundbuch einzutragenden Grundstückes. Dies hat der Gesetzgeber in der Tat auch richtig erkannt. Er läßt demgemäß die Einzelvermessung ausdrücklich als zur Individualisierung genügend zu und regelt sie auch eingehend (vgl. § 7 Rats. Ver. v. 21. XI. 02, § 2 der Ausf. = verf. und Anl. I dazu, Kol. gef. geb. Bd. VI Nr. 2 und Nr. 3). — Ein besonders amtliches Verzeichnis der „Grundstücke“ ist freilich hiermit zwecklos, überflüssig geworden.

Fernerhin aber waren auch sachliche Abänderungen einschneidender Natur, wenigstens für eine gewisse Übergangszeit, nicht zu vermeiden. Wäre unser formales Bodenrecht alsbald auf alle Europäergrundstücke in Neu-Guinea angewandt worden, wären mithin alle rechtlichen Verfügungen erst durch die Eintragung ins Grundbuch rechtswirksam geworden, so wäre der Grundstücksverkehr auf lange Zeit hinaus überhaupt unterbunden gewesen. Jahre, Jahrzehnte hätten bis zur Anlegung von Blättern für das einzelne Grundstück, insbesondere bis zur Durchführung der nun einmal hierzu unumgänglich notwendigen Vermessung und Kartierung dahingehen können, dahingehen müssen. Diese erzwungene Ge-

schäftsstille wäre für das Erwerbsleben unerträglich geworden, hätte die Entwicklung gelähmt. Dies mußte naturgemäß auf jeden Fall vermieden werden. Der Gesetzgeber hat dem Eigentümer in Neu-Guinea deshalb die Möglichkeit gegeben, über sein Grundstück in gewissen Beziehungen auch schon vor der Anlegung von Grundbuchblättern rechtlich zu verfügen: den Eigentumsübergang, sowie die Bestellung briefloser Hypotheken und Grundschulden läßt er auch ohne deren Eintragung ins Grundbuch, also ohne vorherige Anlegung eines Grundbuchblattes zu. Und zwar begnügt er sich zum Eigentumsübergang mit der bloßen, in beglaubigter Form erklärten Einigung. Zur Belastung erfordert er dagegen doch zum wenigsten die Anmeldung und Eintragung des Grundstückes in ein besonderes Verzeichnis, das „Landregister“. Zur Aufnahme in dieses bedarf es allerdings lediglich des Nachweises des Erwerbes. Eine bestimmtere Individualisierung des Grundstückes ist hier nicht vorgeschrieben. Das Grundstück ist so genau, wie möglich, zu bezeichnen. Das Grundbuchamt befindet darüber, ob die Bezeichnung genau genug ist, oder nicht. Diese „Landregister“ entsprechen insofern also den Hypothekenbüchern des früheren preussischen Rechts, den Vorgängern unserer heutigen Grundbücher. Der derart in das Landregister eingetragene Gläubiger hat — abgesehen von der ungenügenden Substanzierung des belasteten Grundstückes — die volle Rechtsstellung des in das Grundbuch eingetragenen Gläubigers: insbesondere kann auch er sich auf den öffentlichen Glauben berufen, er ist also Hypotheken- und Grundschuldgläubiger geworden, wofür er sich nicht etwa der Mangelhaftigkeit seines Rechtserwerbes bewußt gewesen ist.

Zulassung der Einzelindividualisierung des in das Grundbuch einzutragenden Grundstückes und die Aufstellung besonderer Bestimmungen, durch welche rechtliche Verfügungen auch vor der Anlegung des Grundbuchblattes ermöglicht werden — das sind in der That die beiden einzigen grundsätzlichen Abänderungen unseres formalen Bodenrechts für Neu-Guinea. Sonst ist es, soweit es eben die dortigen Institutionen zulassen, uneingeschränkt übertragen. Einige — das Wesen nicht berührende — Zusatzbestimmungen bezwecken noch, die konkrete Durchführung zu erleichtern und sicherzustellen. So sieht der Gesetzgeber einmal von den Formen unserer heimischen Auflassung ab. Die Auflassungserklärungen können auch außerhalb des Grundbuchamtes und unabhängig von einander, die eine ohne die andere, also in Abwesenheit je des anderen Teils, abgegeben werden: es wird ein Neu-Guineagrundstück also beispielsweise durch Erklärung des einen Teils vor einem Notar in Berlin, des anderen Teils vor einem Notar in Hamburg rechtsgültig aufgelassen. Des Weiteren sieht der Gesetzgeber für Neu-Guinea auch die Möglichkeit eines Zwanges zur Stellung des Antrages auf Grundbuchblattanlegung vor; es war dies unvermeidlich geworden, um die allmähliche Durchführung des Grundbuchsystems sicherzustellen, nachdem das Gesetz die notwendigsten rechtlichen Verfügungen auch ohne Grundbuchblatt zugelassen und hierdurch jeden wirksamen Druck auf die Betreibung der Grundbuchblattanlegung beseitigt hatte. — —

Unter diesem Bodenrecht sind die Plantagen in Neu-Guinea, wie wir oben gesehen, rasch herangewachsen. Die Rechtsformen haben die Entwicklung mithin nicht behindert, sogar eher gefördert. Um so auffälliger wird es uns deshalb auf den ersten Blick erscheinen, daß man in Neu-Guinea von unserer Realkredit-



form nur in einem ganz geringen Maße Gebrauch gemacht hat, obwohl das Kreditbedürfnis in dem jungen, größtenteils noch der Erschließung harrenden Lande naturgemäß ein ungemein großes ist. Hier scheint die Überlegenheit unserer Immobilienkreditform über den Personalkredit zu versagen; nur ganz ausnahmsweise hat man hier von dem wirtschaftlich doch recht gesunden Gedanken Gebrauch gemacht, dem Geldgeber mit derselben Sache Sicherheit zu leisten, in die dessen Gelder verwandt werden sollen. Sobald wir näher zusehen, finden wir indes, daß diese auffallende Bevorzugung des Personalkredits ihre besonderen Gründe hat, die ihre letzte Ursache wieder in den derzeitigen engen unentwickelten Verhältnissen des Schutzgebietes haben. Zunächst steht nämlich zur Zeit grundbuchlich verlaublichen Belastungen noch die nicht ganz ungerechtfertigte Befürchtung entgegen, die Eintragungen und damit die geschäftlichen Beziehungen der Eigentümer würden dadurch auch Unbeteiligten, vielleicht sogar der Konkurrenz, nicht völlig unbekannt bleiben. Daß man dem durch Eintragung von Eigentümergrundschulden, wenigstens in gewissen Umfang, vorbeugen kann, dessen ist sich die große Mehrzahl naturgemäß nicht bewußt. Als ein weiterer Grund zur Bevorzugung des Personalkredites darf fernerhin der Umstand angesehen werden, daß die Unternehmungen, im Schutzgebiet zur Zeit noch, wie oben dargetan, in erster Linie auf ihrem Handel basieren, dieser aber naturgemäß nur in der Persönlichkeit, in der Form des Personalkredites zu fassen ist. Auch die Gepflogenheiten der das Schutzgebiet wirtschaftlich noch völlig beherrschenden — englischen Plätze — Sydney, Singapore und Hongkong — mögen in dieser Hinsicht mitbestimmend sein. Es fehlt ja in Neu-Guinea noch völlig an einer eigenen Organisierung des Kreditwesens, insbesondere des Immobilienkredites, es fehlt dort an einer Hypothekbank oder Landeskasse. Der Hauptgrund liegt aber doch wohl in dem z. B. noch mangelnden Grundstücksmarkt, und in dem hiermit zusammenhängenden Fehlen eines einigermaßen stabilen Bodenwertes. Es fehlt dem Geldgeber deshalb die Gewißheit, daß er wirklich jederzeit dazu in der Lage ist, sich ev. aus dem verpfändeten Grundstück zwangsweise bezahlt zu machen. Zwar findet unser Zwangsversteigerungsgesetz auch hier Anwendung; ob sich jedoch in dem fraglichen Augenblick, insbesondere also bei wirtschaftlichen Krisen im Schutzgebiet, überhaupt ein zahlungsfähiger Käufer finden und wieviel er bieten wird — das hängt lediglich vom Zufall ab. — Über die Schwierigkeiten des Anfangs wird und muß das Schutzgebiet möglichst rasch fortkommen. Das vorwärtstrebende Element, der Träger der Entwicklung ist z. B., wie oben dargetan, der Plantagenbau und damit das Unternehmertum. Seinem Betätigungsdrange ist möglichst freie Bahn zu schaffen, die Gesetzgebung in erster Linie auf seine Bedürfnisse zuzuschneiden. Auch hier gilt, was Schmoller in seinem „Grundriß“ von dem Unternehmertum im Allgemeinen sagt:

So, wie die Menschen heute sind und in absehbarer Zeit bleiben, ist die auf eigene Verantwortung wirtschaftende, das Risiko tragende Unternehmung mit den sie bedingenden Institutionen, auch mit allen ihren Spekulationsünden, mit all ihrer die Habsucht steigenden Tendenz, mit ihrer Beeinflussung der Einkommensverteilung doch das notwendige Instrument, welches in den entscheidenden Kreisen das höchste Maß von wirtschaftlichen Fähigkeiten, von Fleiß und Energie, von technischem und organisatorischem Fortschritt erzeugt. Sie ist zugleich die gesellschaftliche

Form, welche in breiten Schichten diejenige persönliche Freiheit und wirtschaftliche Unabhängigkeit ermöglicht, die nur der eigene Besitz, das Vertrauen auf die eigene Kraft und auf selbständige Leistungen geben kann. (Vgl. a. a. O. Bd. I S. 457, 4. Aufl. Leipzig 1901).

### Grundstücke im Eingeborenenrecht.

Daß der Gesetzgeber seine Regelung des Rechts am Grund und Boden ausdrücklich auf die Beziehungen der Europäer beschränkt, die Verhältnisse der Eingeborenenbevölkerung zum Boden dagegen ungeregelt, unberührt läßt, das stellten wir bereits oben fest. Hinsichtlich jener gilt mithin der bisherige „Rechtszustand“ fort. Ihn haben wir im Folgenden zu entwickeln und zu untersuchen, wie er sich theoretisch und praktisch zu unseren Rechtsbegriffen verhält, Rechtsbegriffe, die sich im Laufe einer tausendjährigen Geschichte abgeschliffen, präzisiert haben. —

Inwieweit — das werden wir uns zunächst zu fragen haben — inwieweit können wir denn überhaupt innerhalb der Eingeborenenbevölkerung Neu-Guineas von einem hergebrachten „Rechtszustande“, also von einem „Rechte“, von „Privatrechten“ reden?

Unseren Rechtsbegriff freilich als eine dem Einzelnen durch eine Zentralgewalt gewährleistete Machtbefugnis dürfen wir hier nicht anwenden. Dieser setzt eben notwendig eine Zentralgewalt voraus, wird durch diese bedingt: an ihr aber fehlte es in Neu-Guinea. Gleichwohl mangelt es jedoch nicht an aller und jeder Regelung des Zusammenlebens. Ohne eine solche ist eine menschliche Gesellschaft eben garnicht denkbar, — nur daß wir hier nicht von einem „Recht“ in unserem Sinne, von „Privatrechten“ sprechen können. Die Gewöhnung allein und die Rücksicht auf die Beurteilung des Verhaltens durch die Stammesgenossen, also mit einem Worte die Macht der Sitte gewährleistet die Fortdauer der bisherigen Form des Zusammenlebens, gewährleistet seine Regelung. Allerdings stellt die Sitte hier einen ganz anderen Faktor dar, wie bei uns, in unseren vielfach verschlungenen komplizierten Lebensverhältnissen. Der Eingeborene ist sich bewußt, auf seine Sippe angewiesen, von ihr abhängig zu sein. Er weiß, daß dem Verächter des Herkömmlichen, dem Unbeliebten, dem Unsozialen die Ausstoßung aus der Lebensgemeinschaft droht. Ohne Heim, ohne Angehörige, in der Fremde wäre er recht- und friedlos, als Stammesfremder, als Stammesfeind geachtet, wie ein wildes Tier; jeder darf ihn erschlagen, ihm erstekt kein Rächer. — Wenn die Neu-Guineaeingeborenen sich mit dieser losen Bande begnügt, es über eine „Sitte“ nicht hinausgebracht, es nicht vermocht haben, aus sich heraus feste Ordnungen, bewußte Zentralgewalten, kurz eine Organisation zu schaffen, so dürfen wir dies in erster Linie auf ihre engen Verhältnisse zurückführen. In ihren kleinen Lebensgemeinschaften, in den Sippen und Stämmen fallen regelmäßig die Personenkreise der Rechtsgenossen und Rechtsgaranten einerseits, der Blutsverwandten und Anteilseigner andererseits miteinander zusammen. Es fehlte hier eben die Zwangslage, aus der heraus einst bei uns unter heftigen Geburtswehen der Gedanke eines „Rechtes“ als einer Friedensordnung geboren wurde, es fehlte die scharfe Differenzierung der Interessen und Klassen, die eine feste Abgrenzung der Sphären gebieterisch erfordert, erzwungen hätte. — Weit eher wäre an sich die Entstehung einer festen rechtlichen Ordnung und damit das allmähliche Aufkommen einer be-



wußten Zentralgewalt denkbar gewesen auf Grund von über die Sippe und den Stamm hinausgreifenden Beziehungen, also in einem eine Mehrzahl von Stämmen umfassenden Kreise. Denn hier zeigen sich naturgemäß weit schärfere Gegensätze, kreuzen sich verschiedenartige einander widersprechende Interessen. Andererseits fehlt hier die vieles ausgleichende, auf einander hinweisende Lebensgemeinschaft, es fehlt hier also auch die starke und zwingende einheitliche „öffentliche Meinung“. Weit häufiger kommt es hier deshalb bis zum offenen Konflikt. Der Mangel einer Friedensordnung, eines organisierten Gesamtwillens, einer Zwangsgewalt ist hier also weit störender, weit unangenehmer. — An Beziehungen von Stamm zu Stamm hat es nun auch in Neu-Guinea anscheinend nirgends ganz gefehlt. Das Bedürfnis eines Güteraustausches, einer, wenn auch noch so primitiven Arbeitsteilung hat die Menschen eben überall dazu gelockt, dazu gezwungen, aus den engen Gemeinschaften der Sippe und des Stammes herauszutreten, miteinander zu tauschen, zu verkehren. So haben sich an der Nordküste der Gazellehalbinsel die festen, in bestimmten Zeiträumen und an bestimmter Orten sich wiederholenden Märkte entwickelt. An der Nordküste Kaiser-Wilhelmslands hat sich unter den verschiedenen Ortschaften sogar ein ganzes System von Gewerbe- und Handelsmonopolen herausgebildet, das eiferfüchtig gewahrt und eingehalten wird. Regelmäßig tritt — wenigstens bei sprachverwandten Stämmen — zu diesem commercium noch das conubium. Verwandtschaftliche Bande schlingt sich derart um die verschiedenen Sippen und Stämme. Im Dorfe des Vaters aufgewachsen, ziehen die Kinder aus diesen Ehen später in das Dorf ihrer Mutter zurück, da sie nach dem Mutterrecht dort als Ortsangehörige gelten. Bei nicht sprachverwandten, mit einander in Handelsbeziehungen lebenden Stämmen ist andererseits unter Handelsfreunden die zeitweilige Herübergabe von Kindern zum Zweck der Spracherlernung gang und gebe. Diese dauernden engen Berührungen haben nun mit der Zeit auch in der Tat zu dauernden Verbindungen, zu festeren Verbänden geführt. Bekannter sind von diesen lediglich die Injettbände und der Dukdukult geworden, beide an der Nordküste der Gazellehalbinsel. Sie beschränken sich beide auf das Neupunmervolk — und zwar der Dukdukult einschließlich der sprachverwandten Stämme von Süd-Neumecklenburg, — erstreckten sich also nicht auch auf die Taulil und Baining. Es sind dieses auf religiöser Grundlage sich aufbauende Vereinigungen von Angehörigen verschiedener Stämme; von Zeit zu Zeit tritt der Bund zu gemeinsamen Festen, Veranstaltungen zusammen. Hier werden allgemein interessierende Angelegenheiten besprochen, Streitigkeiten, wenn möglich, im Keime erstickt, Kriegs- und Handelszüge verabredet. Allgemein in der Bevölkerung fürchtet man die Macht dieser Verbände und beugt sich in abergläubischer Furcht vor ihren Befehlen und Wünschen. In ihnen dürfen wir tatsächlich noch am ehesten die ersten rohen Anfänge einer zentralen Gewalt erblicken. Es hätte nur eines übermächtigen äußeren Druckes, gemeinsamer Lebensinteressen bedurft, um im Daseinskampfe die verschiedenen Stämme zu einer Einheit im Wollen und Vollbringen zusammen zu schweißen, um unter allmählicher Überwindung der zentrifugalen Kräfte mächtigere, in sich geeinte Völker, eine Organisation, schließlich also eine feste Lebensordnung und eine bewußte Zentralgewalt zu schaffen. Die Germanen in der Zeit von Tacitus bis zum Beginn der Völkerwanderung geben uns ein Beispiel aus unserer eigenen Geschichte. Diese Gunft des Schicksals ist den Neu-Guineeingeborenen allerdings bisher verfaßt geblieben. So sind sie denn unter ihrem glücklichen Himmel, in ihren immergrünen Urwäldern auf dieser den-

bar niedrigen Stufe der Organisation stehen geblieben. Wenn wir im Hinblick auf sie von einem „Rechtszustande“, von „Rechten“ sprechen, so können wir dies deshalb lediglich tun in dem Sinne von wirtschaftlichen Interessen, die unter ihnen herkömmlicherweise bislang regelmäßig Beachtung und Anerkennung gefunden haben.

Diese Interessen, also d. h. die wirtschaftlichen Beziehungen der Eingeborenenbevölkerung zum Boden, haben wir darzulegen und rechtlich zu werten. —

Der Eingeborene Neu-Guineas nutzt seinen Boden in zweifacher Hinsicht: er baut sich seine Hütte und legt sich seine Pflanzung an. Nur das Verhältnis zum Pflanzungsboden werden wir zweckmäßigerweise hier betrachten. Das Verhältnis zum Wohnungsboden ist praktisch von wenig Belang: es hat kaum zu Gegenständen und Streitigkeiten Veranlassung gegeben. Es genüge deshalb hier die Bemerkung, daß jedenfalls längst der Küste — wohl infolge des dortigen, die Bevölkerung fesselnden Kokosnußpalmenbestandes — der Eingeborene in der Regel zu seinem Wohnungsboden in einem dauernden ausschließlichen Besitz- und Nutzungsverhältnis steht, — dies zumal auf den winzigen, größtenteils dicht bewohnten, der Küste vorgelagerten Eilanden, die ihren Bewohnern Schutz vor den Inlandstämmen gewähren, und wo sich die Wohnstätten stellenweise schon seit Menschengedenken von Geschlecht zu Geschlecht forterben. —

Wohl am Genauesten bekannt sind uns die Verhältnisse der Eingeborenenbevölkerung an der Nordküste der Gazellehalbinsel, um Herbertshöhe herum. Hier finden sich die dichtesten Palmenbestände und deshalb auch, wie schon oben erwähnt, bei weitem die meisten und ältesten Niederlassungen von Europäern. Und doch wäre es ein Fehler, der Untersuchung die dortigen Verhältnisse zu Grunde zu legen. Der Boden wird hier von ungeheueren Ascheablagerungen gebildet, den eine dünne Humusschicht bedeckt. Nur an einigen wenigen Stellen, wo die Wasser die Pflanzenreste zusammentrug, entwickelte sich eine dickere Kruste fruchtbarer Erde, und nur hier vermag der Boden das Hauptnahrungsmittel der Eingeborenen, die Wurzelfrüchte Taro und Yam, hervorzubringen. Infolge der durchlässigen Ascheschicht ist nun grade die Nordküste verhältnismäßig gesund; die fieberbringende Anophelesmücke findet nur wenige geeignete Brutstätten. Aus diesem Grunde ist diese Gegend nun ferner auch trotz ihres schlechten Bodens verhältnismäßig sehr stark bevölkert. — Hierauf dürfte, nebenbei bemerkt, auch grade ihre reichliche Bepflanzung mit Kokosnußpalmen zurückzuführen sein. — Beide Umstände nun, die geringe Fläche zum Hackbau nutzbaren Bodens und die dichte Bevölkerung, sind im Verhältnis zum übrigen Neu-Guinea ganz einziger Natur. Sonst finden wir nämlich dort überall fruchtbaren Humusboden in reicher Fülle, während die Bevölkerung eine außerordentlich spärliche ist. — Unter diesen singulären Bedingungen haben sich auf der Nordküste der Gazelleinsel naturgemäß auch die Beziehungen der Bevölkerung zum Boden eigenartig entwickelt. Hierzu aber kam grade dort noch der frühzeitige und innige Einfluß europäischer Wirtschafts- und Rechtsformen. Es können die dortigen Verhältnisse somit keineswegs als für Neu-Guinea typisch gelten. Wir werden vielmehr bei unserer Darstellung von Gegenden auszugehen haben, in denen derartige Singularitäten nicht vorliegen, von Verhältnissen also, wie sie etwa noch heutzutage an der Astrolabebai, am Friedrich-Wilhelmshafen herum, bestehen. Sie dürfen wir in der Tat weit eher generalisieren. —

Von altersher steht die Eingeborenenbevölkerung Neu-Guineas nun in wirtschaftlichen Beziehungen zu ihrem Boden. Ihre ganze wirtschaftliche Existenz baut



sich sogar hierauf auf: sie nährt sich in erster Linie von den Früchten ihrer Pflanzungen. Diese sind ihr tägliches Brod. Lediglich die Frucht bäume — hauptsächlich die Kokosnuß und der Brodfruchtbaum spielen regelmäßig neben den Pflanzungen noch eine bedeutendere Rolle in ihrem Haushalt. Andere Erzeugnisse kommen demgegenüber weit weniger in Betracht. Der Fischfang ersetzt die Feldfrüchte nur ausbühlsweise, — dort, wo der Boden die Anlegung von Pflanzungen nicht, oder doch nicht in genügendem Umfange zuläßt, woher wohl auch die prächtigen Fischreusen grade des Neupommernvolkes zu erklären, — oder zeitweise, — wie bei einzelnen Binnenstämmen, die in bestimmten Monaten ihre leichten Hütten an den Flüssen aufschlagen. — Der geringe Haustierbestand, Schwein, Hund und Huhn, reicht nur zu seltenen Leckerbissen bei besonderen festlichen Gelegenheiten. Die Jagd bietet dem Eingeborenen bei dem geringen Wildstande und seinen unbeholfenen Geräten nur geringe Aussichten; sonst aber liefern ihm seine Urwälder, der „Busch“, an Nahrungsmitteln nur noch in den sumpfigen Flußniederungen die Sagopalme mit ihrem nahrhaften Mark. Für das tägliche Mahl ist und bleibt er also, wie gesagt, auf die Erträgnisse seiner Pflanzungen, des bestellten Bodens, angewiesen, auf Taro und Yam, Bananen und Zuckerrohr, Feldfrüchte, zu denen in letzter Zeit, von den Europäern eingeführt, vielfach noch Mais und Süßkartoffeln getreten sind. — Bewirtschaftet werden diese Pflanzungen im Sippenverbande. Die Arbeit des Rodens fällt der Gesamtheit der Männer zu. Zum Schutze gegen Wildschweine wird die gereinigte Fläche umzäunt. Das Pflanzen und Jäten erfolgt durch die Frauen mit primitiven Geräten in mühsamer Hackarbeit (Hackbau). Wer — durch Handelsfahrt, Dienst bei Europäer oder aus sonst einem Grunde — verhindert ist, sich an der Arbeit zu beteiligen, hat die Genossen für die Mehrleistung abzugeben. Jeder Sippenangehörige hat dementsprechend auch seinen Anteil am Ertrage. — In dieser Weise wirtschaftlich genutzt wird jedoch nur ein verschwindend geringer Bruchteil des gesamten Bodens. Bei weitem der größte Teil ist dauernd sich selbst überlassen, wird von dichtem Urwalde oder mannshohem Grase bedeckt. Je nach Zufall oder Laune wird bald diese bald jene kleine Fläche aus ihm zur Pflanzung gemacht. — Die Technik des Bodenbaues ist die denkbar roheste und primitivste. Eine Bodenpflege durch Düngung oder auch nur ein regelmäßiger Brachewechsel, wie ihn beispielsweise unsere alte Dreifelderwirtschaft darstellte, ist dem Eingeborenen fremd. Dessen bedarf es bei dem Überfluß an Boden auch garnicht: das jungfräulich-fruchtbare Erdreich wird ausgefaugt, nach zwei, höchstens drei Jahren wieder der üppig aufschießenden Vegetation überlassen und ein anderes Landstück bestellt. Nur wenige Monate später erkennt das unkundige Auge des Europäers kaum noch an einem Zaunreste, an einigen Bananenstauden, daß hier vor kurzem noch der Mensch die Natur hat meistern wollen. Bald sind auch die verschwunden — und wenn dann die nächste Generation vielleicht dieselbe Stätte wieder bepflanzt, merkt und weiß sie nichts davon, daß dieses Grundstück schon früher einmal von ihren Vätern bestellt worden ist. —

Unter diesen Umständen haben sich nun bei der Eingeborenenbevölkerung Neuguineas keinerlei feste wirtschaftliche Beziehungen zum einzelnen Grundstück herausgebildet, sich auch gar nicht herausbilden können. Bei der überreichen Fülle an anbaufähigem Boden, die in keinem Verhältnis zu der geringen Bevölkerung steht, ist das einzelne individuelle Grundstück eben völlig wertlos. Gleichwie die Meeresfläche dem Eingeborenen das Kanoe, trägt ihm der Boden

die Pflanzung, den Fruchtbaum. Das sind ihm die Wertgegenstände. Zu ihnen steht er in festen wirtschaftlichen Beziehungen, sie nimmt er ausschließlich für sich in Anspruch, von ihnen hält er andere fern, sie sind sein „Eigentum“. Der Boden hingegen, den die Pflanzung z. B. gerade einnimmt, das individuelle Grundstück, ist ihm gleichgültig. Der Grundsatz unseres Rechts „superficies solo cedit“, der Eigentümer des Grund und Bodens ist notwendig zugleich auch Eigentümer alles mit diesem fest Verbundenen (vgl. § 94 B. G. B.), hat hier eben noch keine Geltung, hätte hier auch nicht die geringste innere Berechtigung. — Gleichwohl steht die Eingeborenenbevölkerung Neuguineas unverkennbar außerdem auch noch zum Grund und Boden selbst in gewissen wirtschaftlichen Beziehungen. Sie unterhält auf ihm nämlich, wie oben angeführt, zu ihres Leibes Nutz und Nahrung eine Pflanzung. Und dies umfaßt in der Tat das ganze wirtschaftliche und rechtliche Verhältnis des Eingeborenen zu seinem Boden. — Subjekt dieses eigenartigen Bodenverhältnisses ist die Sippe; die Gemeinschaft der Sippegenossen legt die Pflanzung an, nutzt den Boden. Sein Objekt ist eine beliebige Fläche aus dem gesamten Stammesgebiet, insofern also das gesamte Stammesgebiet. Inhalt des Verhältnisses ist das Halten einer für die Bedürfnisse des Sippegenossen ausreichenden Pflanzung. —

Wie verhält sich nun dieses Bodenverhältnis zu unseren heimischen Rechtsbegriffen? Können wir es diesen denn überhaupt gleichsetzen? Und eventuell welchem unserer vielgestaltigen Rechte?

Man hat es früher häufig kurzerhand einfach unserem fundamentalen Rechtsbegriffe, unserem „Eigentum“ gleichsetzen wollen. So spricht sogar die Kaiserliche Verordnung vom 20. Juli 1887 — Kol. gef. geb. Bd. I Nr. 183 — von einem solchen „Eigentum“ (vgl. § 7 daf. Abf. 3). Diese Identifizierung der beiden aus ganz anderen Voraussetzungen hervorgegangenen Verhältnisse ist jedoch logisch und politisch unhaltbar. Sie hat in der Tat, wie wir weiter unten nachzuweisen gedenken, schweres Unheil angerichtet. — Das „Eigentum“, wie es sich bei uns geschichtlich herausgebildet hat, ist der Inbegriff der vollen und ausschließlichen privatrechtlichen Herrschaft über einen Gegenstand (§ 903 B. G. B.). Eine solche wird hier aber weder vom Individuum, noch von der Sippe, noch auch vom Stamme beansprucht, — geschweige denn tatsächlich inne gehabt. Was zunächst den Stamm betrifft, so ist er überhaupt nicht der Träger, das Subjekt dieser wirtschaftlichen Beziehungen; nicht der Stammesverband, sondern der Sippenverband legt, wie wir sahen, die Pflanzungen an, nutzt den Boden. Wenn der Stamm den Fremden von seinem Gebiete fernhält, wenn der Neuguineaeingeborene Begriff und Wort für Stammesgrenze hat, so ist hieraus noch keineswegs notwendig auf die Inanspruchnahme einer ausschließlichen privaten Herrschaft über den Boden, eines „Eigentums“ zu folgern. Der Ausschluß jedes Fremden bezweckt nicht etwa, den Stammeszugehörigen ihre Nutzungen ungeschmälert zu erhalten. Auch bei dem gegenwärtigen Raubbaupsystem vermag der Boden ja un schwer das Vielfache seiner derzeitigen Bevölkerung zu ernähren. Lediglich um der allgemeinen Sicherheit willen wird der Fremde ferngehalten. Er gilt als Stammesfeind, von dem man sich aller Gewalttaten zu versehen hat. Aber auch von Individualeigentum kann hier offensichtlich keine Rede sein; der einzelne Eingeborene hat überhaupt, wie wir sahen, keine eigenen Beziehungen zum Boden. Es fragt sich lediglich, ob man



das oben skizzierte Pflanzungsverhältnis der Sippe zum Boden unter unseren Eigentumsbegriff bringen kann. Auch dies wird man verneinen müssen. Unser „Eigentum“ umfaßt, wie wir sahen, seinem Wesen nach den Gegenstand als Ganzes; es beansprucht also die Gesamtheit aller seiner Nutzungen, soweit ihm nicht bestimmte fremde Nutzungsrechte entgegenstehen. Nicht so das Pflanzungsverhältnis der Eingeborenenbevölkerung. Die Sippe will keineswegs das gesamte Stammesgebiet einzig und allein für sich und ihre Zwecke nutzen. Neben ihr pflanzen ja noch die anderen Sippen des Stammes. Sie alle beanspruchen weiter nichts, als eine für die Bedürfnisse ihrer Genossen ausreichende Pflanzung unterhalten zu dürfen. Eine Gütererzeugung über diesen Bedarf hinaus wäre auch in der Tat mangels jeder Verwertungsmöglichkeit unsinnig und zwecklos. Die volle Ausnutzung gar des gesamten Stammesgebietes würde die Arbeitskräfte auch der gesamten Sippen des Stammes gewaltig übersteigen.

Das Verhältnis der Eingeborenenbevölkerung zum Boden stellt sich vielmehr wirtschaftlich und rechtlich dar als ein durchaus eigenartiges freies Nutzungsverhältnis der nach Sippen organisierten Gesamtheit der Stammesgenossen am Stammesgebiet. Wenn wir es durchaus einem unserer heimischen Rechtsverhältnisse gleichsetzen müssen, so ähnelt es noch am ehesten dem Rechte jedes Staatsangehörigen, in den Küstengewässern seines Landes nach Belieben zu fischen. Auch hier laufen wenigstens privatrechtliche und öffentlichrechtliche Gesichtspunkte ineinander; „kure“ heißt in der Neupommernmundart sowohl herrschen, beherrschen, als — von Land — besitzen. Aber auch die „beschränkten persönlichen Nutzungsrechte“ unseres Rechts, insbesondere soweit sie landwirtschaftlicher Natur sind, bieten einzelne Vergleichspunkte; so beispielsweise § 81 A L R I 22. Dieser — aufrecht erhalten durch Art. 115 G. G., Art. 89 A G z. B. G. B. — läßt zu, daß Weidgerechtigkeiten in ihrem Umfange ohne weiteres durch Inkulturnehmen von Boden geschmälert werden, wofern dem Berechtigten nur der erforderliche Weidbedarf verbleibt. Es ist in der Tat nicht einzusehen, warum diese Bestimmung denn nicht auch analog auf das Pflanzungsverhältnis der Eingeborenenbevölkerung Neuguineas bezogen werden soll. Sie bezweckt offenbar lediglich, die Landeskultur zu fördern. Von diesem Standpunkte aus liegen aber beide Fälle völlig gleich. § 59 Anh. daselbst macht ferner den Rechtsweg wegen „älterer Hütungs- und anderer Ansprüche benachbarter Dorfschaften“ von landesherrlicher Genehmigung abhängig. Auch diese Vorschrift dürfte sich für die Verhältnisse Neuguineas eignen. — Freilich müssen wir uns auch bei dieser Gleichsetzung doch der fundamentalen Verschiedenheit des Bodenverhältnisses der Eingeborenenbevölkerung Neuguineas einerseits und der Erscheinungen unseres Wirtschafts- und Rechtslebens andererseits bewußt bleiben. Niemals dürfen wir dieses mit unseren Verkehrsrechten identifizieren wollen. Zwischen beiden kluft ein breiter, unüberbrückbarer Gegensatz. Der Eingeborene fühlt sich in sein Verhältnis zum Boden hineingeboren, es ist und bleibt ihm das unveräußerliche Ergebnis seiner Sippen- und Stammeszugehörigkeit. Nur durch Aufnahme, durch Einlauf in die Lebens- und Rechtsgemeinschaft, in den Sippen- und Stammesverband kann ein Dritter, ein Fremder anteilsberechtiget werden. Daß Sippe, Stamm sich dieser Mitnutzung aber durch einfache Erklärung entäußern können, ist dem Eingeborenen unbekannt, fremd, wäre ihm unsaßbar. Recht und Sitte, Verstandeswerte und Gefühlswerte, sind hier noch nicht getrennt, schlummern hier ungeschieden nebeneinander. —

Wie verträgt sich dies Nutzungsverhältnis nun praktisch mit unserem europäischen Eigentum?

An demselben Grundstück ist ein Nebeneinander von europäischem Eigentum und Eingeborenennutzungsverhältnis recht wohl denkbar und möglich. Denn das Nutzungsverhältnis erschöpft ja, wie wir sahen, seinen Gegenstand nicht, läßt also noch Raum für das diesem in seiner Gesamtheit in Anspruch nehmende Eigentumsrecht. Und in der That ist dieses Nebeneinander auch vorgekommen. Häufig hat man dem Europäer die beanspruchte Fläche „unbeschadet des Pflanzungsverhältnisses der Eingeborenenbevölkerung“ zugesprochen. Grundbuchlich machte dieses Nebeneinander keine besonderen Schwierigkeiten. Das Grundstück wurde auf den Namen des Europäers eingetragen und in Abt. II — also unter den „dauernden Lasten und Einschränkungen des Eigentums“ — ein „Wohn- und Nutzungsrecht“ der Eingeborenen „im bisherigen Umfange“ vermerkt. Diese Form war ja in der That rechtlich nicht zu beanstanden. Dem — damals noch hierfür maßgebenden — Preussischen Allgemeinen Landrecht waren derartige subjektiv persönliche, vererbliche Nutzungsrechte nicht fremd (vgl. Dernburg, Preuß. Privatr. Bd. I § 288 Anm. 7). Allerdings waren Schwierigkeiten hier unausbleiblich; die endgültige Scheidung war eben lediglich hinausgeschoben. Denn die moderne Bodenvirtschaft, der Plantagenbetrieb, bedarf notwendig der vollen und ausschließlichen Herrschaft über den Boden, entzieht die von ihm genutzte Fläche also notwendig jeder Mitnutzung, auch dem Pflanzungsverhältnis der Eingeborenenbevölkerung. Solange hier keine festen Grenzen gezogen sind, besteht mithin die Gefahr, daß die Eingeborenen mit dem stetigen Fortschreiten der Plantagen trotz ihres Pflanzungsrechtes allmählich aus ihrem Stammesgebiet herausgedrängt und damit existenzlos gemacht werden. Die Logik der That sachen erzwingt deshalb in der That überall früher oder später eine tatsächliche Scheidung, den Eingeborenen werden dann eben schließlich doch gewisse festumgrenzte Flächen ausdrücklich zur dauernden und ausschließlichen Nutzung abgesteckt. Dieser tatsächlichen Trennung von Eingeborenenland und Europäerland hätte nun folgerichtigerweise die rechtliche zu entsprechen. Als aus dem Eigentum des Europäers ausgeschieden, müßte die betreffende Fläche von dessen Grundbuchblatt abgeschrieben werden. Denn ein dauernd von allen Nutzungen getrenntes, also ein für alle Zeiten inhaltsloses Eigentum ist ein begriffliches Nidning, ein inhaltsloser Schatten. Allerdings hat eine geschraubte und unnatürliche Jurisprudenz seiner Zeit mit diesem verkünstelten Rechtsbegriffe gearbeitet; es war dies die Zeit der Anwendung unverstandener römischer Rechtsprinzipien auf unsere vielfach so ganz anders gearteten deutschen Rechtsverhältnisse. Damals glaubte man, mit derartigen Begriffsschemen, mit einem Obereigentum des Gutsherrn, mit einem Eigentum des Erbverpächters operieren zu müssen. Der § 2 Nr. 2 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 hat diesen Bopf kurzerhand beseitigt; er hob alle diese „Rechte“ ohne Entschädigung auf. Auch ihre Neubegründung ist damals durch den § 91 das. untersagt, unmöglich gemacht worden (vgl. auch § 1061, 567, 581 Abf. 2 B. G. B.). Also hätten auch die den Eingeborenen zur dauernden ausschließlichen Nutzung überwiesenen Flächen, wie gesagt, folgerichtigerweise von dem Grundbuchblatte des Europäers abgeschrieben werden müssen. Dies ist nun vielfach nicht geschehen. Einzelne Firmen sträubten sich dagegen, derart ihren vermeintlichen Rechten auf das den Eingeborenen



borenen vorbehaltenen Land offiziell und endgültig zu entsagen. Für die Verwaltung andererseits lag ein zwingender Grund, auf dieser Formfrage zu bestehen, nachdem sie inhaltlich das Notwendige durchgesetzt hatte, nicht vor. Man begnügte sich deshalb vielfach lediglich damit, im Grundbuch bei dem Nutzungsrecht der Eingeborenen zu vermerken, daß es sich auf diese oder jene fest umgrenzte Fläche beschränke. Diese grundbuchlichen Eintragungen verdunkeln jedoch die wahre Rechtslage: sie lassen nicht erkennen, daß das dauernde Nutzungsverhältnis der Eingeborenenbevölkerung nunmehr andererseits für diese abgegrenzte Fläche ein „ausschließliches“ geworden ist und geben ferner jemanden als Eigentümer wieder, der tatsächlich nicht mehr Eigentümer ist. Sie bedürfen, wofern man überhaupt auf klare grundbuchliche Eintragungen Wert legt, der Berichtigung durch Abschreibung der fraglichen, den Eingeborenen vorbehaltenen Fläche. Einer Zustimmung des betreffenden Europäers bedarf es hierzu nicht, da es sich, wie ausgeführt, lediglich um die Berichtigung einer unstimmtigen Eintragung handelt, indem die Fläche bereits durch die Zuteilung an die Eingeborenen zur ausschließlichen Nutzung aus dem Eigentum des Europäers materiell ausgeschieden ist (§ 22 G. B. D.). — Allerdings ist dies lediglich eine „Unklarheit“. Aber es waren nicht zum Wenigsten gerade die Unstimmigkeiten und Unklarheiten, die einst die Übertragung unverstandener römischer Rechtsformen auf unsere deutschen Agrarverhältnisse geschaffen hatte, welche im Ausgange des Mittelalters die Entrechtung des deutschen Bauern, der deutschen Dorfgemeinden ermöglicht hat. Die blutigen Bauernaufstände, die Ausgang des Mittelalters Westdeutschland verwüsteten, waren die Quittung! — Hüten wir uns aber ferner auch davor, dem einzelnen Plantagenbesitzer geradezu künstlich ein Interesse an dem Aussterben „seiner“ Eingeborenen zu geben, die Hoffnung in ihm zu erwecken, es könne in diesem Falle sein „Eigentum“ doch noch einmal Leben und Farbe gewinnen! —

Sicherlich läge es nun im Interesse der Rechtsklarheit, diese den Eingeborenen zugeteilten und deshalb, wie gezeigt, vom Grundbuchblatt des Europäers abzuschreibenden Landstücke auch positiv, durch Eintragung ins Grundbuch, den Eingeborenen sicherzustellen. Vermessen und kartiert, also individualisiert wurden diese Grundstücke regelmäßig ja bereits bei Gelegenheit ihrer Festlegung als Eingeborenenreservate. Jedoch — das Nutzungsverhältnis der Eingeborenenbevölkerung ist allerdings kein „Eigentum“. Seine kommunistische Natur, sowie der hiermit zusammenhängende Umstand, daß die Eingeborenen eine freie rechtliche Verfügung über ihren Boden, wie oben gezeigt, nicht kennen, stehen der Eintragung Eingeborener als „Eigentümer“ entgegen. Eine Nuzbarmachung unseres formalen Bodenrechts, unseres Grundbuchsystems, ist hier — wofern man nicht entweder unserem Eigentumsbegriffe oder dem Nutzungsverhältnisse der Eingeborenenbevölkerung Gewalt antun will — nur in der Form denkbar, daß ein „Zwecksubjekt“ dazwischentritt, welches nach außen hin als „Eigentümer“ fungiert. Als solches kann lediglich eine öffentlich-rechtliche Korporation infrage kommen, also für alle absehbare Zeiten — solange die Eingeborenen nicht zu selbständigen Kommunalverbänden zusammengefügt sind (vgl. unsere Gemeindefwiesen pp.) — lediglich das Reich, bezw. der Schutzgebietsfiskus. — Diesen Weg hat denn auch die Verwaltung nach anfänglichem Schwanken in der Tat eingeschlagen: sie hat den den Eingeborenen vorbehaltenen Boden im Grundbuch auf den Namen des Schutzgebietsfiskus eintragen lassen. Gleiches ordnet

jetzt auch § 32 Abs. 3 Kais. Ver. vom 14. Februar 1903 (Kol. ges. geb. Bd. VII Nr. 17) hinsichtlich der zu Gunsten Eingeborener enteigneten Grundstücke ausdrücklich an. Diese Regelung trägt den Bedürfnissen sowohl, als der Rechtslage noch am ehesten Rechnung. Das „Eigentum“ des Fiskus ist hierbei allerdings lediglich ein öffentlich-rechtliches, behaftet mit der Verpflichtung, es den Eingeborenen dauernd zur Nutzung zu überlassen — nicht anders, wie z. B. das fiskalische Eigentum am Strafengelände mit der Verpflichtung belastet ist, es der Allgemeinheit, dem Verkehr, zu überlassen.

Im Grunde allerdings ist unser formales Bodenrecht, unser Grundbuchsystem, auf unser materielles Bodenrecht, unseren Individual-eigentumsbegriff zugeschnitten. Seine Anwendung auf die kommunistischen Eingeborenenverhältnisse ist lediglich ein Notbehelf, hat etwas Unnatürliches, etwas Gezwungenes. Sie wird deshalb nur dort infrage kommen können, wo das praktische Bedürfnis dazu drängt, wo also Europäerboden und Eingeborenenland in Gemengelage liegen, d. h. bei Eingeborenen-reservaten. —

### Übergang von Land in das Eigentum von Europäern.

Wie erwerben Europäer Land, d. h. unter welchen Voraussetzungen erkennt das Gesetz ein Grundstück, das bisher noch nicht im Eigentum eines Europäers, unter „Europäerrecht“ stand, das also bisher entweder „Eingeborenenland“ oder „herrenloses Land“ war, als in das Eigentum eines Europäers übergegangen an, wie wird eine Bodenfläche „Grundstück im Europäerrecht?“ —

Es ist dies eine der wichtigsten und zugleich der schwierigsten Fragen im Schutzgebiet. Scharf und unvermittelt stoßen in ihr die Interessen der europäischen und der eingeborenen Bevölkerung aufeinander. Die Förderung und Erleichterung dieses Überganges ist zwar für die Europäer außerordentlich wünschenswert; diese bedürfen des Bodens, um Plantagen anzulegen, zu produzieren, ihren Unterhalt zu erwerben. Andererseits ist es aber auch für die Eingeborenenbevölkerung eine Existenzfrage, ihre bisherige Bodenvirtschaft beibehalten zu können: eine andere Form der Bodennutzung, der Lebensfristung ist ihnen unbekannt. Beider Interessen nun hat der Gesetzgeber notwendig zu berücksichtigen, beide zu vereinen: eine Förderung des Plantagenbaues setzt, wie oben dargetan, ja überdies die Erhaltung und Mehrung der Eingeborenenbevölkerung geradezu voraus; dieser bedarf der Eingeborenenbevölkerung notwendig als seiner einzigen Arbeiterbezugsquelle. — Aber nicht bloß die Gesichtspunkte dieser beiden Interessentengruppen mußte der Gesetzgeber bei der konkreten Gestaltung der Bodenverhältnisse berücksichtigen. Vor allem hatte er sich dessen bewußt zu sein, daß er mit den Bodenbesitzverhältnissen die Zukunft des Schutzgebietes gestaltete. Die Fehler, die er hierbei machte, waren so gut, wie unverbesserlich. Der fruchtbare Boden ist eben Neuguineas einziger Reichtum. Ihn leichtfertig dahinzugeben ohne entsprechende das Allgemeinwohl sicherstellende Gegenleistungen, heißt geradezu, sich die Entwicklungsmöglichkeiten aus den Händen winden zu lassen. —

Werfen wir zunächst einen kurzen Blick auf die Gestaltung der entsprechenden Verhältnisse in den benachbarten englischen Kolonien; die hier gewonnenen Erfahrungen sind naturgemäß nicht ohne alle Rückwirkungen auf die Verhältnisse in Deutsch-Neuguinea geblieben.

Rechtlich am Klarsten und Einfachsten ist die Sachlage auf dem austrä-



lischen Festlande. Hier ist die Verwaltung nämlich in der günstigsten Lage gewesen, die Frage des Bodenerwerbes ohne alle und jede Rücksicht schon auf bestehende Verhältnisse oder erhobene Ansprüche regeln zu können. Kein Europäer, kein Spekulant war ihr zuvorgekommen. Die erste Niederlassung in Australien, also die Erschließung des Landes, ist lediglich durch die englische Staatsgewalt geplant und durchgeführt worden. Es war jene Zeit, wo England im amerikanischen Freiheitskriege unterlegen war. Soweit in diesem erbitterten Kampfe amerikanische Kolonisten an Englands Seite gestanden, blickten sie nunmehr auf die englische Regierung und erwarteten, neue Wohnstätten von dieser angewiesen zu erhalten. Ihre bisherige Heimat mußten sie ja räumen. Es waren ferner, seitdem die Deportation nach Nordamerika aufgehört hatte, auch Englands Gefängnisse überfüllt. Schließlich war es für England augenscheinlich von großer politischer Bedeutung, sich in der Südsee, nicht allzuweit von den reichen holländischen und spanischen Besitzungen einen festen Stützpunkt zu schaffen. Ebensowenig, wie durch vorherigen Landerwerb von Seiten von Europäern war die englische Verwaltung hier ferner durch feste wirtschaftliche Bodenbeziehungen irgendwelcher Art Seitens der Eingeborenenbevölkerung behindert. Die äußerst spärliche Urbevölkerung Australiens kennt keine Bodennutzung, keinen Bodenaufbau. Sie steht auf einer denkbar niedrigen Kulturstufe. Ohne feste Wohnsitze, ohne festabgegrenzte Stammesgebiete streift sie durch das Gestrüpp, durch die Steppen und Wüsten, sich ärmlich von Wurzeln, Kräutern, wilden Früchten, Fischen und anderem Getier nährend. Sie ist unrettbar raschem Aussterben verfallen. Die unregelmäßige Nahrungsaufnahme, die ungebundene vagabondierende Lebensart, macht sie allen anderen Rassen gegenüber widerstandsunfähig, macht sie physisch und psychisch für jede regelmäßige Arbeit irgend welcher Art unfähig. Es fehlt ihnen eben die tausendjährige körperliche und geistige Schulung bodenbautreibender Völker.

— Bei der Gestaltung der Bodenverhältnisse in Australien, konnte somit alles einzig und allein nach dem Gesichtspunkte des öffentlichen Wohls, des Gesamtinteresses geregelt werden: frei und unbehindert, nur bestimmt durch den Gedanken, wie man am besten die Gütererzeugung, die wirtschaftliche Entwicklung des Landes fördert, konnte die englische Verwaltung hier den Boden vergeben. In der ersten Zeit teilte der jedesmalige Gouverneur nach seinem freien Ermessen Grundstücke an Beamte, Soldaten, Einwanderer und auch Sträflinge aus. Später, als die Einwanderung und damit die Nachfrage allmählich gestiegen war, als immer schärfer bewußte Interessengegenätze hervortraten und der jungen Kolonie ein derartiges souveränes Ermessen der Verwaltung nicht mehr genügte, seit dem Jahre 1831, wurden die einzelnen Landstücke meistbietend versteigert. Das Mindestgebot betrug 5 Schillinge für den acre (0,4046 ha). Diese Art der Grundstücksbegebung wurde denn i. J. 1842, also zu derselben Zeit, als die entwickeltesten Teile Australiens, nämlich Neusüdwales und Tasmanien, eine Repräsentativverfassung erhielten, auch durch englischen Parlamentsakt vorgeschrieben, unter Festsetzung des Mindestgebotes auf 1 Pf. Sterling für den acre. Inzwischen war denn auch die Landnutzung der Viehzüchter, die bisher mit ihren ungeheuren Schafherden gewaltige Weideflächen im Hinterlande ohne jeden Rechtstitel innegehabt und Australien allmählich zum wichtigsten Wollausfuhrland der Welt gemacht hatten, auf eine sichere rechtliche Grundlage gestellt. Gegen eine bestimmte jährliche Abgabe erhielten diese Herdenbesitzer die zeitlich beschränkte Erlaubnis — *license* —, die bisher von ihnen innegehabten Weideflächen auch weiterhin nutzen zu dürfen.

Bei weitem nicht so glatt, wie auf dem australischen Festlande, haben sich hinwiederum die Bodenverhältnisse in Neuseeland entwickelt. Eine landbautreibende, widerstandsfähige und kriegerische Eingeborenenbevölkerung hielt hier ein für europäische Siedlung geeignetes Land besetzt, das von einigen europäischen Bodenspekulanten als ihr wohl erworbenes Eigentum beansprucht wurde. Von vornherein standen sich hier somit die Interessen der Gesamtheit, der europäischen Bodenspekulanten und der Eingeborenenbevölkerung gegenüber. Und dieser scharfe Gegensatz ist in der That für die Geschichte des Landes bis auf den heutigen Tag bestimmend gewesen. — In Neuseeland war der Staat dem Privatmanne eben nicht zuvorkommen. Nur notgedrungen und durch die Verhältnisse gezwungen, um seine und seiner Staatsangehörigen Interessen zu wahren, hat sich vielmehr seiner Zeit England zur Besitzergreifung der beiden Inseln entschlossen. Schon seit dem Anfange des 19. Jahrhunderts finden wir an der Küste Neuseelands einen regelmäßigen Handel. Hauptausfuhrartikel scheint eine Art Flachs, Hanf gewesen zu sein. Bereits im Jahre 1814 hat denn auch die anglikanische Kirche die erste Missionsstation auf Neuseeland gegründet. Im Jahre 1825 haben es dann europäische — englische — Farmer unternommen, sich in geschlossener Siedlung in Neuseeland niederzulassen. Jedoch erschreckt durch die wilden Kriegstänze der Eingeborenen, die sich dazumal gerade zum Kampfe gegeneinander rüsteten, verließen sie sofort mit demselben Schiffe wieder die ungaftliche Küste. Schon drei Jahre vor diesem Versuch — im Jahre 1822 — hatte sich ein internationaler Abenteurer, Baron de Thierry, im Lande niedergelassen, hatte Grund und Boden von den Eingeborenen erworben, und versuchte nun die französische Unternehmerwelt und Louis Philipp den „Bürgerkönig“ für Neuseeland zu interessieren. Jedoch auch in England kam im Jahre 1836 nach verschiedenen fehlgeschlagenen Versuchen die „Neuseeland-Kompagnie“ zustande mit dem Zwecke, die Besiedlung dieser mächtigen beiden Inseln in die Hand zu nehmen. Sie erwarb dort ungeheure Landflächen und verkaufte sie, in einzelne Parzellen zerschlagen, allenthalben in England an Siedlungslustige, ohne sich daran zu kehren, daß diese Grundstücke selbstverständlich nach wie vor von ahnungslosen Eingeborenen besetzt gehalten wurden. Mächtige Parlamentsmitglieder der damals am Ruder befindlichen Whigs wurden für die Sache interessiert. Heimlich rüstete man Schiffe mit Siedlern aus. Gleichzeitig hatte auch von Sydney aus eine gewaltige Bodenspekulation eingesetzt. Unter vielen andern „erwarb“ damals auch Wentworth, zu jener Zeit Herausgeber der Zeitung „The Australian“, später Oppositionsführer im Landtage von Neu-Süd-Wales, von fünf kleinen Häuptlingen bei deren gelegentlicher Anwesenheit in Sydney kurzer Hand so ungefähr die Hälfte der Südinself! Um alledem ein Ende zu machen, entschloß sich schließlich Gipps, der damalige Gouverneur von Neu-Süd-Wales, auf eigene Verantwortung im Namen Englands von Neuseeland Besitz zu ergreifen. Nur um wenige Tage kam er der französischen Fregatte L'Aube zuvor! — Die derart hier in Neuseeland von vornherein gegebenen scharfen Interessengegensätze machten die Bodenfrage zu einer außerordentlich verwickelten. Vorerst hatte man den derzeitigen Besitzstand am Boden zu ordnen, also die Ansprüche der Europäer, mit den hergebrachten Bodenbeziehungen der Eingeborenenbevölkerung auszugleichen. Erst dann konnte man an die Erschließung des Landes, an seine Eröffnung für frei ziehende selbständige Farmer herangehen. Aber auch hierbei mußte man fortdauernd auf das Verhältnis die Eingeborenenbevölkerung zum Boden Rücksicht nehmen. Man hatte hier eben für alle absehbare Zeit mit einem solchen



Nebeneinander von Eingeborenen und Europäern zu rechnen. Es war demgemäß außerordentlich schwierig, die Frage, wann und auf welche Weise Europäer Land erwerben dürften, den Interessen der Landeskultur sowie auch den Interessen der Europäer entsprechend zu beantworten, ohne doch hierbei die Interessen der Eingeborenen zu verletzen. Die englische Verwaltung hat ihre Aufgabe jedoch richtig erkannt und von vornherein mit anerkannter Tatkraft und ruhiger Überlegung, wenn auch nicht ohne alle Fehlgriffe, auf deren Lösung hingearbeitet. Hinsichtlich der bisherigen Landerwerbungen bestimmte sofort nach der Besitzergreifung ein Erlaß, daß deren Anerkennung von einer behördlichen Untersuchung und Bestätigung abhängig wäre. Den weiteren Landerwerb regelte der Vertrag zwischen der englischen Verwaltung und mehreren bedeutenden eingeborenen Häuptlingen zu Waitangi (6. Februar 1840.) Dieser statuierte die grundsätzliche Gleichstellung der Eingeborenen mit den Europäern: sie sollten die vollen Rechte und Freiheiten englischer Bürger genießen. Insbesondere wurde ihnen noch ausdrücklich der volle ungestörte Besitz ihrer Ländereien gewährleistet; der Verwaltung sollte lediglich ein Vorkaufsrecht im Falle von Veräußerungen an Europäer zustehen. — Als recht schwierig erwies sich jedoch die praktische Durchführung dieser Regelung. Namentlich galt es zunächst, die bisherigen Landerwerbungen zu untersuchen und festzulegen. Es nahm dies die ersten fünfzehn Jahre in Anspruch. Die Mißverständnisse waren zahlreich. Wie in Neuguinea kannten auch die — diesen stammesverwandten — Eingeborenen in Neuseeland keine Übertragung des Bodenverhältnisses, keine Veräußerung von Grundflächen in unserem Sinne. Die Beziehung des Einzelnen zum Grund und Boden war auch ihnen lediglich die Folge seiner Sippen- und Stammeszugehörigkeit. Sie ahnten nichts davon, daß sie sich des ihnen angestammten Bodens begeben haben könnten. Andererseits war damals jedoch auch in Neuseeland noch Boden in reichlicher Fülle vorhanden. Ein alle Teile befriedigender Ausgleich der Interessen war soweit an sich recht wohl möglich, vorausgesetzt allerdings, daß alle Teile Konzessionen machten. Es hing alles von der Autorität der Regierung und dem Takte und der Sachkenntnis der bestellten Landkommissare ab. Dieser schwierigen Lage war der zweite Gouverneur, Fitzroy, allerdings nicht gewachsen. Hilf- und haltlos schwankte er zwischen dem Mißtrauen der Eingeborenen und dem Unverstand der Europäer hin und her. Im Jahre 1843 kam es dann zum offenen Bruch. Drei lange Jahre durchrauten die blutigen Maorikriege die Nordinsel und drohten, die junge Kolonie zu vernichten. In dieser schweren Zeit übernahm George Grey den Gouverneursposten. Diesem energischen Manne gelang es, den gefährlichen Widerstand der Eingeborenen niederzuschlagen und gleichzeitig beiden Teilen einen beiderseitigen Lebensinteressen Genüge leistenden Ausgleich aufzuzwingen. Hierfür sind ihm dann allerdings in der Folge auch die bittersten Anfeindungen geworden. Aber selbst dem heimischen Ministerium gegenüber, das zugunsten der Neuseeland-Kompagnie und ihrer angeblichen Landerwerbungen intervenierte, blieb dieser seltene Mann fest und setzte auch diesem gegenüber schließlich durch, was er für richtig für den Interessen des Landes entsprechend erkannt hatte. Durch Verleihung des Adels hat es ihm dann das dankbare Vaterland gelohnt. — Noch wichtiger, einschneidender und schwieriger erwies sich die Frage des weiteren Erwerbes von Eingeborenland. Die mechanische Gleichstellung von Eingeborenen und Europäern, die Behandlung des Verhältnisses der Eingeborenenbevölkerung als „Eigentum“ im Sinne unseres Rechtes, wie sie der Vertrag von Waitangi vorsah, wurden dem eigen-

artigen Bodenverhältnisse der Eingeborenenbevölkerung in keiner Weise gerecht. Die Eingeborenen waren eben, wie wir oben dargetan, garnicht instande, die Tragweite rechtlicher Verfügungen zu übersehen. Die angebliche Gleichsetzung mit den Europäern bedeutete deshalb für sie geradezu eine Entrechtung. Andererseits war mit dieser „Gleichsetzung“ bei der Einfalt, Hilfslosigkeit und Unerfahrenheit der Eingeborenen zugleich auch der Bodenspekulation wieder Tür und Tor geöffnet. — Diese Bodengesetzgebung hat demgemäß sowohl die Eingeborenen, wie die Allgemeinheit schwer geschädigt. Reibungen und Mißverständnisse zwischen Europäern und Eingeborenen waren hier von vornherein ganz unausbleiblich. Schon im Jahre 1856 traten in der Tat Häuptlinge aus dem ganzen Lande am See Taupo zusammen, wählten einen „King“ und gelobten einander feierlich, kein Land mehr an den weißen Mann, auch nicht an das Gouvernement, zu verkaufen. Schon im Jahre 1859 brach dann aber die offene Empörung mit elementarer Gewalt von allen Seiten wieder aus. Landstreitigkeiten hatten auch die letzte Veranlassung zu ihr gegeben. England, das damals noch mit dem gefährlichen Aufstande seiner indischen Truppen zu tun hatte, wußte sich keinen andern Rat, als Grey, den man bereits 1853 in ziemlicher Ungnade abberufen, schleunigst von Südafrika, wohin man ihn entsandt hatte, wieder nach Neuseeland zurückzuberufen. Und tatsächlich gelang es diesem klarschauenden, bei den Eingeborenen ungemein beliebten und doch zugleich gefürchteten Manne, vorzugsweise durch seine früheren Beziehungen und Freundschaften wiederum Ruhe zu schaffen. Zugleich beseitigte er aber auch ein für alle Mal den Grund des Zwiespaltes. Die Bräuche der Eingeborenen hinsichtlich ihrer Bodenbeziehungen erhielten Gesetzeskraft; Rechtsstreitigkeiten über Land zwischen Europäern und Eingeborenen sollten ferner nur mehr noch vor besonderen, aus Europäern und Eingeborenen zusammengesetzten Gerichtshöfen zur Entscheidung kommen. — Es half diese Gesetzgebung in glücklicher Weise den begründeten Beschwerden der Eingeborenenbevölkerung ab. Sie beseitigte gleichzeitig aber auch die schlimmsten Auswüchse der Bodenspekulation, indem sie dem Privatmann den Erwerb von Eingeborenenland wesentlich erschwerte. Später, im Jahr 1886, nachdem die Kolonie 1875/76 Selbstverwaltung erhalten hatte, wurde noch ausdrücklich gesetzlich festgelegt, daß lediglich und ausschließlich das Gouvernement Land von den Eingeborenen sollte erwerben dürfen. — Die frühere Bodengesetzgebung Neuseelands hat in den Bodenbesitzverhältnissen ihre unverkennbare Spuren hinterlassen. Die Bodenverteilung ist eine außerordentlich ungleiche. Nach der Angabe von Zimmermann, Kolonialpolitik S. 322, bzw. in Conrads Jahrbüchern, 1894 S. 896 f., befanden sich im Jahre 1891 von insgesamt etwa 16 000 000 acre veräußerten Bodens 7 026 000 acre im Besitz von nur 584 Personen. 1675 Personen besaßen damals im Durchschnitt je 1280 acre, 41518 Personen dagegen nur je 78. Man hat diese Schäden seither freilich im Wege der Gesetzgebung bekämpft. Man hat insbesondere eine progressive Bodensteuer eingeführt, auch in erweiterten Grenzen die Möglichkeit von Enteignungen vorgesehen. Mit welchem Erfolge — ist mir nicht bekannt. — Hinsichtlich der außerordentlich interessanten, für unsere weitere Betrachtung hier jedoch belanglosen heutigen Bodengesetzgebung und Politik in Neuseeland verweise ich auf die Angaben Jung's in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft VI. Jahrg. (1903) S. 581 f.

Noch wieder wesentlich anders haben sich schließlich die Bodenverhältnisse in unserer Nachbarcolonie Britisch-Neuguinea entwickelt. — Es waren hier Erwägungen



politischer Natur, die England bewogen, am 1. Dezember 1884 seine Flagge auf der Südküste zu hissen: man wollte verhindern, daß das deutsche Reich auch von diesem Teil der gewaltigen Insel Besitz ergriff und hierdurch der unmittelbare Nachbar Australiens wurde. Irgendwelche wirtschaftliche Interessen hatte man dort nicht zu vertreten — höchstens, daß damals die Perlfischerei an den Küsten der Torresstraße allmählich Bedeutung gewann. England fand in Neuguinea somit völlig unberührte Verhältnisse, ein wirkliches Neuland vor. Die Bodenbeziehungen der dortigen Eingeborenenbevölkerung sind dieselben, wie in Deutsch-Neuguinea: eine spärliche bodenbautreibende Bevölkerung bewohnt ein fruchtbares, aber tropisches und zu Siedelungen für den weißen Mann nicht geeignetes Land. Bodenanprüche von Europäern lagen hier z. B. der Flaggenhissung, abgesehen vielleicht von einigen unbedeutenden Erwerbungen zu Missions- oder Handelszwecken, nicht vor. Auch hier unterband die Regierung sofort jeden weiteren Landerwerb von Seiten der Europäer, indem sie sich das Monopol vorbehielt. Auch in Britisch-Neuguinea unterscheidet nun das Gouvernement zwischen „herrenlosem“ und „Eingeborenensland“; ersteres wird durch Inbesitznahme, letzteres durch Ankauf und Übergabe erworben. Auch in Britisch-Neuguinea erkennt schließlich das Gouvernement praktisch alles Land als Eingeborenensland an, auf welches die Eingeborenen irgend einen Anspruch erheben: es wird nunmehr bezeichnenderweise allerseits darüber geklagt, daß es, seitdem die Eingeborenen den Wert des Bodens für den weißen Mann begriffen haben, kaum noch herrenloses Land gibt. Überall treten sie mit Ansprüchen auf, — wenn auch hundertjähriger Urwald beweist, daß dort niemals gepflanzt worden ist. Das Gouvernement hat bislang insgesamt etwa 700 000 acres erworben. Die Landvergebung erfolgt in Abweichung von Deutsch-Neuguinea, nur im Wege der Pacht. Es ist dies durch Gesetz ausdrücklich festgelegt. Zu diesen Bedingungen hat sich bislang allerdings kaum Kapital für die Erschließung des Landes finden lassen: über einige Versuchspflanzungen hat man es in Britisch-Neuguinea nicht herausgebracht. Seine Bodenproduktion beschränkt sich im wesentlichen auf die von den Eingeborenen eingehandelte Kopra. Auch dieser Umsatz ist minimal und bietet z. B. nur geringe Steigerungsmöglichkeiten: vergebens hat die Verwaltung, insbesondere auch s. B. der verdiente Gouverneur Mac Gregor, es versucht, eine planmäßige Anpflanzung von Kokosnüssen seitens der Eingeborenen durchzusetzen. Das wirtschaftliche Rückgrat Britisch-Neuguineas bildet zur Zeit ganz allein die Goldproduktion: beinahe zwei Drittel seiner Ausfuhr ist Gold. Im großen und ganzen wirtschaftet man jedoch hierbei kaum die Selbstkosten heraus. Das meiste Gold wird bislang im Schwemmboden der Flüsse gewaschen. Nur die Hoffnung, endlich doch noch einmal starkgoldhaltige Gesteinschichten zu finden, die Spekulation hält die meisten Unternehmungen aufrecht (vgl. den Bericht des Sekretärs des australischen Bundesministeriums der Ausw. Angelegenheiten wiedergegeben im Deutschen Kolonialblatt 1906 4. S. S. 108 f). —

Wie hat man diese wichtige, ausschlaggebende Materie, diese Frage nach den Voraussetzungen und Bedingungen des Landerwerbes durch Europäer, nun in unserem Schutzgebiet, in Deutsch-Neuguinea, geregelt?

Wie schon oben erwähnt, lagen die Verhältnisse dort z. B. der deutschen Besitzergreifung in den einzelnen Teilen des Schutzgebietes verschieden. Auf der gewaltigen Insel gleichen Namens, soweit sie unter deutscher Herrschaft steht,

also auf Kaiser-Wilhelmsland, war die Staatsgewalt dem Privatmann zuvor-  
gekommen. Hier wurden, ähnlich wie in Britisch-Neuguinea, so gut wie keine  
Landansprüche erhoben, wenn wir von den unmittelbar vor der Besitzergreifung  
erfolgten Landerwerbungen der demnächstigen Landesherrin, der Neuguinea-  
Kompanie, absehen. Ganz anders im Bismarckarchipel und in der Salomons-  
gruppe. Ihre Küsten hatte sich der Welthandel schon lange vor der politischen  
Besitzergreifung erschlossen. Die Arbeiteranwerbung nach Queensland und später  
der Koprohandel hatten ihm das, wie oben dargetan, ermöglicht. So wurde  
denn hier naturgemäß z. B. der deutschen Flaggenhissung bereits alles erreichbare  
Land von Europäern als ihr „wohlerworbenes Eigen“ beansprucht, — regel-  
mäßig des einzelne Grundstück sogar mehrfach! —

Wir betrachten zunächst diese Landansprüche aus vordentscher Zeit.

#### A. Die Landanwerbungen aus der Zeit vor dem 21. Mai 1885.

Wie schon oben des Näheren ausgeführt, liegt das Schwergewicht der  
Entwicklung des Schutzgebietes von Deutsch-Neuguinea im „Archipel“, in Neu-  
pommern und Neumecklenburg. Auf ihn entfallen von den ca. 12 000 ha plantagen-  
mäßig bepflanzter Fläche im Schutzgebiet über 8500. Vor Kurzem war das  
Verhältnis sogar noch weit günstiger für den Archipel: am 1. Januar 1904  
entfielen auf ihn ca. 8 200 von ca. 9500 ha bepflanzten Bodens. Hier allein  
haben die Eingeborenen nämlich, wie erwähnt, größere Kokosnußpalmenbestände,  
hier allein also ist es dem Europäer möglich, seine wirtschaftliche Existenz vor-  
läufig auf dem Handel aufzubauen, bis die eigene inzwischen angelegte Palmen  
plantage ertragsfähig ist: bis dahin bedarf es immerhin eines Zeitablaufes von  
sieben bis acht Jahren. Gerade hier wurde aber auch bereits z. B. der deutschen  
Flaggenhissung der ganze bis dahin erreichbare Boden fast ausnahmslos von  
den europäischen Firmen in Anspruch genommen. Wollte man also der weiteren  
Entwicklung des Schutzgebietes freie Bahn schaffen, so hieß es, die dortige Sach-  
und Rechtslage möglichst rasch zu klären, möglichst umgehend festzustellen, welches  
Land hier noch zu vergeben, und welches bereits in den Händen von Europäern  
sei. Erst, sobald hierüber Klarheit geschaffen, konnte das Gouvernement an eine  
eigene Bodenpolitik, an Siedlungs- und Erschließungspläne denken. — Unsere  
Verwaltung hat diese Notwendigkeit auch von vornherein richtig erkannt. Die  
Klärung der Verhältnisse am Grund und Boden, die Erledigung also der alten  
Landansprüche ist von vornherein ihre vorzüglichste Sorge gewesen. So oft diese  
Arbeit auch zeitweilig durch dringendere Aufgaben zurückgedrängt, durch den in  
unseren Kolonien nun einmal üblichen raschen Wechsel der Beamten aus den  
Augen verloren wurde, so ungemein sie durch den Mangel an jeder Tradition  
in der Sachbehandlung verzögert und erschwert wurde, — immer hat sie sich  
den Behörden als unbedingte Notwendigkeit wieder aufgezwungen. Die entgegen-  
stehenden ungeheuren Schwierigkeiten haben die volle Erledigung gleichwohl bis  
zum heutigen Tag verhindert.

Betrachten wir zunächst die Zustände, wie die deutsche Verwaltung sie  
seiner Zeit vorfand! — Im tatsächlichen Besitz von Europäern befanden sich  
zwar nur ganz geringe Flächen; im Wesentlichen waren es nur die verhältnis-  
mäßig verschwindend kleinen, von deren Siedlungen und Handelsstationen ein-  
genommenen Plätze; mit Pflanzungen hatte man ja damals eben erst begonnen.



Wenn die Europäer gleichwohl den gesamten Boden beanspruchten, so gründeten sie ihre Rechte auf Überlassung von seiten der Eingeborenen. Sie behaupteten, von diesen den Boden käuflich erworben zu haben. Man vermag die Gesamtlage in den bis dahin zugänglichen Teilen des Archipels wohl kaum besser zu kennzeichnen, als durch Wiedergabe der Schilderung, die der bereits oben angezogene A. W. Jose von den entsprechenden Zuständen in Neuseeland z. B. dessen Besitzergreifung — 1839/1840 — macht:

Es war, sagt er u. a. D. S. 125, hohe Zeit, die Landgier des weißen Mannes einigermaßen unter Aufsicht zu nehmen. Als Hobson — seil, der erste Gouverneur — Einzelheiten über diese Landansprüche verlangte, fand er, daß sie die gesamte Fläche der beiden Inseln um mehr als die Hälfte überstiegen; von im Ganzen 70 000 waren 68 000 Quadratmeilen als Verkäufe der beiden letzten Jahre niedergeschrieben. Die Landkommissare erkannten bald, wie albern diese Behauptungen waren. Viele Ansprüche griffen über; Erwerbungen an der Küste entlang sollten sich auf eine unendliche Strecke Inland ausdehnen. . . . In fast allen Fällen lag die weitere Schwierigkeit vor, daß die aufgeführten eingeborenen Besitzer kein Recht zum Verkauf hatten. Es mochte allenfalls ein Häuptling sein, der ohne Zustimmung seines Stammes handelte; öfters war es ein unbedeutendes Stammesmitglied, das gern Gewehre gehabt hätte; am häufigsten war es ein dem Distrikt, den er verkaufen wollte, völlig Fremder, der die Verträge unterzeichnet hatte, ohne zu wissen und zu sorgen, was sie besagen. — —

Wie hat sich nun unser Gesetzgeber zu diesen — häufig geradezu ungeheuerlichen — Landansprüchen gestellt?

Schon grundsätzlich bot diese Frage ihm gewaltige Schwierigkeiten. Sollte man ihnen überhaupt irgendeine rechtliche Bedeutung zuerkennen? Frankreich wenigstens sieht, sobald es ein bisher völkerrechtlich herrenloses Gebiet in Besitz nimmt, regelmäßig sämtliche früheren Landverträge als hinfällig an.

Vgl. v. Stengel im Kol. Jahrbuch Bd. VII S. 16 Anm. 2.

Dies Vorgehen hat zweifellos seine innere Berechtigung. Ohne Staatsgewalt ist eben ein Recht in unserem Sinne undenkbar. Ein solches setzt seinem Wesen nach vielmehr eine hinter den Berechtigten tretende Macht, also ein Gebot der Staatsgewalt voraus, entsteht erst durch Anerkennung eines Zustandes, eines Verlangens seitens der Staatsgewalt. — Anders ist dagegen, wie wir oben gesehen, England vorgegangen. Es hat die früheren Landerwerbungen im Großen und Ganzen insoweit als zurecht bestehend anerkannt, als sie nach den Grundsätzen des englischen Privatrechts rechtsgültig gewesen wären. — Das deutsche Reich ist nun hierin dem englischen Beispiel gefolgt. Durch Nr. IV der Erklärung, betr. die gegenseitige Handels- und Verkehrsfreiheit pp. vom 10. April 1886 — vgl. Kol. ges. geb. Bd. I Nr. 25 — haben sich England und Deutschland diesbezüglich einander gegenüber übrigens auch in gewisser Hinsicht festgelegt. Es hat das deutsche Reich demgemäß die Landerwerbungen aus der Zeit vor der Flaggenhissung insoweit anerkannt, als sie unter der Geltung unseres heimischen Rechts gültig gewesen wären. — Dies Vorgehen hat fraglos seine besondern Gründe. Als einen der Ausschlaggebendsten wird man wohl das Bestreben ansehen dürfen, die dem Reich soeben angegliederten Europäer nicht

schlechter zu stellen, als sie in den benachbarten englischen Kolonien gestellt waren. Um diesen Preis nahm man selbst die allgemeine Verwirrung und Unsicherheit hin, die aus dieser grundsätzlichen Anerkennung bis zur authentischen konkreten Feststellung notwendig folgen mußte.

Der deutschen Verwaltung erste Aufgabe im Schutzgebiet war es demgemäß, den Kreis der vordeutschen Landansprüche zu begrenzen, d. h. die Namhaftmachung jedes einzelnen Anspruchs zu erwirken und hierdurch zunächst wenigstens eine Übersicht über die bisherigen Landerwerbungen zu gewinnen. Die Behörden haben diese ihre erste Aufgabe rasch durchgreifend und doch ohne Verletzung berechtigter Interessen gelöst. Nachdem der Kaiserliche Kommissar v. Derken zunächst durch Bekanntmachung vom 22. Mai 1885 alle weiteren Landerwerbungen von der Genehmigung der deutschen Behörde abhängig gemacht hatte (vgl. Nachrichten über Kaiser Wilhelmsland Jg. 1885, IV. S. 1.), forderte er am 19. Februar 1886 „alle diejenigen, welche vor dieser Bekanntmachung Eigentumsrechte an Ländereien im Bismarckarchipel erworben haben“, auf:

ihre Besitztitel bis zum 1. Mai 1886 zwecks Prüfung und eventueller Registrierung vorzulegen

(vgl. Nachrichten pp. Jg. 1886, 2. S. 58f.) Die auf diese Aufforderung hin angemeldeten Titel — es waren über 400 — wurden in das sogenannte v. Derksen'sche Register eingetragen. In zwei Folianten enthält dieses die gesamten Landansprüche aus vordeutscher Zeit. Die Eintragungen geben die einzelnen Titel unter fortlaufender Numerierung vollständig wieder, und zwar, soweit sie fremdsprachig sind, mit einer deutschen Übersetzung. Es steckt in diesem Register eine außerordentlich mühsame Arbeit: was Fleiß und peinliche Gewissenhaftigkeit anbelangt, ist es sicherlich bei weitem die bedeutendste Leistung im Schutzgebiet! Entsprechend war auch der Gewinn. Die nächstliegende Aufgabe der Verwaltung war gelöst: der Kreis der vordeutschen Landansprüche war festgelegt. Als später die Kaiserliche Verordnung vom 20. Juli 1887 anordnete, daß alle aus der Zeit vor dem 21. Mai 1885 herrührenden Landansprüche bis zum 1. März 1888 anzumelden seien, widrigenfalls sie als ungültig behandelt werden würden, da kamen wirklich neue Landansprüche nur noch ganz vereinzelt zur Anmeldung. Das damals angelegte „Register der nachträglich angemeldeten Landansprüche“ gibt fast ausschließlich Titel wieder, die bereits in das v. Derksen'sche Register aufgenommen worden waren.

Das erste Ziel, die Übersicht über die erhabenen Landansprüche, war hiermit erreicht. Als ungleich schwieriger erwies sich jedoch das weitere Vorgehen, also die materielle Stellungnahme, die Prüfung der einzelnen Landansprüche und deren grundbuchliche Eintragung. Nicht sowohl die — an sich in der Tat gewaltigen — Schwierigkeiten der Schaffung der notwendigen realen Grundlagen, die Mühsamkeit, also der Vermessung dieser Urwälder und Sümpfe standen dem entgegen; vor allem galt es, in diesen widerstreitenden Interessen klar und scharf Stellung zu nehmen. Meistens, fast immer erhoben, wie schon oben erwähnt, auch in Neuguinea mehrere europäische Erwerber auf das gleiche Grundstück Anspruch, legten drei, vier Firmen, entsprechende Kaufurkunden vor. Sehr häufig sollten ferner die Eingeborenen ausweislich der Titel ihr ganzes Gebiet verkauft haben und wären demnach heimatlos gewesen. Die Zugänge ins Land, die Küstenplätze schließlich waren selbstverständlich so ziemlich alle bereits ver-



geben. Derart stand also regelmäßig hier das Interesse der einen Firma gegen das der andern, das Interesse der Eingeborenenbevölkerung gegen das der europäischen Erwerber, das Interesse der Gesamtheit gegen das der Einzelnen! Hier einen Ausgleich, eine allen Teilen Genüge leistende Grundlage der Verständigung zu finden, schien häufig geradezu unmöglich. Hierzu kommt bei den dortigen Verhältnissen noch die besondere Schwierigkeit, daß sich eine bewußte Zentralgewalt, eine staatliche Organisation hier erst noch allmählich durchzuringen, zur Geltung zu bringen hat, daß hier für alle absehbare Zeit noch mit einem starken Selbständigkeitsfinn der europäischen Bevölkerung nicht weniger, wie der Eingeborenenbevölkerung, mit einem selbstbewußten Widerstande gegen jede obrigkeitliche Anordnung, gegen jede Einengung des Einzelnen im Interesse der Gesamtheit als mit einer gegebenen Tatsache zu rechnen ist. —

Inwieweit waren diese Ansprüche nun vor unserem Recht gültig, rechtswirksam? —

Unser Recht erfordert zum Eigentumserwerb kategorisch — wenn wir von dem oben kurz skizzierten, hier mangels aller tatsächlichen Voraussetzungen unanwendbarem Prinzip der Eintragung ins Grundbuch absehen — die Erlangung des „Besitzes“ (vgl. §§ 958, 929 B. G. B., entsprechend § 3 A. L. R. I. 9, sowie § 1 das. I 10, abweichend Art. 711, 1138, code civ.) Diesem Grundsatz, dem „Traditionsprinzip“ entsprechend, macht unser Gesetzgeber auch die Rechtsgültigkeit der vordentschen Landwerbungen von der Besitzerlangung abhängig: er erkennt sie nur dann als rechtswirksam an, wenn der Erwerber auch wirklich den Besitz der betreffenden Grundfläche erlangt hat. Hinsichtlich dieser Besitzerlangung unterscheidet er, sich auch hierin genau an unsere heimischen Rechtsanschauungen haltend, einen „ursprünglichen“ und einen „abgeleiteten“ Besitzserwerb, je nachdem der Boden vorher „herrenlos“ war, oder bereits im „Besitz“ von Eingeborenen stand. Im ersteren Falle erfordert er eine „tatsächliche“ Besitzergreifung, im letzteren Falle ist eine solche nicht erforderlich; er begnügt sich vielmehr damit, daß mit dem bisherigen „Eigentümer“

schriftlich oder mündlich ein Vertrag mit der Absicht der Übertragung und des Erwerbes des Eigentums geschlossen und der Besitz übertragen sowie nicht wieder aufgegeben oder sonst verloren worden ist (vgl. § 7 Kais. Ver. v. 20 VII 87, Kol. ges. geb. Bd. I Nr. 183) — Die fraglichen Landwerbungen erweisen sich nun fast sämtlich als „Übertragungen“ von Eingeborenenland, — u. z. erklären die Eingeborenen nach diesen Urkunden, daß sie diese oder jene Fläche dem anderen Vertragssteile hiermit übereignen und fernerhin einen Besitz nur noch anstelle und für diesen ausüben würden. Eine solche Übertragung durch bloße Vereinbarung genügt nun zwar (vgl. § 930 B. G. B., § 71 A. L. R. I 7 in Verb. mit dem bereits oben angezogenen § 1 I 10, das constitutatum possessorium des gemeinen Rechts). Sie setzt jedoch selbstverständlich begrifflich voraus, daß der Übertragende den „Besitz“ auch tatsächlich hat. Ist dies nicht der Fall, handelt es sich also beispielsweise um „herrenloses Land“, so ist eine solche Besitzübertragungserklärung inhalts- und sinnlos, ist der Landtitel wertlos, nicht des Papierees wert, das man zu ihm verwendet. Dies aber ist nun bei jenen Erwerbungen in der Tat fast ausnahmslos der Fall gewesen. Nur den Wohnungsboden werden wir, wie oben ausgeführt, als im privatrechtlichen Besitz der Eingeborenen stehend ansehen können, nur hinsichtlich

dieses ist eine solche Besitzübertragung also denkbar und eventuell rechtsbedeutsam. Der Urwaldboden steht vielleicht unter der öffentlich-rechtlichen Herrschaft, also unter der politischen Einflusssphäre dieses oder jenes Stammes, nicht aber in dessen privatrechtlichem Besitz. Nur in den ganz vereinzeltten Fällen, wo den Verträgen die tatsächliche Besitzergreifung der erstandenen Landflächen gefolgt ist, wird man deshalb derartige Erwerbungen von Urwaldboden als rechtswirksam, als eigentumsbegründend ansehen dürfen. Ist ihnen eine solche tatsächliche Besitzergreifung aber nicht gefolgt, so sind sie rechtsunwirksam, nichtig gewesen und geblieben.

Dies Ergebnis entspricht nun nicht bloß, unseren heimischen Rechtsätzen, also unserem heimischen Denken und Fühlen — es entspricht nicht minder auch den Rechtsanschauungen der dortigen Eingeborenenbevölkerung. Noch heute kennen und beachten die Bililitamuls den Platz auf ihrem Gilande, den vor nun bald dreißig Jahren Maclai sich erwarb und einige Jahre bewohnte, genau ist ihnen auch die Stätte bekannt, welche sich seiner Zeit — vor etwa 20 Jahren — die Rheinische Missionsgesellschaft zur Anlegung einer Missionsstation erworben hat, ohne sie bislang zu benutzen. Daß sie hingegen demselben Maclai u. a. auch den gewaltigen, ihrer Insel gegenüberliegenden Urwald vom Gogol bis zum Gum — Marienfluß — verkauft und übereignet haben, davon wissen sie nichts, können sie auch garnichts wissen, da ihnen eben ein privatrechtlicher Besitz, eine ausschließliche Nutzung derart ausgedehnter Flächen unsaßbar, unverständlich ist. — Übrigens würde auch die Anwendung des englischen Rechts, das diesen Überlassungsverträgen augenscheinlich regelmäßig, mehr oder minder bewußt, zu Grunde gelegt ist, nicht zu einem dem europäischen Erwerber günstigeren Ergebnis führen. Es sind dessen Anforderungen sogar noch strenger. Es erfordert nämlich zum Erwerbe von Grundstücken auch im Falle der Besitzübertragung noch die tatsächliche Besitzergreifung, also außer der Überreichung der Veräußerungsurkunde — deed — regelmäßig noch die reale entry (vgl. Heymann in v. Holkendorff's Encyklopaedie, 2. Aufl. I S. 821).

Sind diese Ansprüche aus vordemischer Zeit somit vom Rechtsstandpunkte aus auch nicht haltbar, stehen den betreffenden Firmen „Rechte“ aus diesen Landerwerbungen auch nicht zu, so ist hiermit doch noch keineswegs dargetan, daß ihnen das Land auch tatsächlich abgesprochen, vorenthalten werden muß. Vielmehr hat die Sache durch diese Verneinung lediglich ihr privatrechtliches Gesicht verloren, hat aufgehört, eine privatrechtliche zu scheinen. Abgesehen von der Pflanzungsgerechtigkeit der Eingeborenenbevölkerung, die den Boden, wie oben gezeigt, nicht entfernt erschöpft und deshalb noch Raum für andere Rechte läßt, kommen „Rechte“ hinsichtlich dieses Urwaldbodens ja nicht infrage. Frei, nicht beschränkt durch Nebenrückichten irgend welcher Art, kann deshalb die Staatsgewalt hier verfügen. Sie kann sich hier also ganz und ausschließlich von dem einen Gesichtspunkte aus lenken und leiten lassen, den Boden so zu verteilen, wie es den Interessen der Gesamtheit entspricht, d. h. also derart, daß die Verteilung die Entwicklung des Schutzgebietes möglichst günstig und nachhaltig, beeinflusst. Von diesem Standpunkte aus aber ist eine Bodenzuteilung dort gerechtfertigt, ja sogar unbedingt geboten, wo Kapital, Arbeitskräfte und der ernsthafte Wille vorhanden ist, das betreffende Land auch wirklich zu bebauen. Es wäre geradezu unverständlich, wollte man unter diesen Voraus-



setzungen mit dem Überfluß bisher ungenutzten Bodens kargen. Andererseits schädigt aber freilich auch jede über diese Maßgabe hinausgehende Ansammlung von Land in einer Hand das Allgemeininteresse. Wer nicht sowohl Fruchtgewinnung, als vielmehr lediglich Ausnutzung der — in neuerschlossenen Ländern erfahrungsgemäß sprungweise emporschnellenden — Bodenrente bezweckt, bereichert sich auf Kosten der Allgemeinheit, deren künftige Not und deren Mangel an geeignetem Boden er dereinst auszunutzen gedenkt. Denn spätere Siedler werden hierdurch entweder zu kostspieligen Vanderwerbungen, oder aber zu verstreuten Siedlungen auf den übrig gelassenen, minder geeigneten Flächen gezwungen. Durch ersteres würde der frische Zuzug von vornherein wirtschaftlich geschwächt, neuer Zuzug überdies auch leicht abgeschreckt und ferngehalten werden. Durch verstreute Siedlungen hingegen würde die Allgemeinheit unmittelbar geschädigt, die allgemeinen Einrichtungen verkümmert werden. Die ohnehin übergroßen Schwierigkeiten und Kosten der Versorgung der einzelnen Plantagenstationen würden noch gewaltig vermehrt werden, das Durchgreifen und die Sicherheit der Verwaltung, das Verkehrsinteresse, der Gerichtsdienst zc. würden ins Ungemessene verteuert und gehemmt werden, kurz, alle Vorteile gedrängterer Siedlung, die erhöhte persönliche Sicherheit, das bishen Komfort und die geringe dort draußen nicht hoch genug anzuschlagende Geselligkeit würden verloren gehen.

So also lag und liegt die Frage der Anerkennung der vordeutschen Landansprüche: vom Rechtsstandpunkte aus ist der Boden zwar im Großen und Ganzen trotz aller erhobenen Ansprüche herrenlos geblieben, im Allgemeininteresse jedoch, also vom Verwaltungsstandpunkte aus bedarf es — unter Wahrung naturgemäß der Pflanzungsgerechtigkeit der Eingeborenenbevölkerung — einer Zuteilung größerer Flächen an geeignete, zur Erschließung entschlossene Privatunternehmer, d. h. also an die dortigen Firmen. —

Wie hat sich nun die Sache praktisch gestaltet? Wie sind die Behörden draußen dieser verwickelten rechtlichen und wirtschaftlichen Lage gerecht geworden? — Wenn man dort draußen mit den gefestigten staatlichen Einrichtungen, den peinlich durchdachten gesetzlichen Festlegungen und den entwickelten geklärten Verhältnissen Westeuropas zu rechnen hätte, würde diese Abwicklung ja freilich kaum besondere Schwierigkeiten bieten. Hier würden eben vorerst die Gerichtsbehörden die erhobenen Landansprüche untersuchen, sie in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht klären und sie, wofern sich die Sache wirklich so darstellt, wie wir dargetan, ihrer großen Mehrzahl nach verwerfen. Erst dann würden die Verwaltungsbehörden den einzelnen Firmen nach Maßgabe ihres Bedürfnisses Flächen herrenlosen Landes zuweisen. Der Verwaltungsbeamte würde derart also gewissermaßen wiederaufbauen, was der richterliche Beamte zuvor niedergeworfen hat. In unseren europäischen Verhältnissen würde jedermann ein solches Vorgehen verstehen, es als etwas ganz Natürliches hinnehmen, niemandem würde es etwa einfallen, in dem Nacheinander von Versagen und Zuteilen etwa einen Widerspruch, oder gar eine Berichtigung der Justiz durch die Verwaltung zu sehen. Anders aber in Neuguinea: die notwendige Voraussetzung einer derart getrennten Behandlung der Landansprüche — zuerst durch die Gerichtsbehörden nach streng rechtlichen Gesichtspunkten und hierauf durch die

Verwaltungsbehörden, nach freiem Zweckmäßigkeitsermessen — ist eine klare Scheidung zwischen Rechtspflege und Wohlfahrtspflege, zwischen Justiz und Verwaltung. An dieser aber fehlte es dort draußen noch völlig; erst in den letzten Monaten ist man dazu übergegangen, beide Funktionen wenigstens in den Personen auseinanderzuhalten; bis dahin lagen sie in einer Hand. Aber sehen wir selbst ab von den in dieser Verquickung von Justiz und Verwaltung liegenden Schwierigkeiten: eine gesonderte rechtliche Untersuchung und Klärung ist bei den Verhältnissen draußen geradezu unmöglich. Auf die allgemeinen Beschwerden einer dortigen „Rechtsfindung“, auf die beteiligten Laienbeisitzer, den Mangel an Rechtsanwälten und deshalb auch an einem sich geschlossen zum Ziele fortentwickelndem Rechtsgange, auf das Fehlen schließlich jeder persönlichen Sicherstellung des richterlichen Beamten brauchen wir wohl nur hinzuweisen. Weit bedenklicher ist es jedenfalls, daß die von dem Gesetzgeber statuierten von uns oben wiedergegebenen Leitsätze jede Anpassung an die dort gegebenen konkreten Verhältnisse vermissen lassen. Man hat sich damit begnügt, unsere Rechtsätze dorthin zu übertragen ohne zu bedenken, daß unsere ganze heimische Regelung der Materie sich aufbaut auf der Möglichkeit einer klaren Scheidung, je nachdem sich die zu erwerbende Fläche bereits im Besitz eines Andern befindet, oder nicht. Eine solche Möglichkeit einer klaren Scheidung „beseffenen“ und „herrenlosen“ Bodens liegt dort in Neuguinea eben nicht vor. Bei welchen Flächen soll denn nun eigentlich eine tatsächliche Besitzergreifung erforderlich sein und bei welchen eine Übertragungserklärung genügen? — Der Klärung am hinderlichsten war aber die Unmöglichkeit, mit einiger Sicherheit die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der einzelnen Behauptungen nachzuweisen, mit denen die Parteien im einzelnen Falle ihre Ansprüche oder ihren Widerspruch begründeten. Der inzwischen verstrichene lange Zeitraum, die sprachlichen Hindernisse, die geradezu sprichwörtliche Lügenhaftigkeit der Eingeborenen, ihre schwere Erreichbarkeit, der rasche Wechsel der einzelnen handelnd auftretenden Europäer, die so plötzlich wie sie gekommen, in dem Strudel des Welthandels auch wieder untertauchen — alles dieses und noch manches andere vereitelt dort draußen nur zu häufig auch die mühevollsten und gefährlichsten, zeitraubendsten und kostspieligsten Aufklärungsversuche.

Aus allen diesen sachlichen und rechtlichen Schwierigkeiten führte nur ein einziger gangbarer Ausweg: man mußte eben von einer rechtlichen Feststellung von einem Prozesse, wofür dies irgend möglich war, absehen, mußte also einen friedlichen Ausgleich ins Auge fassen, mußte es versuchen, die verschiedenen anspruchserhebenden Firmen, die Verwaltung und die Eingeborenen gütlich mit einander zu einigen. Und von diesem Gedankengange hat sich die Verwaltung im Schutzgebiet in der Tat leiten und bestimmen lassen. Der Erfolg ist nicht ausgeblieben: wenn man dort draußen allmählich doch zu einer gewissen Klärung der Bodenbesitzverhältnisse und damit zu einer Festigung der innern Zustände des Schutzgebietes gelangt ist, so hat man es fast einzig und allein auf diesem Wege erreicht. Alle Beteiligten konnten hierbei im Großen und Ganzen zufrieden sein! Diese Art des Vorgehens gestattete eine ganz andere, viel freiere Berücksichtigung der Interessen des einzelnen, der einzelnen Firmen; sie ließ Raum für Spezialwünsche, für Zweckmäßigkeitserwägungen. Sie gestattete andererseits auch der Verwaltung eine weit wirksamere Vertretung der Interessen der Gesamtheit, wie auch der Eingeborenenbevölkerung. Durch diese friedlichen Ausgleiche sind dem jungen, noch ungefestigten



staatlichen und wirtschaftlichen Organismus zahlreicher verbitternde, zersetzende Prozesse, ernste Erschütterungen erpart geblieben.

Nicht immer erwies sich dieser Weg als gangbar, nicht immer war es möglich, alle Beteiligten zu einem friedlichen Ausgleich zu bestimmen. Insbesondere dort, wo nur eine einzelne Firma mit Landtitel hervorgetreten war, weigerte sich diese nicht selten, mit der Landesverwaltung zu verhandeln, glaubte vielmehr die vorbehaltlose Anerkennung eventuell im Rechtswege erzwingen zu können (vgl. auch § 11 Kais. Ver. v. 20. VII. 87, Kol. ges. geb. I Nr. 183). In diesen Fällen mußte die Rechtsprechung also doch in Tätigkeit treten und den Interessen ihr Feld nach strengem Recht zuzuweisen versuchen. — Die Ergebnisse dieser Rechtsprechung sind nun, wie bei der oben geschilderten Sach- und Rechtslage nicht anders zu erwarten, wenig befriedigend. Man versuchte, die verfehlte Unterscheidung der Gesetzgebers zwischen „herrenlosem“ Lande und Land, das im „Eigentum“ der Eingeborenen steht, den Verhältnissen dadurch aufzuzwingen, daß man ein solches — freies und veräußerliches — Privateigentum des Stammes an seinem Gebiet aus dessen bisherigem Hoheitsrechte ableitete. Von dieser Grundlage aus glaubte man denn alle die ungeheuerlichen Landüberlassungsverträge anerkennen zu dürfen und zu müssen, wofern sie nur die hauptsächlichsten Stammesmitglieder aufführten und ihnen formkorrekte Worte in den Mund legten. So wurden den Europäern vielfach gewaltige Flächen als ihr ausschließliches Eigentum zugesprochen, die noch nie zuvor eine Hacke berührt, die noch nie zuvor in Nutzung, in privatrechtlichem Besitz, in „Eigentum“ gestanden hatten. Eine Rücksichtnahme auf ein etwaiges Pflanzungsverhältnis der Eingeborenenbevölkerung kannte man nicht. Das Land war ja verkauft! So wurde dieser denn vielfach ihr gesamtes Stammesgebiet und somit auch die Möglichkeit genommen, die ihr zur Fristung des Daseins notwendige Pflanzung zu unterhalten. War nun bei dem gewaltigen Reichtum Neuguineas an ungerodetem Lande der Boden im einzelnen Falle auch wohl noch zu missen, so drohte doch diese Vertreibung der Eingeborenen von ihrer Scholle geradezu unerträgliche Zustände im Schutzgebiet zu schaffen. Denn abgesehen selbst von den sittlichen Bedenken gegen eine derartige Ausraubung: langjährige Unruhen und damit schwere wirtschaftliche Krisen wären die unausbleiblichen Folgen für das Schutzgebiet gewesen. Hier mußten die Behörden also notwendig eingreifen. Man versuchte es zunächst wiederum im Wege gütlicher Vereinbarung. Fürwahr, eine dornenvolle und undankbare Aufgabe für die Staatsgewalt, den Firmen die zum Unterhalt der Eingeborenen erforderlichen Flächen abzudrängen, abzubetteln! Dieser unwürdige Zustand war für die Dauer selbst in Neuguinea nicht haltbar: von Tag zu Tag wurde hier eine Hilfe im Wege gesetzgeberischen Eingriffs dringender, unvermeidlicher. So ist denn schließlich die Bestimmung des § 32 Kais. Ver. v. 14. Februar 1903 — Kol. ges. geb. Vb. VII Nr. 17 — ergangen. Hiernach können „Grundstücke, die aus der Herrschaft oder dem Besitz Eingeborener an Nichteingeborene übergegangen sind“, insoweit enteignet werden, „als es notwendig ist, um den Eingeborenen die Möglichkeit ihres wirtschaftlichen Bestehens, insbesondere das Recht einer Heimstätte zu sichern.“ Die Entschädigung kann auf die Erstattung der Unkosten für den Erwerb der Ländereien von den Eingeborenen beschränkt werden. — Diese tief einschneidende Maßnahme beseitigte wenigstens den dringendsten Notstand. Zweifellos war sie politisch und wirtschaftlich gerechtfertigt: sie war offensichtlich das einzige Mittel, das Schutzgebiet vor schweren Krisen zu bewahren, Verhältnisse zu schaffen, die die

Gewähr ruhigen Fortbestandes und gleichmäßiger Weiterentwicklung in sich trugen. Ebenso zweifellos war auch ihre formale rechtliche Zulässigkeit: in § 13 Kais. Ver. v. 20. Juli 1887 — Kol. gef. geb. Bd. I Nr. 183 — hatte sich der Gesetzgeber ja von vornherein ausdrücklich den Erlaß von Vorschriften vorbehalten, „durch welche zum Schutze der Eingeborenen oder sonst im öffentlichen Interesse Eigentumsbeschränkungen eingeführt werden.“ Trotz alledem wird jedoch ein heimischer Privatrechtjurist diesem Rechtsingriff gegenüber eine gewisse Beklemmung nicht unterdrücken können. Und nicht ohne Grund! Stellt diese Maßregel doch in der Tat einen denkbar scharfen operativen Eingriff dar in das organische Werden, in das Wirtschafts- und Rechtsleben des Schutzgebietes! Macht sie doch das Fortbestehen des Gewordenen von dem subjektiven Ermessen der Behörden abhängig, gibt den Einzelnen also mehr oder weniger der Willkür der Verwaltung preis! — Ruhige Erwägung beweist uns allerdings, daß dies Gefühl hier unbegründet ist, daß es eben ein Fehler ist und bleibt, auf diese in völliger Umwälzung befindlichen Zustände unsere abgeklärten Rechtsanschauungen, unsere Ansichten von der Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Rechts anzuwenden. Fehlsprüche haben diese „Rechte“ erschaffen, der Besitz, die vollendete Tatsache, die Zeit hat sie noch nicht geheiligt, die „Willkür“ der Verwaltung beschneidet deshalb mit Recht bei Zeiten ihre Unwüchse. — Im übrigen wollen wir doch nicht vergessen, daß auch wir die Zeiten noch nicht allzulange hinter uns haben, wo die Verwaltung rücksichtslos in jedes Privatrecht eingreifen zu dürfen glaubte. Noch sind es keine zwei Jahrhunderte her, daß in dem damals geradezu als muster-gültig regiert geltenden Preußen König Friedrich Wilhelm I die Juden in Berlin zwang, ihre Quartiere seinen Soldaten einzuräumen, da jene sich über das Ungeziefer in ihren bisherigen Unterkunftsräumen beklagt hatten! — Den schwersten Bedenken gegen derartige zwangsweise Enteignungen zu gunsten der Eingeborenenbevölkerung hat man übrigens nachträglich durch die Ausführungsverordnung des Reichskanzlers vom 12. November 1903 — Kol. gef. geb. Bd. VII Nr. 130 — Rechnung getragen.

So setzen sich denn auch in Neuguinea die Verhältnisse allmählich, gleichen sich die wirtschaftlichen Interessen aus, nehmen die Zustände festere bleibendere Formen an; es scheidet sich Europäerland und Eingeborenenland. Der Besitzstand wird grundbuchlich festgelegt und sichergestellt, es entstehen „Rechte“. — Derart sind denn bis heute in unendlicher Mühe und Arbeit im Großen und Ganzen diejenigen vordcutschen Landansprüche erledigt, welche sich auf die Gazellehalbinsel und die Neulauenburggruppe beziehen. Mit der Untersuchung und Feststellung der Ansprüche dagegen, die anderweit gelegene Landflächen zum Gegenstande haben, mit der Aufklärung insbesondere der im II. Bande des v. Dergens'schen Registers enthaltenen Landtitel hat man bislang kaum erst begonnen. Noch bewohnen hier die Eingeborenen ungestört ihre ungemessenen Urwälder, ahnungslos, daß die Väter bereits die Heimat an den weißen Mann abgetreten haben sollen. — Insofern ist das, was wir oben in rechtlicher Beziehung über diese Landansprüche ausgeführt haben, noch heute von weittragendster praktischer Bedeutung! —

#### B. Landanwerbungen seit dem 21. Mai 1885.

Ungleich freier und ungebundener steht die einmal begründete deutsche Schutzherrschaft naturgemäß dem weiteren Landwerb gegenüber. Hier kommt von vornherein einzig und allein das Allgemeininteresse, das Interesse des Schutzgebietes in-



frage. Die praktische Bedeutung dieser Regelung war allerdings grade im Brennpunkt der Entwicklung, im Bismarckarchipel, solange eine recht geringe, als nur Land erreichbar war, welches bereits anderweit, auf Grund vordentscher Landerwerbungen in Anspruch genommen wurde. Erst die Niederwerfung der Barzinstämme, die im Jahre 1902 das bisher unzugängliche Innere der Gazellehalbinsel, das Hinterland des Weberhafens und den inneren Abhang der Bainingberg erschloß, gab die Verwaltung das dringend ersehnte Neuland. —

Die Aufgabe der Gesetzgebung hinsichtlich der rechtlichen Ausgestaltung des ferneren Landerwerbes war von vornherein doppelter Natur: es galt, sowohl den Bodenerwerb, als die Bodenvergebung zu regulieren. Beides hat der Gesetzgeber alsbald und von vornherein in der Hand der Verwaltung konzentriert. Während draußen, wie schon oben erwähnt, jeder weitere Bodenerwerb durch den Erlaß vom 22. Mai 1885 von der Genehmigung der deutschen Behörde abhängig gemacht wurde, erhielt gleichzeitig daheim die in Berlin zwecks Erschließung des Schutzgebietes zusammengetretene Neu-Guinea-Kompagnie im Schutzbrief vom 17. Mai 1885 zusammen mit der Landeshoheit das alleinige und ausschließliche Recht, Land zu erwerben. Mit der Zentralisation des Überganges von Eingeborenenland und heerenlosem Lande an Europäer in der Hand der Verwaltung war dieser von vornherein die Möglichkeit einer zielbewußten Bodenpolitik gegeben. Bis zum 1. April 1899 lag die Erschließung des Schutzgebietes in den Händen der Neu-Guinea-Kompagnie. Nach ihren Statuten (vergl. Nachrichten über Kaiser Wilhelmsland Jg. 1886 S. 31) bezweckte sie, die von ihr kraft ihres Monopols zu erwerbenden

„Ländereien und Grundberechtigungen, einschließlich der unterirdischen Bodenschätze, zu verwerten.“

Für eigene Rechnung und Gefahr wollte sie jedoch nur insoweit Bodenanbau, Handel und Gewerbe betreiben, als dies

„zur Entwicklung des Unternehmens oder zur Anregung und Förderung privater Unternehmungen für dienlich erachtet wird.“

Sie ist dann allerdings über diese Entwicklungsstufe niemals hinausgekommen. Es ist ihr nicht gelungen die Verhältnisse im Schutzgebiet derart zu gestalten, daß sie das Land mit gutem Gewissen dem freien Unternehmer hätte öffnen können. Allerdings hat sie, von allen Seiten gedrängt, schließlich die Begebung von Land an Europäer in eingehender und interessanter Weise geregelt (vgl. die „Allgemeinen Bedingungen für die Überlassung von Grundstücken an Ansiedler im Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie“ vom 15. Februar 1888, Nachrichten pp. 1888 S. 2 ff). Wie so manches dort draußen, sind jedoch auch diese Bestimmungen nicht praktisch geworden; es haben sich keine Ansiedler gefunden und die Neu-Guinea-Kompagnie hat das von ihr erworbene Land fast ausnahmslos behalten müssen und hat es dann im eigenen Betriebe zu entwickeln gesucht. — Das nunmehr in § 3 zu 2. Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen vorgesehene „Vertragsmuster“ für derartige Verträge ist nicht bekannt gegeben worden.

Wohl aber hat man von vornherein die — hier allein interessierende — Frage nach dem Erwerbe von heerenlosem und Eingeborenenland geregelt. Es erging alsbald die Anweisung vom 10. August 1887, „betr. das Verfahren bei dem Grunderwerb der Neu-Guinea-Kompagnie“. Sie identifiziert, wie nicht anders zu erwarten, die rechtlichen Beziehungen und Anschauungen der Eingeborenen-

bevölkerung mit unseren Rechtsverhältnissen. Nach ihr hat also der Eingeborene „Eigentum“ an seinen Boden — ob Individual-, Sippen- oder Stammeseigentum läßt sie freilich dahingestellt! — und ist demgemäß befugt und befähigt, über dieses, sein „Eigentum“ frei zu verfügen; zum Erwerbe von Grundflächen, auf welche Eingeborene „als ihnen gehörig Anspruch machen“, bedarf es notwendig der „Übertragung“ seitens dieser. Diese genügt aber andererseits auch; eine Beschränkung der freien Verkehrsfähigkeit des Bodens zu gunsten der Eingeborenen ist der „Anweisung“ unbekannt. Macht sie den verschüchterten und verschlagenen nackten Wilden also einerseits zum Latifundienbesitzer, von dessen guter Laune sie die Entwicklungsmöglichkeiten für das Schutzgebiet abhängig macht, so läßt sie es andererseits zu, daß man ihm bei seiner völligen Unfähigkeit, mit unseren wirtschaftlichen Begriffen zu rechnen, unbarmherzig auch das fraglos für ihn Notwendige, sein Pflanzungsrecht, entzieht, ihn also praktisch rechtlos macht — sobald er sich nur seiner „Rechte“ freiwillig begeben zu wollen erklärt. Durch eine vernunftgemäße Anwendung dieser Bestimmungen hat die Verwaltung allerdings allzu große Härten im großen und ganzen zu vermeiden gewußt. Man hat deshalb diese „Anweisung“ trotz ihrer verfehlten Grundauffassung auch nach der Übernahme der Landeshoheit durch das Reich vorläufig fortbestehen lassen können. An die Stelle der Neu-Guinea-Kompagnie war mit diesem Zeitpunkt eben lediglich das Reich, der Schutzgebietsfiskus, getreten. Erst seit dem 1. Juli 1905 ist sie durch den Verhältnissen entsprechendere Vorschriften ersetzt worden. An dem Landerwerbsmonopol des Fiskus hat man auch bei dieser Neuregelung festgehalten. Doch hat man nimmehr von der Vorschrift abgesehen, daß jede Grundfläche, welche von den Eingeborenen beansprucht wird, nur durch „Übertragung“ seitens dieser zu erwerben ist. Sie verschwand. Eine positiv-rechtliche Bestimmung ist nicht an ihre Stelle getreten; wie das Land im einzelnen Falle zu erwerben, ist also dem sachgemäßen Ermessen der Verwaltung überlassen. Es wird sich allerdings auch heute noch empfehlen, selbst den unberührten Urwaldboden von den Eingeborenen zu „kaufen“. Man wird jedoch hierbei dafür zu sorgen haben, daß sich hieraus nicht etwa allmählich die Anerkennung eines „Eigentums“ der Eingeborenen am Boden entwickelt. Man darf nicht vergessen, daß es sich hier eben nicht um eine Ablösung von Privatinteressen, sondern weit eher, wie oben dargetan, um eine Ablösung von Hoheitsrechten handelt, die der Stamm an seinem Gebiete immer noch in Anspruch nimmt, die aber de jure bereits durch die Flaggenhissung auf das deutsche Reich übergegangen sind. — Andererseits enthält die Neuregelung die ausdrückliche Bestimmung, daß die zum Unterhalt der Eingeborenen erforderlichen Flächen, insbesondere deren Wohnstätten, Pflanzungsländereien und Palmbestände von dem Erwerbe ausgeschlossen bleiben. Wenigstens in diesem Punkte hat also die Neuregelung ausdrücklich mit der verfehlten „Eigentumstheorie“, mit der Ausnahme also einer freien Verfügungsbefugnis der Eingeborenen hinsichtlich ihres Bodens klar gebrochen. Sie entzieht den Grund und Boden insoweit der Veräußerung, dem Verkehr, als er zum Unterhalt der Eingeborenen „erforderlich“ ist. In der Tat trifft diese Bestimmung den Kernpunkt und stellt hierdurch den Eingeborenen ihre Existenzbedingungen sicher. Allerdings ist die jenen vorzubehaltende Fläche hiernach jedesmal für den einzelnen Fall erst noch besonders festzulegen. Eine derartige konkrete Zuweisung und Vermarkung der Reservate wird man auch kaum je durch allgemeine Bestimmungen erübrigen können. Die Beamten draußen stehen hiermit allerdings vor einer der wichtigsten, schwierigsten und undank-



barsten Aufgaben. Ohne eingehende Instruktion oder längere Erfahrung wird sie der Einzelne kaum je zur Zufriedenheit lösen können. Wir dürfen deshalb wohl annehmen, daß das — nach den Ausführungsbestimmungen auch für Verträge mit den Eingeborenen vorgesehene — amtliche Vertragsmuster hierüber nähere Bestimmungen enthält. Es mag hier die veröffentlichte Vorschrift des Gouverneurs von Ostafrika vom 4. Dezember 1896 — Kol. ges. geb. Bd. II, Nr. 242 — Erwähnung finden, wonach den dortigen, bodenwirtschaftlich etwa auf gleicher Stufe mit den Melanesiern Neuguineas stehenden Eingeborenen „das ungefähr Vierfache des wirklich bepflanzten Gebietes in einer für die Landeskultur günstigen Lage und Beschaffenheit zuzusprechen“ ist. Empfehlenswerter und sicherer dürfte allerdings ein absoluter Maßstab sein, also die Bestimmung der jedesmal vorzubehaltenden Fläche unter Zugrundelegung einer Mindestfläche für jeden Kopf der Bevölkerung. Geradezu mustergültig ist die — allerdings mit dem dortigen Pachtssystem zusammenhängende und deshalb für uns unanwendbare — Bestimmung des Art. 4 in der für Niederländisch-Indien außerhalb Javas vorgesehenen Konzessionsakte — abgedruckt in Kourads Jahrbüchern für Statistik, 1895, 64 Bd. (III. F. Bd. IX) S. 237 ff.

Der innerhalb der Grenzen des Konzessionsgeländes gelegene Grund und Boden, welcher von Leuten der Bevölkerung für eigenen Gebrauch oder Wechselwirtschaft bestimmt ist, verbleibt auf Verlangen zur Verfügung des Besitzers.

Falls die Besitzer außerhalb der Grenzen des Konzessionsgeländes nach dem Urteil des Vorstandes der Lokalverwaltung zu dem erwähnten Zwecke über Grund und Boden in genügender Ausdehnung nicht verfügen können, muß der Konzessionär außerdem soviel innerhalb der Grenzen gelegenen Grund und Boden zu ihrer Verfügung lassen, daß die für jede Familie vorbehaltene Fläche eine Ausdehnung von . . . hat.

(3. N. Die Ausdehnung dieser Fläche wird für jede Konzession besonders festgestellt.)

Die Zahl der hierfür in Betracht kommenden Familien wird von fünf zu fünf Jahren aufs Neue festgestellt.

Es ist dem Konzessionär nicht gestattet, den durch die Bevölkerung bereits in Besitz genommenen Grund und Boden in Gebrauch zu nehmen, selbst nicht mit Zustimmung der Besitzer, außer mit Erlaubnis des Vorstandes der Bezirksverwaltung.

Die Erlaubnis ist auch erforderlich für jede Übertragung des oben erwähnten, zur Wechselwirtschaft vorbehaltenen Grund und Boden an Personen, welche nicht zu der inländischen Bevölkerung gehören. — —

Hebung des Plantagenbaues, das ist heute für die Verwaltung in Neuguinea das erste und vorzüglichste Ziel. Dieser allein bietet dem Schutzgebiet zur Zeit reiche, ungemessene Entwicklungsmöglichkeiten. Hiermit ist dem Gouvernement seine Stellungnahme sowohl zum Übergang von Land in das Eigentum von Europäern, als auch zu der Eingeborenbevölkerung vorgezeichnet: ohne die Mitarbeit dieser ist eben Neuguinea als Plantagenkolonie undenkbar. Dem Schutzgebiet kann, wie wir oben dargetan haben, seine Eingeborenbevölkerung nur erhalten werden, wenn

man ihr ihre bisherigen Lebensbedingungen sicherstellt und hierzu hinwiederum bedarf es der Schonung der Eigenarten. Durch Übertragung und Anwendung unserer heimischen Rechtsformen, durch mechanische Gleichstellung der Eingeborenen mit den Europäern entwurzelt man jene, untergräbt ihr sittliches, wie auch ihr wirtschaftliches und damit schließlich auch ihr physisches Dasein. Insbesondere darf das Verhältnis der Eingeborenenbevölkerung, zum Boden nicht als „Eigentum“ in unserem Sinne angesehen und behandelt werden. Eine derartige, seiner inneren Natur widersprechende Behandlung würde nicht nur die Interessen der Eingeborenenbevölkerung, sondern zugleich auch unmittelbar die der Allgemeinheit schädigen. Die Ergebnisse einer solchen Politik haben wir an Neuseelands heutigen Zuständen gesehen. Man würde dem Eingeborenen hiermit eine Machtvollkommenheit aufdrängen, der er sich garnicht bewußt werden kann, geschweige, daß er hiervon einen zweckentsprechenden Gebrauch zu machen verstünde. Das Verhältnis der Eingeborenenbevölkerung zum Boden ist vielmehr rechtlich lediglich etwa als eine Pflanzungsgerechtigkeit kommunistischer Natur anzusehen. Derart muß es der Eingeborenenbevölkerung auch seinem bisherigen Umfange und Inhalte nach sichergestellt werden, allerdings unter Berücksichtigung des Landeskulturinteresses. Einschränkungen also, die im Interesse des Plantagenbaues liegen und die ohne Schädigung ihrer wirtschaftlichen Interessen durchführbar sind, müssen die Eingeborenen sich gefallen lassen. Wir wiesen schon oben darauf hin, daß namentlich unsere gesetzlichen Bestimmungen über die Einschränkung der Weidgerechtigkeiten im Interesse der fortschreitenden Inkulturnahme der Flächen einen völlig gleichen Interessentkonflikt zum Gegenstande haben und deshalb mehrfach brauchbare Analogien bieten. Allerdings geht es bei derartigen Einschränkungen althergebrachter Gewohnheiten und Gebräuche regelmäßig nicht ohne jedes Widerstreben der betroffenen Personen ab. Daß dieses dort draußen bei der geringen Gewöhnung der Bevölkerung an einen stärkeren Willen, bei den geringen Machtmitteln der Zentralgewalt, bei dem scharfen Gegensatz der Massen und ihrer beiderseitigen Unfähigkeit, einander in ihren Wünschen und Interessen zu verstehen, leicht gefährliche Formen annehmen kann, ist wohl kaum etwas Wunderbares. Die Verwaltung draußen hat es unter diesen Umständen allerdings nicht leicht. Wie sie es versucht, die beiderseitigen Interessen und Ansprüche miteinander auszugleichen, das haben wir ja oben des Näheren gesehen. Daß der Eingeborene von seinem ungemessenen Überfluß an Land abgeben, von seiner sinnlosen Raumverschwendung lassen muß, daß freilich kaum ihm nicht erspart bleiben. Ohne Sentimentalität, rücksichtslos rollt der Lauf der Kultur, der Weltgeschichte über das geträumte Südeidyll! Und schließlich liegt diese Beschränkung ihres bisherigen Überflusses an Boden in letzter Linie auch im Interesse der Eingeborenenbevölkerung selbst. Gerade in dem Mangel an jedem Zwange, mit dem Boden hausälterisch umzugehen, liegt der tiefere Grund für die Tatsache, daß es die Eingeborenen auf Neuguinea nicht über die primitivsten Zustände hinausgebracht haben. Denn überall und stets war es in letzter Linie nur der Zwang und die bittere Not, welche die Menschen zur intensiveren Ausnutzung des Landes und damit allmählich zur Bodenpflege, zu dauernden Beziehungen zum individuellen Grundstück, zu höheren Kultur- und Rechtsformen, zu gesellschaftlicher Differenzierung und Organisierung gebracht, genötigt haben. Not und Arbeit ist eben die Schule der Völker. Zur Zeit möchte es nun manchmal allerdings fast so scheinen, als wenn unsere eisernen Werkzeuge, die den Eingeborenen ihre bisherige schwere Bodenarbeit so unendlich



erleichtern, im Grunde lediglich ihrer Faulheit und Genußsucht Vorschub leisten, als ob sie also, nunmehr plötzlich in den Stand gesetzt, ihre bisherigen Bedürfnisse leicht und mühelos zu befriedigen, ohne Zwang zu weiteren Fortschritten, wünschlos, gegenüber den noch unberührten Stämmen an Lebensenergie eingebüßt hätten. Es bedarf hier in der That der ernststen Sorge der Verwaltung. Die Bedürfnisse müssen gesteigert, ihre Befriedigung erschwert und die Eingeborenen hierdurch wieder zu erhöhten Arbeitsleistungen genötigt werden. Schließlich ist es ja doch einzig und allein die Fähigkeit und der Wille zu ernster Arbeit, welche die Eingeborenenbevölkerung Neuguineas vor dem Schicksal des nordamerikanischen Indianers, des Australnegers bewahren können. — —

\* \* \*

Einstweilen, bis den Bau der Welt,  
Philosophie zusammenhält,  
Erhält sich das Getriebe,  
Durch Hunger und durch Liebe! — —

Der Erwerbstrieb ist es, der die Masse der Menschen aus der Heimat in die Ferne treibt, der Erwerbstrieb hat, wie wir bereits oben betont haben, in letzter Linie auch unsere tropischen Kolonien gegründet und erschlossen. Mit ihm hat die Verwaltung, wie bei uns, so auch dort draußen zu rechnen. Ja, bei den ungeklärten Verhältnissen, dem Mangel einer festen Ordnung, zwingender Traditionen, bei den schier unabsehbaren Entwicklungsmöglichkeiten und Gewinnchancen ist seine Rolle hier noch eine weit bedeutendere. Er stellt in der That das treibende Element dar, er reizt die Menschen immer wieder zu wagemutigem Schaffen, zu neuen Anstrengungen, Aufwendungen und Unternehmungen; er erschließt das Land. Andererseits kümmert es ihn aber wenig, ob er hierbei die Interessen anderer und des Gemeinwohls schädigt, niedertritt. Schrankenlos sich selbst überlassen, würde er deshalb leicht den rücksichtslosen Kampf aller gegen alle entfesseln und hiermit den wirtschaftlichen Organismus schädigen, zersetzen. Aufgabe einer vorausschauenden Wirtschafts- und Sozialpolitik ist es, ihn in den richtigen, auch den Allgemeininteressen entsprechenden Bahnen zu halten. Ebenso, wie bei uns, erweist sich auch hier ein Eingreifen der Gesetzgebung und Verwaltung als unumgänglich. Insbesondere sind auch die dortigen Verhältnisse ohne Sozialpolitik und Sozialgesetzgebung nicht haltbar. Ohne eine solche würde die Eingeborenenbevölkerung regelmäßig außerstande sein, ihre wirtschaftliche Existenz zu behaupten. Die dortige Sozialpolitik arbeitet freilich unter durchaus anderen Verhältnissen und Voraussetzungen und hat deshalb auch ganz andere Ziele wie bei uns. Hauptsächlich in zweifacher Hinsicht greift sie hier ein: sie regelt das Arbeitsverhältnis des Eingeborenen zum Europäer mit größtenteils zwingenden, freier Parteivereinbarung entzogenen Normen, und stellt ferner, wie wir dies hinsichtlich Neuguineas ja oben des Näheren ausgeführt haben, der Eingeborenenbevölkerung ihre Beziehungen zum Boden sicher. Erst hiermit schafft der Gesetzgeber dort die Grundlagen für ein erfolgreiches wirtschaftliches Zusammenarbeiten der beiden, so völlig verschiedenartigen Bevölkerungsbestandteile. Es ist fraglos ein Zeichen hoher politischer Befähigung, wenn die beiden alten germanischen Kolonialvölker, wenn die Holländer und die Engländer es verstanden haben, durch eine weitgehende Eingeborenschutzgesetzgebung

in ihren tropischen Kolonien festgefügte, die Gewähr der Dauer in sich tragende Verhältnisse zu schaffen, wenn sowohl in Englisch-Indien, als in Niederländisch-Indien die große Masse der Eingeborenen mit ihrem Lose zufrieden ist, und nicht daran denkt, sich gegen die fremde weiße Herrschaft zu wenden. Jedenfalls ist dies den romanischen Nationen nicht gelungen. Die Kraft der Völker beruht eben trotz allem doch wieder, wie Schmoller, Grundfragen S. 48, so treffend ausführt, „auf dem Maße ihres Gemeingefühls, ihrer Fähigkeit, sich gemeinsamen Regeln und gemeinsamen Institutionen zu unterwerfen“. — Ob man wohl von dem deutschen Volke und seinen Kolonien dereinst das Gleiche wird sagen können? Es hängt dies, um nochmals mit den Worten des verdienten Nationalökonomens zu reden, die dieser an anderer Stelle — hinsichtlich der Frage des Gelingens der heimischen sozialen Reformarbeit — geprägt hat, — „es hängt dies davon ab, ob die zentripetalen oder die zentrifugalen Kräfte überwiegen, ob der Egoismus siegt, oder ob er von idealen Potenzen gebändigt wird, — davon, ob das Residuum an sittlicher Kraft, an Opferfähigkeit, an Billigkeit noch groß genug ist im deutschen Volke.“

Amtsrichter Wolff, Posen.

---



## Die wirtschaftlichen Verhältnisse unserer Schutzgebiete. \*)

Gleich bei der Erwerbung unserer Schutzgebiete fehlte es trotz aller Begeisterung für die gute Sache nicht an wetternden und polternden Begnern. Die einen rechneten sorgfältig alle die Taler aus, welche solche Unternehmungen gewöhnlich verschlingen, und stellten dabei den Reichsbankerott in sichere Aussicht. Die andern starren wie besessen bloß auf die Sanddünen der Lüderitzbucht und kamen dabei natürlich zu dem Ergebnis, daß solche Länder völlig nutzlos seien. Die dritten wiesen in flammender Kirchturmsbegeisterung auf die vielen Lücken im alten Vaterlande hin und forderten nachdrücklich, daß das größere Deutschland warten müsse, bis das kleinere tadellos ausgebaut sei. Die Angsthosen endlich sahen in der Erwerbung überseeischer Gebiete geradezu eine Gefahr, die uns unfehlbar mit andern Kolonialmächten, namentlich aber mit dem gefürchteten England in Handel und Streit verwickeln müsse.

Man wird nicht behaupten können, daß heutzutage derartige Stimmen ausgestorben seien. Freilich, in Zeiten ruhiger Entwicklung und gedeihlichen Fortschritts der Schutzgebiete stellen sie sich vorsichtigerweise in den Hintergrund. In solchen Zeiten aber, wie die gegenwärtigen, lassen sie ihre schrillen Weisen um so lauter ertönen. Die schmerzlichen Opfer, die unser Volk in Südwest- und Ostafrika auf dem Altar des Vaterlandes legt, scheinen für sie zu sprechen und können manchen Zaudernden stutzig machen. Sie sollen uns veranlassen, am heutigen Abend zu prüfen, wofür da draußen in der Welt gerungen und gekämpft, geblutet, gehungert, geschmachtet und gestorben wird; sie sollen uns veranlassen, die wirtschaftlichen Verhältnisse unserer Schutzgebiete näher zu betrachten.

Zu diesem Zweck müssen wir uns zuerst im Geiste selbst dort hinaus begeben, nach Afrika, nach der Südsee und nach Ostasien. Der Weg ist weit. In einer starken Stunde wollen wir wieder daheim sein. Nehmen wir also kurzer Hand ein Luftschiff. Daß es noch kein lenkbares gibt, sichts uns dabei wenig an, da wir ja unser Lustroß nur zu einem Gedankenausflug benützen.

Über Afrika angekommen bemerken wir sofort, daß hier ein Erdteil vor uns liegt, der sich als großes, mächtiges Hochland darstellt. Diese Tatsache ist für unsere Betrachtung von ganz grundlegender Bedeutung. Ein riesenhaft ausgedehntes Tiefland, wie wir es im Norden Asiens und Europas, im Osten Amerikas oder im Süden Australiens haben, fehlt hier vollständig.

Das afrikanische Hochland tritt dabei (wie in Kapstadt) oft bis unmittelbar an das Meer heran. Gewöhnlich läßt es aber bis zur Küste noch einen mehr oder weniger breiten Streifen Tiefland frei: die sogenannte Küstenebene. Am Saum

\*) Ein Vortrag von Dr. Barth, gehalten am 19. Jan. 1906 im Jungliberalen Verein zu Stuttgart.

des Hochlandes ziehen sich außerdem fast überall kettenartig aufgebaute Gebirgszüge hin, die Randgebirge. Ich habe vorhin diesen Aufbau als grundlegend bezeichnet: Jedes afrikanische Land, das bis ans Meer vorstößt, zeigt ihn. Auch jedes unserer Schutzgebiete: Togo, Kamerun, Südwest- und Ostafrika. Alle bestehen ihrem Aufbau nach aus Küstenebene, Randgebirge und Hochland. Jeder dieser Teile aber zeigt wirtschaftlich ein ganz eigenartiges Gepräge.

Die Küstenebene besteht — von Südwestafrika abgesehen — fast überall aus fruchtbarem Ackerboden, der entweder graubraun und sandhaltig oder rotbraun und lehmig aussieht, der aber im einen wie im andern Fall zum Anbau von allen möglichen Erzeugnissen ausgebeutet werden kann. Ich führe hier nur die wichtigsten derselben an:

- Yams oder Maniok, ein Knollengewächs, das bei den Schwarzen die Rolle unserer Kartoffeln spielt;
- süße Kartoffeln; ihr Geschmack sticht ins Süßliche, ähnlich wie bei unsern Kartoffeln, wenn sie erfroren sind;
- Erdnüsse, eine Art von Ölfrüchten;
- mehrere Sorten von Bohnen, die an Sträuchern wachsen;
- Maïs;
- Reis;
- afrikanisches Korn, auch Negerkorn, Kaffernkorn oder Hirse genannt, haberähnlich;
- Bananen;
- Ananas;
- Melonen in allen Spielarten und fein aromatisch schmeckend;
- die Baumwollstaude;
- den Tabak;
- den Kaffee (Liberiakaffee);
- die schlanke Kokospalme;
- die eigenartige Fächerpalme;
- die prächtige Ölpalme.\*)

Weil diese Gewächse von den Eingeborenen nicht gesondert angepflanzt werden, sondern weil sie in buntem Wechsel nebeneinander stehen und weil insbesondere die Bäume ganz ohne Pflege heranwachsen, bringt eine solche Landschaft in uns den Eindruck eines riesigen von der Natur selbst geschaffenen Parkes hervor.

Ganz anders das Gebiet der Randgebirge. Die unerschöpfliche Fruchtbarkeit des jung verwitterten Gesteins, die Masse von Niederschlägen und die reichlich gespendete Sonnenwärme schufen hier mit der Zeit fast undurchbringliche Urwälder. Nur mit Hilfe des Buschmessers kann sich der Forschungsreisende schmale Pfade durch das Gewirr von Ästen, Zweigen und Schlingpflanzen bahnen. Die ungeheuren Holzbestände sind ein beredtes Zeugnis für die Ergiebigkeit des Bodens.

Hinter dem Randgebirge endlich öffnet sich unserem Auge das kühlere Hochland. Es ist keineswegs eben, sondern durch Mulden, Täler, Kuppen, Berge und Gebirgszüge abwechslungsreich gegliedert. Zusammenhängende Waldbestände fehlen aber. Mannshoher Grasswuchs prägt dem ganzen Landschaftsbild seinen eigenartigen Stempel auf. Über das Hochland von Kamerun z. B. schreibt Dr. Zintgraff:

\*) J. Binder, Das Uvuhland, Stuttgart (Steinkopf), 1893, 8.



„Schon haben wir die ersten wahrhaftigen Grasbüschel des Hochlandes mit unseren Händen erfaßt, die ersten Blumen, bienenumsummte Blumen des Graslandes gesehen und gepflückt . . . Welch ein Anblick! Hinter uns in wallenden Nebeln, tief zu unseren Füßen, die Wälder und Täler, vor uns im hellsten Sonnenglanze weit sich ausdehnendes Grasland! . . . Weit und breit schweifte der Blick über ein welliges, im ersten frischen Grün der Gräser prangendes Land. . . . In fernen Mulden . . . erblickte man große Bananenhaine, woraus die spitzen Pyramidendächer der Eingeborenendörfer hervorragten.“\*)

In Südwestafrika allerdings ist das Bild ein anderes. Die Küstenebene tritt hier nur als schmaler Streifen auf, der zwar nach Norden zu etwas breiter wird, der aber wegen der geringen Niederschläge ohne eigentlichen Pflanzenwuchs ist. Auch die Randgebirge entbehren eines solchen. Das Hochlandgebiet jedoch trägt durchaus den Charakter eines Steppenlandes.

Im ganzen genommen werden von unsern afrikanischen Schutzgebieten etwa 60% dem Grasland zufallen. Die übrigen zwei Fünftel verteilen sich fast gleichmäßig auf Randgebirge und Küstenebene.

Wenden wir uns nun den Schutzgebieten in der Südsee zu, so finden wir — wie schon der Name andeutet — in Neu-Guinea ganz verwandte Verhältnisse. Doch fehlt hier und auf den benachbarten Bismarckinseln das afrikanische Hochland. Überdies weicht die Küstenebene, wenn eine solche da ist, in ihrem Pflanzenkleide nicht von den allenthalben auftretenden Gebirgsketten ab.

„Von Konstantinshafen aufwärts bis zur höchsten von uns erreichten Spitze“, schreibt darüber der Forschungsreisende Hugo Böller, „besteht der Wald aus kerzengeraden Bäumen, die wohl bis zu 50 m hoch sind, aber selten großen Umfang haben . . . Das Unterholz . . . ist nicht überall gleich dicht, am dichtesten wohl in der Nähe aller kleinern und größern Wasserläufe. . . . Daß die vielerlei von Baum zu Baum reichenden, die Dichte eines Handgelenkes erreichenden Lianen, daß Schlingpalmen, Orchideen und Schmarogergewächse hier wie in andern Tropenländern das vielgestaltige, aber nicht so stark wie an der Küste hervortretende Arabeskenwerk des Waldes bilden, braucht wohl kaum erst erwähnt zu werden. Von kräftigem Arme geführt, durchschneidet jeder Hieb des säbelartigen Buschmessers Duzende dieser zähen Stränge und dieser safttrogenden Schmaroger.“\*\*)

Die übrigen deutschen Besitzungen in der Südsee tragen wesentlich andere Züge. Viele dieser Inseln verdanken den Korallen ihre Entstehung. Andere weisen unverkennbar auf vulkanischen Ursprung hin. Bei den meisten haben beide Kräfte zusammengewirkt. Wirtschaftlich bedeutsam aber werden fast alle nur durch die Kokospalme. So die Marshallinseln, die Carolinen, die Palau und die Marianen. So im wesentlichen auch Samoa. Doch kommt es bei dieser Perle der Südsee auf ihrem fruchtbaren Lavaboden noch zu wirklicher Urwaldbildung.

Kiautschou endlich, unser chinesisches Kind, begnügt sich an dieser Stelle damit, daß ich es einfach erwähne. Es ist der Hauptsache nach Seehafen und wird

\*) Eugen Zintgraff, Nord-Kamerun, Berlin (Paetel), 1895, 168f.

\*\*) Hugo Böller, Deutsch-Neu-Guinea, Stuttgart (Union), 1891, 127f.

deshalb ausschließlich bei der Betrachtung des Handels ins Auge gefaßt werden müssen.

Nachdem wir so gleichsam im Fluge die einzelnen Schutzgebiete durchellt haben, können wir uns die Frage vorlegen, welche wirtschaftliche Bedeutung den geschilderten Verhältnissen zukommt.

Hier ist es ohne weiteres sicher, daß in den Küstenländern Togos, Kameruns und Ostafrikas, sowie in sämtlichen Besitzungen der Südsee die Anpflanzung der Kokospalme eine durchaus lohnende ist. Jeder Baum wirft im Jahr einen durchschnittlichen Ertrag von 1 Mk. 30 Pf. ab. Wer also 19 000 Kokospalmen besitzt, darf mit voller Sicherheit sein Einkommen mit 19 000 Mark versteuern, eine Summe, die sehr nahe ans ministerhafte grenzt. Die Kokosnüsse sind sehr gesucht. Sowohl die Regierung als der Handelsstand muntern deshalb die Eingeborenen zur Anpflanzung des äußerst genügsamen Baumes auf. Im ostafrikanischen Verwaltungsbezirk Tanga gelang es den vereinten Bemühungen, daß vom 1. Juli 1896 bis zum gleichen Tage des nächsten Jahres nicht weniger als 107 000 Kokospalmen neu angepflanzt wurden. Damit standen dort allein nicht weniger als 386 000 Stück.\*) Aus dem ölreichen Kern der Kokosnuß werden Parfümerien, Seifen und Kerzen gewonnen. Auch die Kunstbutter stammt davon. Noch heute bezieht Deutschland zur Herstellung der genannten Waren für 190 Millionen Mk. Ölfrüchte aus fremden überseeischen\*\*) Gebieten. Das Vorgehen des Bezirks Tanga ist also im eigenen Nutzen und im Lichte der Volkswirtschaft durchaus nachahmenswert.

Noch weit bedeutungsvoller gestaltet sich der Anbau von Baumwolle. Ja, hier handelt es sich geradezu um eine Lebensfrage für unsere gesamten Baumwollgewerbe. Meine Herren, Sie wissen, daß es im Jahr 1904 einem amerikanischen King gelungen ist, trotz der guten Ernte den Preis für diesen Rohstoff künstlich ungemessen in die Höhe zu schrauben. Unsere Spinnereien waren auf den nordamerikanischen Markt angewiesen und mußten wohl oder übel die Wucherfäße bezahlen. Hierdurch flossen etwa 60 Millionen deutschen Volksvermögens in die weiten Spekulantentaschen der Baumwollschwindler.\*\*\*) Ein solcher Aderlaß darf sich nicht zu oft wiederholen, wenn unser Volkswohlstand nicht bedenklich darunter notleiden soll. Andere Länder können derartige Preistreibereien gelassener hinnehmen, weil sie, wie Nordamerika, ihren Bedarf aus dem eigenen Lande erhalten können, oder wenigstens aus eigenen Gebieten, wie beispielsweise England aus Ostindien und Ägypten, Rußland aus Mittelasien. Für die deutschen Baumwollgewerbe aber handelt es sich im Blick auf den Wettbewerb einfach um Sein oder Nichtsein. Da sie jährlich Werte von rund einer Milliarde Mark schaffen und nahezu eine Million Arbeiter ernähren, kann solchen Verhältnissen niemand ruhig zusehen. Eine einzige Mißernte setzt uns der Gefahr aus, daß die fremden Baumwollländer durch hohe Ausfuhrzölle den Bedarf der eigenen Betriebe in ihren Grenzen zurückhalten. Wer könnte sie daran hindern? Ja, wer wollte ihnen das auch nur übernehmen? Dann aber müßten die Spindeln unserer Baumwollspinnereien aus Mangel an Rohstoffen einfach stillstehen, die Arbeiter müßten feiern: Hunger und Elend hielten ihren Ein-

\*) Kurt Hassert, Deutschlands Kolonien, Leipzig (Seele), 1899, 251.

\*\*) Deutscher Kolonialkongreß 1905, 589.

\*\*\*) Chr. Storz, Reisebriefe, Stuttgart (Kef), 1906, 67.



zug in Hunderttausende deutscher Familien. — Nicht viel besser erginge es dem Handel in Baumwollwaren. Er wäre in seinen Preisbestimmungen völlig vom Auslande abhängig, ohne am Inland einen kaufkräftigen Abnehmer zu haben. Kurzum, ein großer Teil unseres Wirtschaftslebens wäre den gefährlichsten Stößen und Schwankungen ausgesetzt.

Mit allem Nachdruck betreibt man deshalb die Einführung des Baumwollbaues in unsere Schutzgebiete. Das Kolonial-Wirtschaftliche Komitee ließ sich die Förderung dieser Bestrebungen besonders angelegen sein. Es schickt Sachverständige in die Schutzgebiete hinaus, gewährt Vorschüsse an die Pflanzler, stellt unentgeltlich erstklassiges Saatgut zur Verfügung, errichtet Entkernungsanlagen und Pressen, kauft die erzeugte Baumwolle auf oder verkauft sie für die Eigentümer in der Heimat und läßt sogar die Farbigen im Anbau der Pflanze unterrichten. Es hat bereits soviel erreicht, daß in der Küstenebene Togos der Baumwollbau Eingeborenenfache geworden ist. Die Ernte des Jahres 1904 betrug dort schon 108 000 kg,\*) ein bescheidenes Ergebnis im Vergleich zum ganzen Bedarf, ein hocheifreuliches in der kurzen Spanne Zeit. Daher ging das Komitee in Ostafrika auf ähnliche Weise vor. Hier kamen 1904 bereits 188 000 kg zur Ausfuhr.\*\*\*) Auf der Weltausstellung in St. Louis errang die Baumwolle dieses Schutzgebiets die goldene Medaille, die höchste dafür verliehene Auszeichnung. Auch in Kamerun und Südwestafrika schritt das Komitee zu Versuchen. — Kaiser Wilhelmsland und Samoa pflanzten Baumwolle schon in den 90er Jahren an.

Neben der Kokospalme und der Baumwolle kommt für das Küstenland unserer Schutzgebiete noch der Anbau von Reis, Erdnuß und Sesam, von Sisalhanf, Zuckerrohr, Tabak und Kaffee in Betracht. Reis, Sesam und Erdnüsse dienen in Ostafrika zunächst dem eigenen Bedarf. Reis reicht hierbei noch lange nicht zu; Sesam und Erdnüsse aber kann das Schutzgebiet in ganz ansehnlichen Mengen über die Grenze schicken, 1904 beispielsweise mehr als 26 000 Doppelzentner\*\*\*). Der eben erst begonnene Anbau des Sisalhanfes dann erhöhte 1904 die Ausfuhr Ostafrikas um 572 000 Mark.†) Dabei erfreut sich das Erzeugnis auf dem Weltmarkt einer ausgezeichneten Bewertung. Das Zuckerrohr gedeiht gleichfalls in Ostafrika am besten, der Tabak auf Kaiser Wilhelmsland. Der Kaffee dagegen, wenigstens die arabische Sorte, die Höhenlagen von 800—1000 m beansprucht, scheint gleichfalls auf dem ostafrikanischen Randgebirge von Usambara eine neue Heimat zu finden. —

Damit haben wir bereits die wirtschaftliche Bedeutung der Waldgebiete angeschnitten. Die Hunderttausende von Baumstämmen, die hier — einer dicht neben dem andern — bis zu 50 m in die Höhe streben, sind heutzutage leider kaum verwertbar. Der Mangel an Eisenbahnen macht es unmöglich, sie nach der Küste zu bringen und zu verschiffen. Nur aus Kamerun, wo die Urwälder verhältnismäßig nahe ans Meer heranrücken, gelangt ein kleiner Teil der Rothölzer als afrikanisches Mahagoni auf den europäischen Markt. Ihr Wert bezifferte sich 1904 auf 76 000 Mark.††) Im übrigen werden jene Baumriesen beim Anlegen von Pflanzungen

\*) Jahresbericht über die Entwicklung der deutschen Schutzgebiete, 1904/05, 63.

\*\*) Ebenda, 25.

\*\*\*) Jahresbericht usw. 1904/05, Anlage, 114.

†) Ebenda, 96.

††) Ebenda, 184.

einfach umgehauen und verbrannt. Das Herz krampft sich einem zusammen, wenn man Werte von Milliarden so in Schutt und Asche sinken sieht, nichts weiter wert, als etwa den jungen Kaffeebäumen für einige Jahre einen mageren Dünger zu liefern.

In den Waldbeständen der Randgebirge wird neuerdings mit allem Eifer nach Kautschuk gesucht. Seine Verwendung fand in der letzten Zeit eine überraschende Ausdehnung. Die Nachfrage stieg deshalb mit jedem Jahr, die Preise wurden immer höher. Andererseits schmolzen die natürlichen Vorräte bei dem allgemein üblichen Raubbau rasch zusammen. Man sieht sich daher genötigt, Kautschukbäume oder Kautschuklianen in besonderen Pflanzungen heranzuziehen. Die Randgebirge von Kamerun, Togo und Ostafrika, sowie die Schutzgebiete Kaiser Wilhelm-land und Samoa sind dazu vorzüglich geeignet. Kamerun, Ostafrika und Togo konnten im Jahr 1904 auf eine Ausfuhr von über  $6\frac{1}{2}$  Millionen Mark hinweisen.\*)

In den Randgebirgen gedeiht auch der Kakaο. Er wird aus Kamerun bereits im Werte von 1044000 Mark ausgeführt.\*\*). Hamburgs Anfuhr allein aber beziffert sich auf einen Wert von 54 Millionen. Die Anpflanzung von Kakaο ist also im Blick auf die Nachfrage noch lange steigerungsfähig, selbst wenn man nur an die Bedürfnisse des heimischen Marktes denkt. Samoas Pflanzungen werden mit der Zeit sicherlich das Fehlende zum Teil ersetzen. Sie haben, wie auf dem Kamerungebirge, einen Kakaοboden ersten Ranges.

In Togo und Kamerun liefern die Randgebirge endlich noch erfreuliche Mengen von Ölpalmfrüchten (Ausfuhr 1904 zusammen 169000 dz), in Togo und Ostafrika Mais: 11600 dz.\*\*\*)

Die Hochländer unserer afrikanischen Schutzgebiete schließlich bieten für die Viehzucht einen geradezu klassischen Boden. Schon der ungeheure Reichtum an Wild ist ein deutlicher Beweis dafür. Außerdem weiß heutzutage jedermann, daß der in Südwestafrika niedergeworfene Stamm der Herero Tausende und aber Tausende von Groß- und Kleinvieh besaß, einzelne Großleute gegen 30—40000. Im ganzen wurden ihre Herden auf 1 Million Rinder und 8 Millionen Kleinvieh geschätzt. Ähnliches berichten unsere Forschungsreisenden aus den Hochländern von Togo, Kamerun und Ostafrika. Hier wurden im Jahr 1904 über 570000 Rinder und  $3\frac{1}{2}$  Millionen Kleinvieh gezählt. Diese weit ausgedehnten Gebiete erscheinen also zur Viehzucht wie geschaffen.

Doch sind es keine reinen Steppenländer. Wo vielmehr die entsprechende Regenmenge fällt, kann überall auch Ackerbau getrieben werden. Selbst das ganz spärlich bewässerte Südwestafrika bietet wenigstens in der Umgebung von Wasserstellen Gelegenheit zum Gartenbau. Die weit ausgedehnten Hochländer von Kamerun und Ostafrika zeigen allen Berichten nach einen ziemlich rege betriebenen Ackerbau. So schreibt z. B. Dr. Zintgraff von der Umgebung Balis im Kameruner Adamana-Gebiet:

Die unteren Teile des Balisdorfes lagen noch in beschaulicher Ruhe inmitten der Bananen. . . . Jenseits des Dorfes schweifte der Blick hinaus über das saftige Grün eines welligen Graslandes, durch das sich hin und wieder, rötlichen Bändern gleich, die Pfade der Eingeborenen schlängelten,

\*) Ebenda, 337f.

\*\*) Ebenda, 338.

\*\*\*) Jahresbericht usw. 1904/05, 96, 184, 228.



indes die Wasserläufe durch das üppige, ihre Ufer umfassende Gebüsch weithin verfolgbare waren. . . . In östlicher Richtung drang der Blick ungehindert über eine offene, fruchtbare Landschaft. . . . Ein nicht minder lieblicher Anblick bot sich dem rückwärts Schauenden; Gruppen einzelner Hütten . . . wechselten mit ausgedehnten, wohlgepflegten Gärten und Feldern in einer weiten Mulde, während den Hintergrund Palmenhaine und Bergzüge abschlossen.\*)

Die größte Bedeutung aber erlangen diese Hochländer dadurch, daß sie dazu berufen zu sein scheinen, in einer nahen Zukunft einen Teil unseres Auswandererstromes in sich aufzunehmen. So vor allem ganz Südwestafrika. Dann weite Gebiete von Ostafrika wie West-Ufambara, das Paregebirge, des Kilimandjarogebiet, der Meruberg, Traku, Muthek, Ngorongoro, Ubena, Uhehe, Ufagara, Nguru, Uluguru. Dr. Peters berechnet ihre Fläche auf 270 000 qkm.\*\*)

In Kamerun dürfen die höheren Teile von Adamaua dazu gezählt werden.

Je höher ein Ort liegt, desto kühler seine durchschnittliche Wärme. Auch in den heißen Ländern. Hier handelt es sich um Höhen von 1100, 1200, 1500, 1800 und 2000 m. Sie weisen nach den bisherigen Messungen und Beobachtungen Wärmegrade auf, die für Europäer durchaus zuträglich sind: 18° C. im Mittel. Professor Robert Koch, der welterfahrene Forscher auf ärztlichem Boden, hält denn auch die Hochländer von Deutsch-Ostafrika, besonders Ufambara und Uhehe, die er selbst bereiste, gesundheitlich durchaus für die Ansiedlung geeignet.\*\*\*) Alle andern Verhältnisse erscheinen gleichfalls günstig. Die oben angeführten Landschaften Traku und Muthek z. B. schildert Oskar Baumann folgendermaßen:

„Die wasserreichen, kühlen Hochplateaus von Traku und Muthek gehören zweifellos zu den besten Gebieten Ostafrikas. Dieselben sind hauptsächlich von schönem Weideland mit kleinen eingestreuten Laubbäumchen bedeckt, dessen ziegelroter, fetter Boden, wie man in Traku sehen kann, für Ackerbau sehr geeignet ist. Die hohen Partien bedeckt tropischer Hochwald mit überwuchernder Krautvegetation und Unterholz. Während in den Niederungen die Temperatur-Unterschiede sehr scharf an einander grenzen, herrscht auf diesen Höhen stets eine angenehme, kühle Luft; selbst mittags ist die Sonnenwärme nur behaglich, und morgens tritt oft recht empfindliche Kälte ein.†)

Solche Gebiete dürfen für die nächste Zukunft allen Ernstes als Ansiedlungs-länder ins Auge gefaßt werden. Dies ist um so wichtiger, weil sich unser Volkskörper jedes Jahr durchschnittlich um fast eine Million Köpfe vermehrt und weil unser Auswandererstrom sich zum größten Teile nach Nordamerika wendet, wo er für unser Volkstum oft genug verloren geht, ja wo er sogar die Reihen unserer wirtschaftlichen Mitbewerber verstärken hilft.

Das Hochland von Südwestafrika hat in der Besiedlung bereits einen vielversprechenden Anfang gemacht. Dort betrug die Zahl der Weißen am 1. Jan. 1903

\*) Eugen Zintgraff, Nord-Kamerun, Berlin (Paetel), 1895, 186 f.

\*\*) Dr. Karl Peters, Das Deutsch-Ostafrikanische Schutzgebiet, München (Oldenborg) 1895, 378.

\*\*\*) Deutsche Zeitung, 14. März 1906, H.

†) Dr. Oskar Baumann, Durch Massailand zur Nilquelle, Berlin (Reimer), 1894, 140.

schon 4640, worunter 2998 Deutsche.\*) In Ostafrika wurden solche Versuche großen Stils bisher nicht unternommen. Der Mangel an entsprechenden Verkehrsmitteln macht es den Ankömmlingen eben ungemein schwer, vom heißen Küstenland nach den kühleren Höhen vorzudringen. Trotzdem traf kürzlich eine Anzahl burischer Familien in das Kondeland. Fünfzehn andere gingen nach dem Meruberge. Diese sprachen sich Geheimrat Paasche gegenüber mit „außerordentlich großer Befriedigung“ über das Land aus.\*\*\*) Einzelne bahnbrechende deutsche Ansiedler finden sich in Usambara, Usagara und Uhehe, am Kilimandjaro, am Niassa- und Viktoriasee. Das ganze Schutzgebiet zählt insgesamt 180 Ansiedler\*\*\*), Pflanzer, Farmer und Gärtner.

Es liegt mir dabei vollständig fern, einer gewaltsamen oder ungerechten Verdrängung der Eingeborenen das Wort zu reden. Im Gegenteil. Ich möchte dringend wünschen, daß diese weißen Ansiedler den Schwarzen durch ihre Arbeit erzieherisch auf eine Höhe der Gesittung emporheben, die er vorher nie einnahm. Unser eigener Vorteil schon verlangt das gebieterisch. Denn die heißen Küstenländer und klimatisch ungünstig gestellte Landstriche können nur dann unserer Volkswirtschaft eingegliedert werden, wenn die Eingeborenen dabei mithelfen. In dieser Hinsicht dürfen die Verhältnisse Togos als vorbildlich gelten. Dort ist es bereits gelungen, die fleißigen Evhe für den Anbau von Handelspflanzen zu gewinnen. Dort ist deshalb auch unsere wirtschaftliche Stellung die glänzendste. Also keine Verdrängung oder Unterdrückung der gegenwärtigen Bevölkerung, sondern wirtschaftliches Erziehen derselben zu unseren Aufgaben, ein Verflechten und Verketten ihres und unseres Wirtschaftslebens zu beiderseitigem Nutz und Frommen.

In manchen Gebieten wird freilich der weiße Mann bald in den Vordergrund treten. Dies braucht uns aber keinerlei Gewissensängste einzujagen: auch in der Natur verdrängt eine starke Eiche die schwächere Buche, auch bei uns wird der körperlich und geistig Kräftige stets und mit Recht dem Schwächeren gegenüber die Vorderhand haben.

Diese Ausführungen umschließen die wirtschaftliche Bedeutung unserer Schutzgebiete, soweit dieselbe mit dem Pflanzenreich zusammenhängt. Die Werte aus dem Tierreich sind weit übersichtlicher.

Hier tritt vor allem das Elfenbein in den Vordergrund. Bedauerlicherweise geht aber die Ausfuhr dieser geschätzten Ware immer mehr zurück. Noch im Jahr 1896 bezifferte sie sich bei unseren Schutzgebieten auf 2½ Millionen Mark. Bis 1904 war sie auf 1½ Millionen gesunken. Dies wird begreiflich, wenn man bedenkt, daß das Elfenbein nur durch das Erlegen der männlichen Tiere gewonnen werden kann. Ein vollkommen ausgewachsener Zahn besitzt einen Wert von etwa 1000 Mark. Dieser hohe Gewinn reizte schwarze und weiße Elefantenjäger dermaßen, daß bald weit mehr Elefanten erlegt wurden als heranwachsen konnten. Man mußte deshalb bereits daran denken, das Tier durch behördliche Verordnungen vor Ausrottung zu schützen. Alte Zähne aber, namentlich wenn sie als Heiligtümer oder Ahnengut angesehen werden, setzen die Eingeborenen begreiflicherweise nur notgedrungen dem Verkaufe aus. Deshalb ist damit zu rechnen, daß diese Ware späterhin kaum noch

\*) Deutsches Kolonialblatt, 1903, 465.

\*\*) Deutsche Kolonialzeitung, 1905, 534.

\*\*\*) Jahresbericht über die Entwicklung usw. 1904/05, Anlage, 10ff.



in Betracht kommt. Doch nahm das Elfenbein im Ausfuhrhandel des Jahres 1904 bei Kamerun immer noch die dritte, bei Ostafrika die sechste Stelle ein.

Daneben versenden unsere Schutzgebiete noch Insektenwachs, Straußenfedern, Häute und Felle aller Art, Hörner, Zähne, Guano und Muscheln. Das Insektenwachs, das im Jahr 1904 über die ostafrikanische Grenze ging, bezifferte sich auf einen Wert von rund 575 000 Mark. Die Straußenzucht wird in Ost-, besonders aber in Südwestafrika betrieben. In Südwest vor allem ist auf Erfolg zu hoffen, weil das benachbarte Kapland über 200 000 Zuchtstrauße zählt. Hier dürfen wir für später auch mit der Ausfuhr von Wolle rechnen. Häute und Felle, Hörner und Zähne geben im Gegensatz zum Elfenbein immer bedeutendere Mengen, 1900 etwas über 1700 dz, 1904 fast 10 400. Der reiche Wildstand in den Steppenländern wird dieselben noch weiter steigern. Guano gelangte aus Südwestafrika zur Ausfuhr. Sein Wert belief sich im Jahr 1903 auf 658 000 Mark. Die Muschelfischerei endlich ergab in den ostafrikanischen und Südscegewässern einen Ertrag von 4660 Doppelzentnern.

Schließlich muß noch die Viehausfuhr berücksichtigt werden. In unserer fleischhungrigen Zeit kann man sowieso nicht gut darüber weggehen. Das ausgeführte Vieh kommt freilich nicht der Heimat zugute, sondern den englischen Nachbargebieten von Togo, Südwest- und Ostafrika. Der Handel geht auch meistens über die Binnengrenze, wo es oft genug an Zollämtern und an einer wirksamen Überwachung des Verkehrs fehlt. Die amtlichen Zahlen können also in diesem Punkte nicht vollständig sein. Dennoch darf erwähnt werden, daß jene 3 Schutzgebiete im Jahr 1903 über 40 000 Stück Groß- und Kleinvieh im Werte von mehr als 2 $\frac{1}{2}$  Millionen Mark ausführten.\*)

Betrachten wir schließlich die Bedeutung der Bodenschätze unserer Kolonien, so dürfen wir nicht übersehen, daß wir in der Kenntnis derselben erst am Anfang unserer Forschungen stehen. Selbst die Oberfläche der Schutzgebiete ist uns vielfach nur in groben Umrissen bekannt. In ungleich stärkerem Maße gilt dies natürlich von dem Erdinnern. Schon mancher geologische Fuß wanderte beispielsweise prüfenden Auges durch die Lüneburger Heide; manches gelehrte Haupt war felsenfest davon überzeugt, daß hier außer Sand und Heidekraut nichts zu holen sei. Heute tut sie sich vor unsern erstaunten Blicken als abbauwürdiges Erdöllager auf. Noch viel weniger lassen sich deshalb entgeltliche Urteile über einen Boden abgeben, den wir erst seit 20 Jahren unser nennen.

Sicher aber ist, daß wir im ostafrikanischen Hochland auf Gold rechnen können. Nach ausgedehnten Untersuchungen stellen sich die Aldern in Usongo und Framba als abbauwürdig heraus. Im Ugurugebirge stehen Glimmerlagerstätten und zu Luisenfelde Granatfunde in Gewinnung. Das Songwetal bietet Steinkohlen, das Paregebirge Eisenerze, die Solen am Malagarasi Salz, Amboni Schwefelquellen.

Sicher ist ferner, daß sich in Togo abbauwürdige Eisenerzlager\*\*) finden, in Kamerun Zinn und Erdölquellen.\*\*\*) Beide Schutzgebiete fördern auch Salz. In Togo stehen außerdem Kalk und Glimmer an.

\*) Statistisches Jahrbuch, 1905, 314 ff.

\*) Deutsche Kolonialzeitung, 1906, 6.

\*\*) Übersicht, Beilage Nr. 2 zum Deutschen Kolonialblatt, 1905, 4.

Sicher ist ferner, daß die Tsumeb-Mine in Südwestafrika reiche Kupfererze umschließt. Man spricht von Lagern im Werte von mindestens 100 Millionen Mark.\*) Die Gesellschaft, die sie erworben hat, ist im Begriff, einen eigenen Schienenweg — 570 km lang — dorthin zu legen. Wenn die Abbauwürdigkeit der Gruben nicht über jeden Zweifel erhaben wäre, würde sie sich ein solches Unternehmen sparen.

Sicher ist endlich, daß das Hinterland von Kiautschou ausgedehnte Steinkohlenlager birgt. Sie werden bereits ausgebeutet. Die rasch gebaute Schantung-Eisenbahn ermöglichte einen solchen Erfolg.

Nicht sicher aber sehr wahrscheinlich ist das Vorhandensein von Diamanten im südwestafrikanischen Bezirk Gibeon und von Gold auf Neuguinea. Wahrscheinlich nenne ich es deshalb, weil die benachbarten englischen Gebiete, welche solche Schätze bergen, genau die gleichen Gesteinsarten führen.

Überblicken wir die ganze Bedeutung unserer Schutzgebiete, wie sie sich aus der Betrachtung ihrer Pflanzendecke, ihres Tierlebens und ihrer Bodenschätze ergibt, so werden Sie es unbegreiflich finden, daß jemand im Ernste behaupten kann, diese Länder seien nichts wert. Sie werden es unbegreiflich finden, wenn selbst gebildete Männer von „Sandloch“ und „Streuandbüchse“ reden. Mindestens ist ein solches Urteil durch keinerlei Sachkenntnis getrübt.

Leider finden sich aber derartige Anschauungen bis in die höchsten Kreise hinein. Der zweite Reichskanzler z. B. erklärte offen, es könnte dem Deutschen Reiche niemand einen bößern Streich spielen, als demselben ganz Afrika schenken. Ein bekannter Afrikaforscher erklärte dem gegenüber neulich in einem Vortrage: Ach, wenn mir doch jemand ganz Afrika schenkte.

So denken offenbar auch die zahlreichen Gesellschaften, die vielen Pflanzler und Kaufleute, die in unseren Schutzgebieten mit zum Teil sehr erheblichen Summen arbeiten. Das Reichsmarineamt hat sie in einer Schrift\*\*) zusammengestellt, die am 30. November v. J. dem Reichstag zum Flottenentwurfe überreicht wurde. Darnach gibt es in Ostafrika 18 deutsche Pflanzungs- und 21 sonstige Erwerbsgesellschaften mit einem Kapital von 50 Millionen. In diese Summe sind die Mittel von 12 Gesellschaften nicht eingeschlossen, weil die Betreffenden keine Angaben darüber machten. Außerdem waren dort 13 selbstständige deutsche Pflanzler und 87 Kaufleute tätig. In Kamerun 15 Pflanzungs- und 20 sonstige Erwerbsgesellschaften mit einem Kapital von 25 Millionen. (Siebzehn geben nicht an.) In Togo 6 deutsche Pflanzungsgesellschaften und 28 Handelshäuser; zwei davon verfügen über 12 Millionen Mark. In Südwestafrika 25 deutsche Gesellschaften mit 40 Millionen Mark und 334 deutsche Farmer, sowie 131 deutsche Handelsfirmen und Handwerker. Auf den Südseeinseln 6 deutsche Pflanzungsgesellschaften und 13 deutsche Handelshäuser, drei mit 10 Millionen Mark. In Samoa 6 Handelsgesellschaften, sowie 135 deutsche Ansiedler und Handwerker. In Kiautschou 44 deutsche Gesellschaften und Firmen, 25 mit 94 Millionen. In allen deutschen Schutzgebieten also 333 Gesellschaften, von denen 100 über 231 Millionen Mark Kapital verfügen, die einzelnen Pflanzler, Kaufleute, Farmer und Handwerker gar nicht gerechnet. Bei der Jugendlichkeit unseres kolonialen Wirkens und Strebens ein Anfang, der mit lautem Jubel begrüßt werden darf.

\*) Deutsche Zeitung vom 24. Dezember 1905, S. C.

\*\*) Die Entwicklung der deutschen Seeinteressen im letzten Jahrzehnt, S. 234.



Unter den 358 Erwerbsgesellschaften sind 176 ausdrücklich als Handelshäuser bezeichnet. Hieraus geht hervor, daß in unsern Schutzgebieten der Handel eine bedeutende Rolle spielt. Im Verhältnis zur Heimat ist er allerdings gering. Deutschlands Gesamthandel hatte z. B. im Jahr 1904 einen Wert von 12,2 Milliarden, der unserer Schutzgebiete eine solchen von 72 Millionen.\*) Dieser betrug also — von Kiautschou abgesehen — etwas mehr als  $\frac{1}{2}\%$  des Stammlandes, den ostasiatischen Freihäfen mit 35 Millionen eingerechnet etwas weniger als  $1\%$ . Allein es darf bei einer solchen Vergleichung nicht vergessen werden, daß das Deutsche Reich ein auf der Höhe der Kultur stehendes Land ist und 60 Millionen geschulter Bewohner zählt, während die Schutzgebiete mit ihren 12 Millionen Eingeborenen erst seit 20 Jahren aus der Wildheit und Urwüchsigkeit heraustreten. Mit zunehmender Entwicklung wird sich das Verhältnis wesentlich anders gestalten. Dies lassen die Umsätze Hamburgs mit den deutschen Schutzgebieten klar erkennen. Sie betragen 1897 in Ein- und Ausfuhr nicht viel über 10 Millionen Mark. Im Jahr 1904 bereits über 48 Millionen\*\*), eine Zunahme von 380% innerhalb 7 Jahren.

Wenn die Verkehrsverhältnisse in den Schutzgebieten nicht so unendlich rückständig wären, so kämen noch weit erfreulichere Ergebnisse zustande. Der Fehler liegt dabei durchaus nicht an den Ländern selbst. Sie bieten der Anlage von Verkehrswegen in ihrem Aufbau keinerlei besondere Schwierigkeiten. Wenn die Randgebirge erstiegen sind, muß es für den Fachmann eine wahre Lust sein, dem Dampfstoß die Wege zu ebnen.

Der Fehler liegt auch nicht an den Hafenverhältnissen. Nur Togo besitzt keinen Naturhafen. Kamerun hat in Duala einen Naturhafen, der die ganze deutsche Kriegsflotte in sich aufnehmen könnte. Daneben die Ambasbai und den Kriegsschiffhafen. Südwestafrika besitzt die Lüderixbucht. (Die Walfischbai ist leider englisch. Ostafrika zählt mindestens ein halbes Duzend durchaus geschützter und vorzüglicher Hafenplätze. Ebenso günstig stehen die Besitzungen in der Südsee da. Kiautschou aber ist ein einziger, großartiger Hafen.

Der Fehler liegt auch nicht an den Schiffahrtsgesellschaften. Diese tun und leisten, was sie können. Ihre Linien verbinden jedes der afrikanischen Schutzgebiete durch regelmäßige Fahrten mit dem Mutterlande, durch Fahrten, die zum Teil rund um den schwarzen Erdteil herum ausgeführt werden. Selbst die entlegenen Besitzungen in der Südsee sind in ihren Bereich gezogen, von Kiautschou ganz zu schweigen. Nur Samoa bildet eine Ausnahme. Es ist auf fremde Linien angewiesen. Hoffentlich läßt die eine oder andere deutsche Gesellschaft bald die Sonne ihrer Freundlichkeit über ihm aufgehen.

Der Fehler liegt auch nicht am Post- und Telegraphenwesen. Beide erfüllen ihre Aufgaben vortrefflich. In Südwestafrika sind bereits 34 Postanstalten eröffnet, in Ostafrika 28, in allen Schutzgebieten zusammen 88.\*\*\*) Briefe und Postkarten werden im Verkehr mit dem Mutterlande zu den gleichen Sätzen befördert wie in Deutschland selbst. Samoa, Neuguinea mit dem Bismarck-Archipel und die Marshallinseln ausgenommen stehen ferner sämtliche Schutzgebiete in unterseeischer Verbindung mit der Heimat. 27 Telegraphenanstalten vermitteln den Verkehr innerhalb der

\*) Jahresbericht usw. 1904/05, Anlage, 334.

\*\*) Ebenda Anlage, 346.

\*\*\*) Statistisches Jahrbuch, 1905, 313.

einzelnen Länder selbst. Davon entfallen 15 allein auf Ostafrika, wo mit Draht der ganzen Küste entlang und quer durch bis zum Tanganjikasee telegraphiert werden kann. Dar-es-Salaam und Bagamoyo erfreuen sich sogar eines Orts-Fernsprechetzes.

Woran es aber fehlt, ja woran es wirklich stark fehlt, das sind Eisenbahnen. Ostafrika mit einem Flächeninhalt von 995000 qkm besaß bis zum Jahr 1904 ganze 119 km, Kamerun 24, Südwestafrika 382, Kiautschou 435, Togo keine Schwelle. Veranschaulichen wir uns diese Zahlen an den Verhältnissen unseres engeren Vaterlandes. Kiautschou bleibt dabei natürlich außer Betracht. Südwestafrika ist so groß als Deutschland und Österreich mit Galizien und Dalmatien. Es besitzt aber nur eine eingleisige Bahnstrecke von Stuttgart bis in die Nähe Salzburgs. Ostafrika, doppelt so groß wie das Deutsche Reich hat nur eine Bahn von Bietigheim bis Ulm. Kamerun, fast so groß wie Deutschland, nur eine Linie von Stuttgart bis Plochingen. Togo, in der Größe Bayerns und Württembergs, ohne jede Bahn. Wenn es bei uns in Deutschland ähnlich bestellt wäre, so dürften wir uns dem Rang nach ohne weiteres hinter Serbien und Bulgarien stellen. Wenn aber diese Staaten kein Geld zu Eisenbahnbauten haben, so pumpen sie es einfach zusammen. Sie wissen, daß ein Land ohne Bahnen wirtschaftlich und kulturell zurückgehen muß. Jede unserer Volkszählungen beweist dies klipp und klar; denn gerade die eisenbahnlosen Orte oder bahnarmen Gegenden zeigen dabei fast regelmäßig einen bedenklichen Rückgang.

Bei unsern Schutzgebieten ist das kein Haar anders. Schon jetzt sprechen aufmerksame Beobachter volkswirtschaftlich allgemein von einer Gewinngrenze, d. h. von einer Grenze, jenseits deren sich das Anpflanzen oder auch nur das Aufkaufen von Erzeugnissen nicht mehr lohnt, weil die hohen Transportkosten einfach jeden Gewinn verschlingen. Alles, was dort wächst, und wenn es bergehohe Mengen der besten Rohstoffe sind, bleibt für uns und unsere Volkswirtschaft völlig wertlos. Direktor Hupfeld von der deutschen Togogesellschaft wies erst jüngst in Heidenheim wieder darauf hin.

„Durch die Bahn Vome-Palime wird die Möglichkeit gegeben“, führte er aus, „die Produkte der Ölpalme, deren Gewinngrenze heute in Palime abschneidet, auch noch weiter aus dem Innern mit Vorteil nach der Küste zu bringen. Vor allem aber wird erst durch den Bau dieser Bahn die Möglichkeit eines größeren Aufschwungs der Baumwollkultur gegeben.“)

Ganz genau so liegen die Verhältnisse in Ostafrika. Der Reichtum der Leute verdirbt dort im Innern, weil die Erzeugnisse dem Weltmarkt nicht zugeführt werden können. Sogar die Feldfrüchte, welche die Eingeborenen an Stelle von Steuern bringen, teilen auf den Bezirksämtern oft dieses Schicksal. Und dabei müssen wir 97% unserer Ölfürchte aus fremden Kolonien beziehen!

Wie nachteilig aber solche Verhältnisse auf die Erschließung unserer Schutzgebiete einwirken, davon nur ein Beispiel.

Bei der Betrachtung der Bodenschätze Ostafrikas führte ich die seit lange berühmten Salzquellen am Malagarisi an. Hauptmann Schloifer, der in den Jahren 1898—1901 ein Dampfboot nach dem Tanganjikasee brachte und dadurch auf sie aufmerksam wurde, gründete nach seiner Rückkehr die „Zentral-Afrikanische-

\*) Schwäbischer Merkur vom 30. Oktober 1905.



Seengesellschaft“ mit dem Zweck, die Solen nach den Erfahrungen europäischer Technik zu verwerten. Das Siedewerk traf im Frühjahr 1902 an der Küste Ostafrikas ein. Dort wurde es in einzelne Lasten zerlegt und durch einen vierteljährigen Marsch auf den Köpfen von tausend schwarzen Trägern nach dem Bestimmungs-ort geschafft. Manche Stücke, wie Schornsteinröhren, konnten aber nicht auseinander genommen werden. Für einen Negerkopf waren sie zu schwer. Deshalb mußten sie ihren Weg über den Sambesi, Schire, Nyassa und Tanganjika nehmen. Dies dauerte jedoch anderthalb Jahre.\*) Für europäische Begriffe ist so etwas kaum auszuhalten. Durch eine Bahn wäre der Transport in 14 Tagen bewerkstelligt worden. Solche Hindernisse legt der Mangel an Schienensträngen mehr oder weniger jedem Unternehmen in den Weg.

Ich bin kein schweifwedelnder Verehrer des Amerikanertums. Allein in solche Verhältnisse hinein möchte ich doch einen starken Funken amerikanischen Geistes wünschen, einen Funken amerikanischen Geistes, der seinerzeit ohne krämerhafte Vorausberechnung des wahrscheinlichen Gewinns und trotz unsäglicher Schwierigkeiten 5 riesige Schienenstränge quer durch die ganze Breite der Vereinigten Staaten vom Atlantischen zum Großen Weltmeer legte, einen starken Funken amerikanischen Geistes, der erst jüngst den Plan faßte, die neu erworbenen Philippinen durch 18 Bahnstrecken (in Worten achtzehn Bahnstrecken) wirtschaftlich zu erschließen. Solchen Geistesfunken gegenüber ist unser Vorgehen einfach abschützenmäßig und stümperhaft, umsomehr als jede Schiene, jede Schwelle und jede Schraube, die dort hinauskommt, dem heimischen Gewerbe Vorteile bringen muß.

Überblicken wir nun zum Schluß die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse noch einmal, die Ergiebigkeit des Bodens, das Tierleben, den Bergbau, die Besiedlungsaussichten, den Handel und das Verkehrswesen, so werden wir es durchaus begreiflich finden, wenn uns die Engländer um unsere Schutzgebiete bis zum Gelbwerden beneiden. Wir werden es begreiflich finden, wenn der 2. Vizepräsident des Reichstags, Geheimrat Dr. Paasche, auf seiner neulichen Studienfahrt durch Ostafrika zu dem Urteil kam, daß „das Schutzgebiet der schönste und wertvollste Teil afrikanischen Bodens sei.\*\*) Wir werden es begreiflich finden, wenn der Reichstagsabgeordnete Dr. Arendt auf dem letzten deutschen Kolonialkongreß erklären konnte; „die Kolonien Togo und Kamerun, die ich eben besucht habe, übertrafen meine kühnsten Erwartungen.\*\*\*) Wir werden es begreiflich finden, wenn seine Reisegefährten, die Abgeordneten Landgerichtsrat Hagemann und Rechtsanwalt Storz zu ganz ähnlichen Ergebnissen kommen. Ich möchte nur wünschen, daß jeder Abgeordnete, ja jeder einzelne Deutsche Gelegenheit bekäme, unsere deutschen überseeischen Länder durch eigene Anschauung kennen zu lernen. Sie wären sicher alle mit dem Reichs- und Landtagsabgeordneten Storz einverstanden, der am Schluß seiner Reisebriefe schreibt:

„Die Förderung unserer Kolonien sollte nicht Parteisache sein, sie ist es weder in England noch in Frankreich. In England unterstützen sogar die Gewerkschaften finanziell die Versuche, in den englischen Kolonien den Baumwollbau zu fördern, um von der amerikanischen Baumwollherrschaft

\*) Technische Woche, 1906, 18.

\*\*) Deutsche Kolonialzeitung, 1905, 534.

\*\*\*) Deutsche Zeitung vom 8. Oktober 1905, S. 8.

loszukommen. In Deutschland beschränkt sich im wesentlichen die Agitation unter der Arbeiterschaft darauf, das Klassenbewußtsein gegen das „ausbeuterische Unternehmertum“ zu schärfen, und übersieht hierbei die Förderung der gemeinsamen Interessen, deren Vernachlässigung eine Erhöhung der Arbeitslöhne unmöglich macht. Möge auch hierin noch eine Wendung eintreten!\*\*)

Käme jeder Deutsche einmal dort hinaus, dann würde hierin eine scharfe Wendung eintreten. Denn da würde jeder lernen, auf unsere Schutzgebiete stolz zu sein, und jedem würde sich die Überzeugung aufdrängen:

„Das Deutschland der Zukunft wird eine Kolonialmacht sein oder es wird als wirtschaftliche und politische Weltmacht nicht existieren.“\*\*)

---

\*) Chr. Storz, Reisebriefe, Stuttgart (Fef), 1906, 75.

\*\*\*) Deutscher Kolonialkongreß, 1905, 584.



## Die Errichtung des Reichskolonialamtes.

Als vor mehr als zwanzig Jahren das deutsche Reich in die Reihe der Kolonialmächte trat und durch Erklärung des Kaisers die Schutzherrschaft über eine Reihe von überseeischen Ländern übernahm, da dachte man zunächst nicht an eine Kolonialverwaltung durch das Reich. Bismarcks Plan\*) war, in den erworbenen überseeischen Ländern die jeweils ansässigen Handelshäuser für die Bildung von Kolonialgesellschaften zu interessieren; diese Gesellschaften sollten mit Schutzbriefen versehen werden und unter der Oberaufsicht des Reiches die neuen Gebiete verwalten. In den so unter deutschen Schutz gestellten Gebieten sollten nur Konsuln oder Residenten mit konsularischen Befugnissen das Reich vertreten; es sollten weder Beamte eingesetzt, noch Garnisonen errichtet werden. Dieses System, das die Interessen für die innere wirtschaftliche und politische Entwicklung der Schutzgebiete den ansässigen Unternehmern überwies, hätte zweifellos den Vorteil gehabt, das Reich in finanzieller Hinsicht nur beschränkt, vielleicht auch garnicht in Anspruch zu nehmen.

Es erwies sich jedoch Fürst Bismarcks Programm nur zum Teil als durchführbar. Während in Togo und Kamerun die dort ansässigen Handelshäuser überhaupt nicht für die Bildung von Kolonialgesellschaften zu interessieren waren, so daß hier direkt das Reich durch kaiserliche Kommissare die Schutzwalt und die damit verbundenen Hoheitsrechte zur Ausübung übernehmen mußte, bildete sich zwar in Deutsch-Südwestafrika eine Kolonialgesellschaft, die aber den Anforderungen der Reichsregierung nicht entsprach, so daß auch hier kaiserliche Beamte die Schutzwalt des Reiches ausüben mußten. Der Plan der Reichsregierung fand dagegen seine Verwirklichung in Deutsch-Ostafrika und Neu-Guinea, wo der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft und der Neu-Guinea-Kompagnie die Staatshoheit unter dem Schutze des Reiches durch kaiserliche Schutzbriefe übertragen wurde. Aber selbst für diese Gebiete zeigte sich bald, daß die Politik der Regierung eine verfehlte war, und so schloß das Reich mit den eben genannten Gesellschaften Verträge,\*\*) um selbst die Verwaltung der Schutzgebiete in die Hand zu nehmen. Ebenso wurden die übrigen, später erworbenen Schutzgebiete von vornherein vom Reiche verwaltet.

\*) Vergl. die Denkschrift über die deutschen Schutzgebiete in Stenogr. Ber. des d. Reichstages Leg. VI. Sess. 2 (1885/86) Anlagen Bd. 4 S. 134 ff; ferner die Reden des Reichskanzlers Fürst Bismarck und des Kommissarius des Bundesrates von Rufferow in Stenogr. Ber. Leg. VI. Sess. 1. (1884/85) Bd. 3 S. 1501.

\*\*) Mit der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft durch Vertrag vom 20. November 1890 (Böhm. Böhme, die Erwerbung der deutschen Schutzgebiete Diff. 1902 S. 59) und mit der Neu-Guinea-Kompagnie durch Vertrag vom 7. Oktober 1898. (Vergl. Böhm. a. a. D. S. 64/65.)

Das einzige Schutzgebiet, dessen Verwaltung bis in die jüngste Zeit nicht vom Reiche, sondern von einer Gesellschaft geführt wurde, ist das Gebiet der Marshall-, Brown- und Providence-Inseln. Jedoch auch hier hat das Reich, nach dem der Vertrag mit der Jaluit-Gesellschaft vom Reich am 7. August 1905 gekündigt worden ist, seit dem 1. April 1906 die Verwaltung übernommen. — Gemäß der kaiserlichen Verordnung vom 18. Januar 1906 (R. G. Bl. S. 138) ist das Schutzgebiet der Marshall-, Brown- und Providence-Inseln seit dem 1. April 1906 mit dem Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen vereinigt. —

Die kolonialen Angelegenheiten wurden nun zunächst, da es sich in den Anfangsstadien der Entwicklung unsrer Kolonialpolitik vorzugsweise um die Auseinandersetzung mit andern Kolonialmächten handelte, unter der Verantwortlichkeit des Reichskanzlers zunächst im Auswärtigen Amte und zwar in der politischen Abteilung bearbeitet. Da es sich aber empfahl, sämtliche im Auswärtigen Amte vorkommenden Ereignisse kolonialer Natur in einer Abteilung zu vereinen und deren Loslösung vom Auswärtigen Amte anzubahnen,\*) wurde dann seit dem 1. April 1890 die IV. Abteilung des auswärtigen Amtes gebildet, die die Bezeichnung „Kolonialabteilung“ erhielt und fortan die Zentralverwaltung der Kolonien darstellen sollte.\*\*\*) Durch die Verfügung des Reichskanzlers vom 29. Juni 1890 blieb die Kolonialabteilung, soweit es sich um die Beziehungen zu auswärtigen Staaten und um die allgemeine Politik handelte, dem Staatssekretär des Auswärtigen Amtes unterstellt. In allen eigentlichen Kolonialsachen dagegen, insbesondere auch in allen organisatorischen Fragen sollte in Zukunft die Kolonialabteilung derartig selbständig unter der Verantwortung des Reichskanzlers fungieren, daß der Abteilungsdirigent dem obersten Chef der Reichsverwaltung unmittelbar die erforderlichen Vorträge erstatte und unter der Bezeichnung „Auswärtiges Amt, Kolonialabteilung“ die von der letzteren ausgehenden Schriftstücke selbst zeichne.

Da sich später bei den Behörden, wie in den Kreisen der an der wirtschaftlichen Erschließung der Schutzgebiete beteiligten Personen vielfach Zweifel über die Zuständigkeit der Kolonialabteilung ergaben, Zweifel, die den Gang der Geschäfte zu erschweren, die Einheitlichkeit der Verwaltung zu gefährden und Konflikte hervorzurufen geeignet waren, wurde die durch die vorgenannte Verfügung des Reichskanzlers gegebene Zuständigkeit der Kolonialabteilung abgegrenzt durch die Kaiserliche Ordre vom 12. Dezember 1894. Diese unterstellte die gesamte Verwaltung der Schutzgebiete, einschließlich der Behörden und Beamten, der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes, welche die hierauf bezüglichen Angelegenheiten unter dieser Bezeichnung und unter der unmittelbaren Verantwortlichkeit des Reichskanzlers wahrzunehmen habe. Auch die Kaiserliche Ordre ließ jedoch die Kolonialabteilung dem Staatssekretär des Auswärtigen Amtes unterstellt, soweit es sich um die Beziehungen zu auswärtigen Staaten und um die allgemeine Politik handelt. Von der Kolonialabteilung ressortieren — abgesehen vom Schutzgebiete Kiautschou — die Verwaltungen der sämtlichen Schutzgebiete. Kiautschou nimmt insofern eine Sonderstellung ein, als seine Verwaltung durch Kaiserliche Ordre vom 27. Januar 1898 dem Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) übertragen wurde. Und es erscheint

\*) Vergl. Etat des Auswärtigen Amtes für 1890/91 S. 7.

\*\*\*) Vergl. Bekanntmachung betr. die Zuständigkeit der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes im D. Kol.-Blatt 1890 S. 119; Born Kolonialgesetzgebung 1901 S. 133/34.



eine Loslösung der Verwaltung dieses Schutzgebietes von der Marineverwaltung deshalb nicht als angezeigt, weil Kiautschou vor allem einen Stützpunkt für die deutsche Flotte in den asiatischen Gewässern darstellt. — Kiautschou bleibt mit Rücksicht darauf, daß seine Verwaltung nicht der Kolonialabteilung, sondern dem Reichs-Marine-Amt unterstellt ist, im folgenden unberücksichtigt. —

Die Organisation der neuen Abteilung war zunächst folgende:

Die Leitung wurde einem mit Direktorialbefugnissen ausgestatteten vortragenden Räte übertragen.\*) Nach dem Etat für 1890/91 wurden diesem außer einem zweiten vortragenden Räte, der den dirigierenden Rat unterstützen, vertreten und die der Abteilung überwiesenen Beamten kontrollieren sollte, zwei ständige Hilfsarbeiter und eine Anzahl von Expedienten zur Seite gestellt. Außerdem wurde in den „Erläuterungen“ ausdrücklich der Vorbehalt gemacht, daß gegebenen Falls zur Bewältigung der Geschäfte und zur Entlastung der Expedienten der neuen Abteilung geeignete Hilfskräfte aus dem Konsulatsdienste herangezogen würden. Es mußten denn auch tatsächlich schon bald zwei höhere Beamte aus dem Auslandsdienste der neuen Abteilung kommissarisch zugeteilt werden und es mußten im Etat für das Jahr 1891/92 für einen vortragenden Rat, wie für einen ständigen Hilfsarbeiter neue Stellen angefordert werden. Da die Geschäfte der Kolonialabteilung im Laufe der folgenden Jahre immer größere Ausdehnung nahmen, zumal ihr durch Kaiserliche Verordnung vom 20. August 1896\*\*) auch noch die Bearbeitung der sämtlichen Angelegenheiten der Schutztruppen übertragen wurde,\*\*\*) mußte selbstverständlich auch das Personal der Kolonialabteilung eine erhebliche Vermehrung erfahren.†)

Vor allem erschien die in der Kolonialabteilung seit 1890/91 bestehende Einrichtung, wonach ein vortragender Rat mit der Wahrnehmung der Direktorialgeschäfte betraut war, im Hinblick auf den steigenden Umfang und die Wichtigkeit der der Abteilung obliegenden Geschäfte nicht mehr den Verhältnissen entsprechend. Es wurde deshalb auf Grund des Etats für das Rechnungsjahr 1894/95 an die Spitze der Kolonialabteilung ein Direktor gestellt, der die Befolgung der übrigen Direktoren des Auswärtigen Amtes erhielt.

Nach dem Etat für das Jahr 1896/97 — in diesem Etat nimmt die Kolonialabteilung zuerst eine selbständige Stellung insofern ein, als ihre Räte, Direktor u. sonst in der Zahl der im Auswärtigen Amte überhaupt beschäftigten angeführt wurden — bestand das Personal der Kolonialabteilung aus:

\*) Vergl. zum folgenden: Denkschrift über die Errichtung eines Reichskolonialamtes, Aktenstück Nr. 138 der 11. Legisl. Per. 2. Sess. (1905/06) S. 19.

\*\*) Kolonialblatt 1896 S. 551; Jörn Kolonial-Gesetzgebung S. 185: „Zu Ergänzung der Kaiserlichen Verordnung vom 12. Dezember 1894 wird bestimmt, daß das Auswärtige Amt, Kolonialabteilung, für die Bearbeitung der sämtlichen Angelegenheiten der Schutztruppen im Sinne dieser Verordnung zuständig sein soll.“ — Die Angelegenheiten der Schutztruppen, die früher beim Reichsmarineamt bearbeitet wurden, (vergl. § 17 des Gesetzes vom 22. März 1891, R. G. Bl. 1891 S. 53 ff.) sind entsprechend dem Gesetze vom 7. Juli 1896 auf den Etat der Kolonialabteilung gebracht worden. (Vergl. Etat des Auswärtigen Amtes für 1897/98 S. 28/29.)

\*\*\*) Natürlich nur innerhalb des durch die oben erwähnte Allerhöchste Verordnung vom 12. Dezember 1894 gegebenen Rahmens.

†) Vergl. Etat des Auswärtigen Amtes für das Rechnungsjahr 1894/95 S. 5.

- 1) einem Direktor,
- 2) 4 vortragenden Räten,
- 3) 4 ständigen Hilfsarbeitern,
- 4) 5 Expedienten,
- 5) 1 bautechnischen Hilfsarbeiter,
- 6) 6 geheimen Registratoren und Kassenbeamten,
- 7) 1 Kassensekretär.

Dieser Bestand verändert sich in den nächsten Jahren in folgender Weise:

Der Etat pro 1897/98 bringt folgenden Zuwachs: 1 Stabsoffizier und 1 Hauptmann 1. Klasse. Außerdem ist ein Stabsarzt zugezogen. — Die Angelegenheiten der Schutztruppe, die früher beim Reichsmarineamt bearbeitet wurden\*), sind entsprechend dem Gesetze vom 7. Juli 1896 (R. G. Bl. S. 653 ff.) auf die Kolonialabteilung übertragen worden.\*\*). Infolgedessen obiger Personalszuwachs. — An Stelle des bautechnischen Hilfsarbeiters ist ein Expedient getreten. Die durch das eben genannte Gesetz veranlaßte Mehrbelastung der Kolonialabteilung machte außerdem notwendig die Anstellung noch je eines Expedienten, eines geheimen Registrators und eines geheimen Kassenleifsekretärs.

Im Etat für das Jahr 1899 tritt ein neuer vortragender Rat hinzu.\*\*\*) — Ferner wird zufolge der Schutztruppen-Ordnung vom 25. Juli 1898 für Kommando-Angelegenheiten eine besondere Behörde eingerichtet. Die bisher mit der Bearbeitung der militärischen Angelegenheiten betrauten Offiziere†) werden dieser Behörde zuerteilt, die von nun an im Etat unter dem Titel „Oberkommando der Schutztruppen“ erscheint. Für die neue Behörde sind im Etat pro 1899 vorgesehen: 1 Stabsoffizier, 1 Oberstabsarzt, 1 Hauptmann erster Klasse.

Nach dem Etat für das Jahr 1900 wird das zur Zeit von einem ständigen Hilfsarbeiter versehene bautechnische Referat seiner Bedeutung entsprechend in das Amt eines vortragenden (6) Rates verwandelt. — Ferner treten hinzu 6 neue Expedienten und Bureauarbeiter erster Klasse, 12 Assistenten.

Weiter erhält der Personalbestand für die nächsten Jahre folgende Veränderung:

#### Zuwachs pro 1901:

- 1 ständiger Hilfsarbeiter,
- 2 Stellen erster Klasse,
- 3 Assistenten-Stellen. — Ferner wird im Etat für einen mit der ständigen Vertretung des Direktors betrauten vortragenden Rat††) eine besondere Funktionszulage ausgesetzt.

#### Zuwachs pro 1902:

- 1 vortragender Rat (er hat das bisher von einem ständigen Hilfsarbeiter bearbeitete Finanzreferat wahrzunehmen.),
- 1 beständiger Hilfsarbeiter (ebenfalls für das Finanzreferat),

\*) Vergl. § 17 des Gesetzes vom 22. März 1891; R. G. Bl. 1891 S. 53 ff.

\*\*) Vergl. Etat des Auswärtigen Amtes für 1897/98 S. 28/29.

\*\*\*) Vergl. hierzu die „Bemerkung“ zum Etat für 1901.

†) Vergl. Etat pro 1897/98.

††) Diese Einrichtung der Vertretung des Direktors bestand bereits seit 1899 (vergl. die Erläuterung zu Kapitel 6a Titel 1 im Etat für 1899).



- 1 Bauinspektor,
- 6 Stellen erster Klasse,
- 7 Assistenten.

Zuwachs pro 1903:

- 1 vortragender Rat,
- 1 Expedient,
- 7 Assistenten.

Zuwachs pro 1904:

- 1 vortragender Rat, (eines der vier Referate für die sachlichen Angelegenheiten der Schutzgebiete wird dem ständigen Hilfsarbeiter entzogen. Letztere Position wird abgeschafft, und an seine Stelle tritt der neue vortragende Rat),
- 3 Stellen erster Klasse,
- 8 Assistenten.

Zuwachs pro 1905:

I. In der Kolonialabteilung:

- 1 vortragender Rat, (er erhält das bisher von einem ständigen Hilfsarbeiter wahrgenommene Referat für Statistik, Handel, Zoll- und Münzwesen; der bisherige Hilfsarbeiter wird indessen beibehalten),
- 2 Bauinspektoren,
- 10 Stellen erster Klasse,
- 2 Assistenten (9 Assistenten kommen in Abgang, da sie in Stellen erster Klasse umgewandelt werden.)

II. Beim Oberkommando:

- 1 weiterer Stabsoffizier,
- 1 Hauptmann erster Klasse.

Der etatsmäßige Personalbestand der Zentralverwaltung für unsere Kolonien ist demgemäß im Etat pro 1905 folgender:

I. In der Kolonialabteilung:

1. Ein Direktor,
2. Zehn vortragende Räte, von denen einer mit der Wahrnehmung von Direktorialgeschäften beauftragt ist,
3. Fünf ständige Hilfsarbeiter,\*)
4. Drei Bauinspektoren.\*)

II. Beim Oberkommando der Schutztruppen:

1. Ein Stabsoffizier mit den Befugnissen des Chefs des Stabes,
2. Zwei weitere Stabsoffiziere,
3. Ein Oberstabsarzt,
4. Zwei Hauptleute I. Klasse.
5. Ein Stabsarzt.

\*) Im Etat für das Reichskolonialamt pro 1906 war der Posten für einen weiteren Hilfsarbeiter ausgeworfen, dafür waren aber nur 2 Bauinspektoren vorgesehen. Die Stelle eines Bauinspektors war, um den ältesten der drei bisherigen etatsmäßigen Bauinspektoren den gleichalterigen technischen Beamten bei den andern Zentralbehörden gleichstellen zu können, in die Stelle eines ständigen Hilfsarbeiters umzuwandeln.

Hierzu kommen noch 45 Expedienten, Registratoren und Kassenbeamte, 23 Assistenten im Sekretariats-, Registratur- und Kassendienst.\*)

Diese Organisation der Zentralverwaltung konnte auf die Dauer den Aufgaben, die an sie gestellt werden mußten und gestellt werden, nicht gerecht bleiben: Zunächst hat seit den letzten Jahren des vorigen Jahrzehntes die Lokalverwaltung in den Schutzgebieten räumlich an Ausdehnung außerordentlich zugenommen.\*\*) Nachdem die Schutzgebiete von Ostafrika, Kamerun und Togo schon jetzt ihrem Gebietsumfange nach beinahe ganz in den Bereich der Verwaltung einbezogen sind, wird sich eine gleiche Ausdehnung der Verwaltung für Südwestafrika nach Beendigung des Eingeborenen-Aufstandes nicht umgehen lassen. Es haben ferner die beständige Vermehrung europäischer Unternehmungen, die raschere Ausgestaltung des Verkehrslebens und nicht zum mindesten die Heranziehung der Eingeborenen zu kultureller Tätigkeit dazu geführt, daß die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes in ihrem Verhältnis zu den Schutzgebieten zu einer Zentralbehörde geworden ist, in der alle Zweige einer in steter Ausdehnung begriffenen Staatsverwaltung vereinigt sind. Infolgedessen sind die Aufgaben der Kolonialverwaltung zu einem Umfang angewachsen, der über das gewöhnliche Maß der Arbeiten, die von einer Abteilung einer Zentralbehörde vereinigt werden müssen, erheblich hinausgeht. Andererseits ist so der Geschäftskreis der Kolonialabteilung in sich selbst zu einer Geschlossenheit gelangt, wie sie eine andere Zentralbehörde des Reichs kaum aufzuweisen hat.

Inwiefern nun die Ausgestaltung dieses Geschäftskreises der Kolonialverwaltung eine Vermehrung des Personals bedingt hat und zur Folge haben mußte, zeigen die der „Denkschrift betr. die Errichtung eines Reichskolonialamts“ beigelegten Anlagen. Diese enthalten nämlich erstens eine interessante Gegenüberstellung der Geschäftsverteilung, wie sie im April 1890, also unmittelbar nach Errichtung der Kolonialabteilung festgesetzt worden ist, und der Geschäftsverteilung, wie sie zu Beginn des Jahres 1905 bestand.\*\*\*) Und zweitens beleuchten sie die Zunahme des Geschäftsumfanges durch folgende Ziffern: Die Zahl der Eingänge und Vorlagen der Kolonialabteilung — ohne die Journalnummern der Registratur des Oberkommandos der Schutztruppen — hat sich seit dem Jahre 1891 bis zum Jahre 1905 von 12 418 auf 52 655, also um rund 40 000 Nummern vermehrt.

Da nach dem Etat für das Rechnungsjahr 1891 außer dem Dirigenten zwei vortragende Räte und drei ständige Hilfsarbeiter vorgesehen waren, so fielen durchschnittlich auf den vortragenden Rat, beziehungsweise ständigen Hilfsarbeiter 2484 Vorlagestücke zur Bearbeitung, während im Jahre 1905, dessen Etat außer dem Direktor und dem einen dirigierenden Räte neun vortragende Räte, fünf ständige Hilfsarbeiter und drei Bauinspektoren vorsieht, jedem der genannten Beamten durchschnittlich mehr als 3000 Stücke zur Bearbeitung vorgelegt wurden. Außerdem

\*) Im Etat pro 1906 sind ferner noch Stellen ausgeworfen für: 1. einen Bureauvorsteher, 2. einen Rendanten der Kolonial-Hauptkasse, 3. zwei Expedienten u. 4. einen Kanzleivorsteher, 5. vierzehn Assistenten.

\*\*) Vergl. hierzu und zum folgenden die Erläuterungen zu Titel 1 und 2 (fortdauernde Ausgaben) des Etats für das Reichskolonialamt auf das Rechnungsjahr 1906 (Anlage VIII. a); ferner Aktenstück Nr. 138 der XI. Leg. Per. 2. Sess. 1905/06 und Helfferich a. a. O. S. 12/13.

\*\*\*) Gleichzeitig stellt diese Gegenüberstellung dar, inwiefern sich die Kolonialverwaltung auf alle Zweige des staatlichen Lebens ausgedehnt hat.



wurde noch ein großer Teil der Angelegenheiten des Oberkommandos, dessen Registratur-Journalnummern im Jahre 1905 auf 63 935, also rund 64 000 gestiegen sind und die im Jahre 1903, dem letzten Jahre vor dem Ausbruche des südafrikanischen Aufstandes 14897, also rund 15 000 betragen, in den Referaten der Kolonialabteilung mitbearbeitet. Mit dieser stets zunehmenden, in der Kolonialabteilung zu bewältigenden Arbeitslast mußte naturgemäß auch eine Vermehrung des Personals Hand in Hand gehen. Andererseits wurde wegen der Verschiedenheit der eigentlichen kolonialen Verwaltungsaufgaben und der übrigen Geschäfte des Auswärtigen Amtes eine besondere Organisation für die Zentralverwaltung der Schutzgebiete erforderlich und wurde umsomehr erforderlich, als ja schon kurze Zeit nach ihrer Errichtung — durch die Kaiserliche Ordre von 1894 — der Kolonialabteilung gegenüber den andern Abteilungen des Auswärtigen Amtes insoweit eine Sonderstellung eingeräumt wurde, als sie dem Staatssekretär des Auswärtigen Amtes nur für die Beziehungen zu auswärtigen Staaten und die allgemeine Politik unterstellt blieb, also den größten Teil ihrer Geschäfte unter der unmittelbaren Verantwortlichkeit des Reichskanzlers, aber unabhängig von dem Staatssekretär des Auswärtigen Amtes wahrnimmt.

Um nun der Kolonialverwaltung eine Stellung einzuräumen, die ihrer Bedeutung als Zentralbehörde entspricht und um andererseits ihr die sachgemäße Erledigung ihrer Geschäfte zu ermöglichen, war eine Änderung des bestehenden Zustandes erforderlich, für die nicht eine bloße Vermehrung der Arbeitskräfte genügen konnte, sondern die nur noch durch eine gleichzeitige organisatorische Änderung sicherzustellen war. Es mußte einerseits dem Leiter der Zentralverwaltung,\*<sup>1</sup>) der ja auch gleichzeitig die Stellvertretung des Reichskanzlers in den Kommando-Angelegenheiten der Kaiserlichen Schutztruppen wahrzunehmen hat, bei dem gegenwärtigen Geschäftsumfang die Möglichkeit gewährt werden, die Arbeiten auf mehrere unter ihm stehende Abteilungen zu verteilen und sich durch die Übertragung der endgültigen Erledigung des größeren Teiles der laufenden Geschäfte auf die Vorstände der einzelnen Abteilungen so weit zu entlasten, daß ihm die Übersicht über die Gesamtverwaltung, sowie Zeit und Kraft für die Fragen grundlegender Wichtigkeit erhalten blieb. Andererseits mußte der Reichskanzler in die Lage versetzt werden, den Chef der Kolonialverwaltung mit seiner Stellvertretung in gleicher Weise beauftragen zu können, wie dies nach dem Stellvertretungsgesetze bezüglich der Chefs der obersten Reichsbehörde möglich ist. Bei der gegenwärtigen Verfassung der kolonialen Zentralverwaltung besteht nämlich folgende staatsrechtliche Schwierigkeit: Nach der bereits erwähnten Allerhöchsten Ordre vom 24. Dezember 1894 hat die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes alle auf die Verwaltung der Schutzgebiete bezügliche Angelegenheiten unter der unmittelbaren Verantwortlichkeit des Reichskanzlers wahrzunehmen und bleibt nur hinsichtlich der Beziehungen zu auswärtigen Staaten und der allgemeinen Politik dem Staatssekretär des Auswärtigen Amtes unterstellt. Da ferner nach dem Gesetze vom 17. März 1878\*\*<sup>2</sup>) (betreffend die Stellvertretung des Reichskanzlers) zu Stellvertretern des Reichskanzlers nur die Vorstände der obersten Reichsbehörden ernannt werden können, die Kolonialabteilung aber keine oberste Reichsbehörde, sondern nur eine der Abteilungen ist, welche das

\*) Vergl. Denkschrift a. a. O. S. 1922.

\*\*\*) R. G. Bl. S. 7.

Auswärtige Amt ausmachen, so ist die Ernennung des Direktors der Kolonialabteilung zum Stellvertreter des Reichskanzlers ausgeschlossen. Andererseits kann aber auch der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes nicht zum Stellvertreter des Reichskanzlers ernannt werden, weil ihm ja seit der Allerhöchsten Ordre von 1894 die Kolonialabteilung in den eigentlichen kolonialen Verwaltungsangelegenheiten nicht untersteht. Der Reichskanzler ist also nicht in der Lage, für die kolonialen Verwaltungsangelegenheiten im Sinne des Stellvertretungsgesetzes von 1878 einen Stellvertreter zu bestallen, obschon bereits früher, als die Allerhöchste Ordre vom 12. Dezember 1894 mit einem Schreiben des Reichskanzlers vom 16. März 1895\*) dem Reichstage mitgeteilt wurde, die Behinderung des Reichskanzlers ausdrücklich anerkannt wurde.

In der Literatur freilich gehen die Ansichten über die Stellvertretung des Reichskanzlers für die kolonialen Angelegenheiten auseinander. So hält z. B. Laband\*\*) eine verantwortliche Stellvertretung des Reichskanzlers hinsichtlich der Verwaltung der Schutzgebiete durch den Staatssekretär des Auswärtigen Amtes für möglich. Paech\*\*\*) beschränkt demgegenüber die Zulässigkeit der Vertretung des Reichskanzlers in Kolonialangelegenheiten durch den Staatssekretär des Auswärtigen Amtes auf den einen Fall, daß es sich hierbei um die Beziehungen zu auswärtigen Staaten und um die allgemeine Politik handelt. Dann und nur dann sei der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes der einzige, aber auch allein berufene Vertreter des Reichskanzlers in Kolonialsachen. Paech erklärt aber eine Wahrnehmung der Geschäfte des Reichskanzlers durch den Kolonialdirektor für möglich, ohne jedoch in der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Dezember 1894 oder dem sie begründenden Schreiben etwa die Anordnung einer Stellvertretung selbst finden zu wollen. U. E. kann aus den oben angeführten Gründen — und darin stimmen wir mit Helfferich (a. a. O. S. 14/15) überein — weder der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, noch der Kolonialdirektor mit der Stellvertretung des Reichskanzlers betraut werden.

Zur Behebung der sich aus der bestehenden Organisation ergebenden Unzulänglichkeiten waren der Reichsregierung zwei Wege gegeben: Es konnte entweder ein besonderes, vom Auswärtigen Amte losgelöstes, selbständiges Reichsamt für die Erledigung der kolonialen Angelegenheiten, ein „Reichskolonialamt“ geschaffen werden, oder es konnte die Kolonialabteilung in Verbindung mit einer Abänderung des Stellvertretungsgesetzes innerhalb des Rahmens des Auswärtigen Amtes zu einem Unterstaatssekretariat ausgestaltet werden.

Die Schaffung eines Reichs-Kolonialamtes würde den Vorzug der Herstellung endgültiger und in jeder Beziehung klarer Verhältnisse haben, während der letztere Weg denjenigen Gesichtspunkten Rechnung tragen würde, die gegen eine völlige Trennung der Kolonial-Verwaltung vom Auswärtigen Amte sprechen. Ein Unterstaatssekretariat würde alsdann in der Lage sein, selbständig unter der Mitwirkung und Verantwortlichkeit des Staatssekretärs des Auswärtigen Amtes mit fremden Staaten alle die Kolonien betreffenden Geschäfte zu erledigen und ebenso mit den deutschen Missionen im Auslande zu verkehren, während ein Reichskolonialamt zur

\*) Reichstagsdruckachen von 1894/95 Nr. 231.

\*\*) Staatsrecht Bd. 2 (1901) S. 284.

\*\*\*), „Die Vertretung des Reichskanzlers in Kolonialangelegenheiten“, in Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft 1905 S. 203 ff.



Erledigung dieser Geschäfte die Vermittelung des Auswärtigen Amtes in Anspruch nehmen müßte, andrerseits ließe sich aber — um eine Stellvertretung des Reichskanzlers durch den Chef der kolonialen Zentral-Verwaltung herbeiführen zu können — dann auch nicht eine Abänderung des Stellvertretungs-gesetzes vermeiden und es hätte dann mit dem Grundsatz, daß nur die Vorstände der obersten Reichsbehörde zu Stellvertretern des Reichskanzlers ernannt werden können, gebrochen werden müssen.

Wenn nun die Reichsregierung die Errichtung eines Reichs-Kolonialamtes in Vorschlag brachte, so wurde sie dazu bestimmt durch die Erwägung,<sup>\*)</sup> daß einerseits der Umfang, die Eigenart und die Geschlossenheit des Geschäftskreises der kolonialen Zentralverwaltung die Schaffung eines unmittelbar dem Reichskanzler unterstehenden Reichsamtes für die Kolonien durchaus rechtfertige, und daß andrerseits den engen Beziehungen zwischen den Geschäften des Auswärtigen Amtes und der Kolonialverwaltung auch bei der Errichtung eines Reichskolonialamtes in ausreichender Weise Rechnung getragen werden könne, indem der geschäftliche Verkehr zwischen der Kolonialverwaltung und dem Auswärtigen Amte so geregelt würde, daß zwischen den beiden Reichsämtern die enge Fühlung aufrecht erhalten würde.

In der Kommission, der der Etat für das Reichs-Kolonialamt überwiesen wurde, wurden neben Bedenken geringfügigerer Art hauptsächlich solche in politischer Hinsicht gegen die Errichtung eines Reichs-Kolonialamtes laut.\*\*\*) Es wurde zwar ausdrücklich anerkannt, daß an Geschäftsumfang und Beamtenzahl die Kolonialabteilung heute schon die meisten andern Reichsämter erreiche oder gar übertreffe, wie z. B. das Reichsjustizamt, daß also die Voraussetzung für eine Organisationsänderung gegeben sei. Andrerseits habe uns aber die Kolonialpolitik in erheblich größerem Umfange, als bisher, zu Nachbarn andrer Staaten gemacht und die Summe der auswärtigen Beziehungen sei durch die Kolonialverwaltung erheblich gesteigert. Deshalb erscheine es richtiger, das Kolonialamt auch weiterhin dem Auswärtigen Amt zu unterstellen, da die Loslösung des Kolonialamtes sonst leicht zu Reibereien zwischen dem Auswärtigen Amt und der Kolonialverwaltung in Fragen der auswärtigen Politik führen könnte. Dagegen sei die Position des Unterstaatssekretärs, dem dann auch zur Hebung seiner Stellung unter Abänderung des Stellvertretungs-gesetzes die Befugnis zur selbständigen Vertretung des Reichskanzlers verliehen werden könnte, zu bewilligen.\*\*\*)

Der Entwurf, daß die Loslösung der Kolonialabteilung vom Auswärtigen Amte und die Ausgestaltung der Kolonialabteilung zum Reichskolonialamte Reibungen

\*) Vergl. Denkschrift a. a. O. S. 1922.

\*\*) Vergl. das Protokoll der 43. Sitzung der Kommission für den Reichs-haushaltungs-Etat.

\*\*\*) Diese Ansicht, die in erster Linie für das Zentrum der Abgeordnete Dr. Spahn vertrat, gab einem Teil der Presse Veranlassung, scharfe Angriffe gegen das Zentrum zu richten. So wurde behauptet, das Zentrum sei der Errichtung des Kolonialamtes nicht aus sachlichen, sondern aus rein persönlichen Motiven entgegengetreten. Unter Hinweis auf die Abweisungen dieser Angriffe in andern Blättern erübrigt sich hier jedes weitere Wort zu dieser Sache. Nicht unerwähnt bleiben soll jedoch, daß der Reichskanzler Fürst v. Bülow — dem übrigens auch in diesem Punkte mehrere Redner der andern Parteien assistierten — im Reichstage in der Sitzung vom 29. März 1906 insofern dem Zentrum eine Genugtuung gab, als er erklärte, es liege ihm durchaus fern, der Entscheidung des Hauses oder einzelner Fraktionen irgend welche persönliche Motive zu unterschieben.

zwischen der Kolonialverwaltung und dem Auswärtigen Amte im Gefolge haben würde, entbehrt u. G. der Begründung. Wenn auch zugegeben werden kann, daß mit der Ausgestaltung der Kolonialabteilung zum Reichskolonialamte, also mit dem Wachsen der Selbständigkeit des Amtes in Fragen der auswärtigen Politik für die Kolonialverwaltung die Gefahr zu selbständigem Vorgehen, das dann zu Reibungen zwischen dem Kolonialamte und dem Auswärtigen Amte führen könnte, größer wird, so ist doch auch zu bedenken, daß diese Gefahr genau so gegeben ist, wenn ein Unterstaatssekretariat errichtet würde. Denn da dann das Stellvertretungsgesetz geändert werden müßte und der Unterstaatssekretär direkt die Stellvertretung des Reichskanzlers auf dem Gebiete der Kolonialverwaltung wahrzunehmen hätte, so würde auch dann die Gefahr von Reibungen und Konflikten mit dem Auswärtigen Amte genau so gegeben sein, als wenn ein Staatssekretär an die Spitze der Kolonialverwaltung treten würde. Also kann ein derartiges Bedenken gegen die Errichtung eines Reichskolonialamtes nicht geltend gemacht werden, wenn man mit der Ablehnung des Staatssekretärs gleichzeitig die Abänderung des Stellvertretungsgesetzes empfiehlt.

Übrigens würde es die Aufgabe des jeweiligen Reichskanzlers sein müssen — und dadurch würde er sich durch nichts beeinflussen lassen dürfen — durch eine gleichmäßige Überwachung der beiden Reichsämtler dafür zu sorgen, daß nicht durch eine zu selbständige Politik der Kolonialverwaltung Gefahren heraufbeschworen würden, die das Auswärtige Amt mit fremden Staaten in Konflikte bringen könnten und deren glückliche Lösung vielleicht unmöglich wäre. Und da muß mit Genugtuung konstatiert werden, daß der Reichskanzler Fürst v. Bülow in der Reichstagsitzung vom 29. März 1906 erklärte, daß weder er noch einer seiner zukünftigen Nachfolger die Einheitlichkeit in der Leitung unserer auswärtigen Politik durch die Errichtung eines Kolonialamtes auch nur im mindesten beeinträchtigen lassen würden. Den erwähnten Bedenken wurde übrigens auch gleich in der Kommission von verschiedenen Seiten entgegengetreten. Zunächst versicherte der Staatssekretär v. Tschirschky und Bögendorff\*), daß die einheitliche Politik des Reiches nach außen hin durch ein selbständiges Kolonialamt in keiner Weise gestört werden würde, da das Auswärtige Amt auch weiterhin für die auswärtige Politik die alleinige Verantwortung zu tragen haben und die diesbezüglichen Geschäfte allein in der Hand behalten würde. — In längeren Ausführungen wies sodann Unterstaatssekretär Dr. v. Mühlberg\*\*) unter anderem darauf hin, daß die Tätigkeit der Kolonialabteilung auf einem wesentlich andern Gebiete liege, als die des Auswärtigen Amtes und sich mit der einer inneren Verwaltungsbehörde, etwa derjenigen, wie sie die Verwaltung einer Provinz mit ihren verschiedenen Geschäftszweigen mit sich brächte, vergleichen ließe. Da handele es sich vornehmlich um Fragen der Justizorganisation, um die Errichtung von Bauten, um Missions- und Schulwesen, Erhebung von Steuern und dergleichen, kurz um Fragen, die lediglich die Schutzgebiete und ihre innere Entwicklung berühren, die aber der eigentlichen Aufgabe des Auswärtigen Amtes, die Beziehungen Deutschlands zu den fremden Staaten zu regeln, an sich durchaus fern lägen. — Gegen die vorgebrachten Bedenken wandte sich endlich noch der Wirkliche Legationsrat Prof. Dr. Helfferich.\*\*\*) Er erinnerte zunächst daran, daß der Ge-

\*) Kommissionsprotokoll a. a. D. S. 2.

\*\*) Kommissionsprotokoll a. a. D. S. 2—3.

\*\*\*) Kommissionsprotokoll a. a. D. S. 3—4.



schäftsumfang der Kolonialabteilung in einem Maße gewachsen sei, daß er sich im Rahmen einer Abteilung des Auswärtigen Amtes nicht mehr ordnungsmäßig bewältigen lasse. Die Zahl der Journalnummern der Kolonialabteilung einschließlich des Oberkommandos der Schutztruppen habe sich von 12 418 im Jahre 1891 auf 59 481 im Jahre 1902 und auf 116 591 im Jahre 1905 gesteigert. Bei allen berechtigten Einschränkungen, die man an der absoluten Beweisskraft der Journalnummern machen könne, bewiesen diese Zahlen eine ganz außerordentliche Zunahme der Geschäfte. Wenn auch die enorme Zunahme in den letzten Jahren naturgemäß mit den Aufständen zusammenhinge, so sei doch daran zu denken, daß die Kolonialabteilung allein in den beiden letzten Jahren vor dem südwestafrikanischen Aufstande, also 1902 und 1903, mehr als 42 000 Journalnummern gegen 12 400 im Jahre 1891 gehabt habe. — Der einzige Gesichtspunkt, der denjenigen Momenten, die ein Reichs-Kolonialamt geradezu als eine zwingende Notwendigkeit erscheinen ließen, gegenüber gestellt würde, sei der Zusammenhang der kolonialen Geschäfte mit der auswärtigen Politik. Aber auch diese Bedenken seien deshalb nicht gerechtfertigt, weil der geschäftliche Zusammenhang zwischen der Kolonialverwaltung und dem eigentlichen Auswärtigen Amte im Verhältnis zu dem gesamten Geschäftsumfang der beiden Behörden ein minimaler sei. Von den 116 500 Nummern der Kolonialabteilung im Jahre 1905 seien nur 652 auf Erlasse an Botschaften, Gesandtschaften und Konsulate gekommen, also nicht ganz  $\frac{1}{2}$  %. Andererseits seien von den 128 000 Nummern des Auswärtigen Amtes nur 2158 bei der Kolonialabteilung zur Kenntnisnahme, beziehungsweise Mitzeichnung vorgelegt worden, also nicht viel mehr als  $\frac{1}{2}$  %. — Wenn er auch in seiner vor mehr als Jahresfrist publizierten Broschüre über die koloniale Verwaltungsorganisation den Weg der Errichtung eines Unterstaatssekretariats für die Kolonien innerhalb des Auswärtigen Amtes für gangbar gehalten habe\*, so habe er doch in der Vorrede ausdrücklich erklärt, daß der Zweck der Broschüre weniger in bestimmten Reformvorschlägen liege, als in einer Orientierung über die tatsächlichen Verhältnisse, die für die Beurteilung der Reformbedürftigkeit unserer kolonialen Verwaltungsorganisation von Wichtigkeit seien, und heute stehe er nicht an, zu erklären, daß ihn die seitherigen Erfahrungen und die Vervollständigung des tatsächlichen Materials — namentlich hinsichtlich der gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Kolonialverwaltung und des Auswärtigen Amtes — zu der Überzeugung gebracht hätten, daß der Zeitpunkt für eine völlige Trennung der Kolonialverwaltung vom Auswärtigen Amte gekommen sei und daß die Errichtung eines besonderen Reichs-Kolonialamtes eine unbedingte Notwendigkeit darstelle.

Trotz dieser Gegenansführungen lehnte die Kommission, da die Bedenken in politischer Beziehung für zu schwerwiegend erachtet wurden, mit 17 gegen 11 Stimmen die Stelle des Staatssekretärs ab.

In der Sitzung vom 29. März gelangte alsdann der Etat des Reichskolonialamtes im Reichstage in zweiter Lesung zur Beratung. Auch hier führte der Abgeordnete Dr. Spahn unter Geltendmachung der bereits in der Kommission erhobenen Bedenken aus\*\*), daß zwar für die Ausgestaltung der Kolonialabteilung Gründe

\*) Vergl. a. a. D. S. 15—16. — Bezüglich dieser Broschüre erklärte übrigens Unterstaatssekretär Dr. v. Mühlberg (Protokolle a. a. D. S. 5/6), daß sie eine reine Privatarbeit sei, gegen die das Auswärtige Amt sofort seine Gegenansführung veröffentlicht habe.

\*\*) Stenogr. Ber. a. a. D. S. 2415.

sprächen, daß jedoch die Kommission die Überzeugung von der Notwendigkeit der Errichtung eines Reichskolonialamtes nicht erlangt und deshalb die Position des Staatssekretärs abgelehnt habe. Die Bedenken des Zentrums wurden jedoch hier nur von einem Teile der Reichsboten geteilt. Fast alle andern Redner befürworteten die Errichtung eines Reichskolonialamtes. Unter ihnen brach insbesondere Reichskanzler Fürst v. Bülow\*) für das Reichskolonialamt eine Lanze. Er wies auf die Unzulänglichkeit der gegenwärtigen Organisation unserer kolonialen Zentralverwaltung hin. Vor allem betonte er die Notwendigkeit, daß er als oberster Leiter der Reichsgeschäfte in der Lage sein müßte, bei dem Umfang und der Bedeutung, welche die Kolonialgeschäfte genommen hätten, für diesen Zweig der Reichsverwaltung ebenso einen verantwortlichen Stellvertreter zur Seite zu haben, wie für die andern Ressorts. Da nach den bestehenden verfassungsrechtlichen Grundätzen der Chef der Zentralverwaltung als Stellvertreter des Reichskanzlers nicht hätte in Frage kommen können, hätte entweder die Kolonialabteilung zum Reichskolonialamt ausgestaltet oder das Stellvertretungsgezet abgeändert werden müssen. Da letzteres die Durchbrechung eines bewährten und verfassungsrechtlichen wichtigen Grundsatzes zur Folge gehabt hätte, habe man den ersten Weg um so lieber gewählt, als auf diese Weise die prinzipiell und praktisch gleich bedenkliche Neuerung vermieden würde, daß nämlich der Reichskanzler neben den Vorständen der übrigen Reichsämtcr in dem Chef der Kolonialverwaltung einen Stellvertreter bekommen würde, der ihm nicht unmittelbar unterstehe, sondern dessen Vorgesetzter ein anderer Stellvertreter des Reichskanzlers, nämlich der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes sein würde. Aus dem Umstande, daß der Reichskanzler, solange der Chef der Zentralverwaltung der deutschen Schutzgebiete dem Staatssekretär des Auswärtigen Amtes unterstellt sei, mit diesem in allen wichtigen kolonialpolitischen Fragen notwendigerweise Fühlung halten müsse, ergäben sich geschäftliche Schwierigkeiten und Verzögerungen, wodurch der geordnete Gang der Reichsmaschine leide. Andererseits habe die Kolonialabteilung an Beamtenzahl, wie an Geschäftsumfang derart zugenommen, daß sie andere Ressorts, wie das Reichsschatzamt und das Reichsjustizamt in dieser Beziehung übertreffe. Auch brauche der Chef der Kolonialverwaltung im innern Betriebe seiner Behörde dieselbe Entlastung wie die Vorstände der anderen Reichsämtcr, um sich den Kopf für die großen Aufgaben der Politik freizuhalten. In ähnlicher Weise befürworteten die anderen Redner des Hauses die Errichtung eines selbständigen Kolonialamtes.

Durch die am 30. März\*\*) erfolgte Abstimmung stieß der Reichstag den Kommissionsbeschluß um und bewilligte die Position des Staatssekretärs und damit das Reichskolonialamt.

Für die Organisation eines selbständigen Kolonialamtes war eine Gliederung in vier Abteilungen geplant\*\*\*):

1. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten der Schutzgebiete,
2. Personal- und Justizsachen,

\*) Stenogr. Ber. a. a. D. S. 2417 ff.

\*\*) Am Tage vorher ergab sich bei der Abstimmung die Beschlußunfähigkeit des Hauses.

\*\*\*) Vergl. hierzu die Erläuterungen zum Etat für das Reichskolonialamt auf das Rechnungsjahr 1906 S. 5.



3. Finanzen, wirtschaftliche und technische Sachen,

4. Militärische Verwaltungssachen.

An die Spitze der drei ersten Abteilungen sollten der Unterstaatssekretär, 1 Direktor und 1 vortragender Rat als Dirigent treten. Die geplante Besetzung der einzelnen Abteilungen war folgende:

die erste (allgemeine Verwaltungsangelegenheiten) mit 4 vortragenden Räten, die zweite (Personal- und Justizsachen) mit 2 vortragenden Räten und 3

Hilfsarbeitern,

die dritte (Finanzen, wirtschaftliche und technische Sachen) mit 3 vortragenden Räten, 3 Hilfsarbeitern und 2 Bauinspektoren.

Die Dienstangelegenheiten der vierten, der militärischen Abteilung sollten, da deren normaler Umfang sich zur Zeit mit Rücksicht auf die afrikanischen Aufstände noch nicht übersehen und feststellen ließ, bis auf weiteres in der bisherigen Weise zum Teil in einer besonderen Dienststelle des Kolonialamtes, zum Teil beim Oberkommando der Schutztruppen von dort vorhandenen Offizieren und Beamten wahrgenommen werden.

In der ersten Abteilung sollten unter den allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten der Schutzgebiete bearbeitet werden: die Gesetzgebung, Organisation der Behörden, wissenschaftlichen Forschungen, Kartographie, Landesvermessung, die hygienischen, Medizinal- und Veterinär-Angelegenheiten der Zivilverwaltung, Hebung der Produktion der Schutzgebiete, Landwirtschaft, Berg- und Forstwesen, Grenzregulierungen, Konzessionen, Verleihung der Rechtsfähigkeit an Kolonial-Gesellschaften und Beaufsichtigung derselben, Besiedelung, Missions- und Schulwesen, Angelegenheiten des Kolonialrates, Redaktion des Kolonialblattes, Preßsachen usw.

Zu den Personal- und Justizsachen — dem Geschäftskreis der zweiten Abteilung — hätten gehört: die Organisation der Kolonial-Zentralverwaltung, Personalien des Reichs-Kolonialamtes, der Schutzgebiete und der Mitglieder des Kolonialrates, Angelegenheiten betreffend die Disziplinarbehörden für die Schutzgebiete, die Vertretung des Fiskus der Schutzgebiete in Reichsstreitigkeiten usw.

Die dritte Abteilung sollte die Finanzen, wirtschaftliche und technische Sachen bearbeiten. Diese umfassen: das Etatskassen- und Rechnungswesen, die Zoll- und Steuergesetzgebung, die Münz- und Währungsverhältnisse, Statistik, Handelsverkehr, Denkschriften für den Bundesrat und Reichstag, Verkehrsordnung, Tarifwesen, Bahnordnung der Eisenbahnen, öffentliche Arbeiten, wie Hochbauten, Wege-, Wasser-, Brückenbauten, Eisenbahnen, Hafen- und Werstanlagen, Küsten-Betonung und -Besetzung, Angelegenheiten der Flottillen, Beschaffungswesen.

So war die Organisation des neuen Reichsamtes geplant, aber dieser Plan sollte nicht zur Ausführung gelangen. In der dritten Lesung des Etats\*) behielt das Zentrum seine ablehnende Haltung gegenüber der Errichtung eines selbständigen Staatssekretariates und so wurde in der Sitzung vom 26. Mai 1906 — da zudem die Kartellparteien (bei der Abstimmung fehlten z. B. 26 konservative Abgeordnete!) erheblich schwächer vertreten waren, als in der zweiten Lesung —, die Position des Staatssekretärs mit 142 gegen 119 Stimmen abgelehnt.

Aber auch der Posten des Unterstaatssekretärs, der in der Kommission genehmigt worden war, fand keine Billigung; auch er wurde abgelehnt. In der

\*) Vergl. Stenogr. Ber. a. a. D. S. 3557.

Sitzung vom 28. Mai 1906\*) wurde daraufhin der Personaletat der Kolonialabteilung in der alten Form wieder unter dem Etat des Auswärtigen Amtes angenommen.

Durch diesen ablehnenden Beschluß des Reichstages ist das Reichskolonialamt natürlich nicht verloren. Denn zweifellos werden die verbündeten Regierungen, die ja doch von der Notwendigkeit der Errichtung eines selbständigen Reichsamtes für die Bearbeitung der kolonialen Angelegenheiten überzeugt sind, bei der nächsten Gelegenheit, vielleicht schon bei der Beratung des nächsten Stats, mit der jetzt abgelehnten Vorlage erneut an den Reichstag herantreten. Denn nur unter Mitwirkung des Reichstages kann u. G. ein Reichskolonialamt geschaffen werden. Mit dem Mittel, das Bornhak\*\*) in seinem Aufsage: „Die Errichtung des Reichskolonialamtes vom kolonialrechtlichen Standpunkte“ erwähnt, können wir uns nicht einverstanden erklären. Bornhak ist zunächst der Ansicht, daß der Kolonialdirektor der Vorstand einer obersten Reichsbehörde ist, und hält deshalb eine Stellvertretung des Reichskanzlers für die kolonialen Angelegenheiten durch den Kolonialdirektor für möglich. U. G. kann der Kolonialdirektor nicht zum Ressortstellvertreter ernannt werden. Bornhak irrt mit seiner Auslegung des Stellvertretungsgesetzes. Die Kolonialabteilung ist keine oberste Reichsbehörde im Sinne von § 2 des Stellvertretungsgesetzes, sondern die Abteilung einer obersten Reichsbehörde. Der Kolonialdirektor ist Abteilungsvorstand, nicht Chef einer obersten Reichsbehörde und deshalb ist die Übertragung der Stellvertretung des Reichskanzlers für die kolonialen Angelegenheiten auf den jeweiligen Kolonialdirektor ausgeschlossen. Daß der Kolonialdirektor in Sachen der Verwaltung der Schutzgebiete dem Reichskanzler direkt unterstellt ist, ändert hieran nichts. Bornhak scheint weiter zu meinen, daß die Kolonialabteilung durch Kaiserlichen Erlaß vom Auswärtigen Amte ganz detachiert und zu dem, was sie bis jetzt nicht ist, erhoben werden könnte: zu einer obersten Reichsbehörde. Auch hierin irrt Bornhak, weil nicht dem Kaiser, sondern dem Bundesrate die Organisationsgewalt zusteht. Der Kaiser hat nur diejenigen Reichsregierungsrechte, die die Reichsverfassung ihm beilegt, die andern hat der Bundesrat. Nun ist dem Kaiser durch Art. 18 der Verfassung das Recht beigelegt, die Beamten zu ernennen, d. h. die Behörden zu besetzen, aber in diesem minus liegt nicht das minus: die Behörden zu schaffen. Dies ist, stets unbeschadet des Budgetrechtes, Sache des Bundesrates, und dieser hat sich u. G. durch die, jetzt abgelehnte Vorlage an den Reichstag implicite verpflichtet, wider Willen des Reichstages ein Kolonialamt nicht zu schaffen.

Nicht bestreiten wird sich dagegen lassen, daß der Kaiser das Recht hat, die Titulatur der Reichsbeamten, soweit diese nicht durch das Gesetz festgelegt ist, frei zu bestimmen; das folgt nun aus der dienstherrlichen Stellung des Kaisers. Es könnte also dem Chef der Zentralverwaltung der kolonialen Angelegenheiten der Titel „Staatssekretär“ beigelegt werden, aber es würde das eben nur ein Titularstaatssekretär sein.

Dr. jur. Franz Florack.

\*) Vergl. Stenogr. Ber. a. a. D. S. 3564 ff.

\*\*) Nr. 15 der deutschen Kolonialzeitung 1906 S. 142 ff.

\*\*\*) Vergl. Anschütz, Deutsches Staatsrecht in v. Holtzendorff-Kohler 1905 S. 604, ferner Seydel, Kommentar zur Reichsverfassung S. 142 ff.